

Bundesgesetzblatt¹²⁸⁵

Teil I

G 5702

2012 **Ausgegeben zu Bonn am 22. Juni 2012** **Nr. 27**

Tag	Inhalt	Seite
6. 6.2012	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung FNA: 793-12-5	1286
18. 6.2012	Neunte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung FNA: 9233-1-2-6	1300
19. 6.2012	Zweite Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschafts- konfliktgesetzes FNA: neu: 404-25-1-2; 404-25-1-1	1301
19. 6.2012	Prüfungsordnung für Fahrlehrer FNA: neu: 9231-7-10; 9231-7-7	1302
19. 6.2012	Fahrlehrer-Ausbildungsordnung FNA: neu: 9231-7-11; 9231-7-6	1307
19. 6.2012	Fahrschüler-Ausbildungsordnung FNA: neu: 9231-7-12; 9231-7-8	1318
19. 6.2012	Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz FNA: neu: 9231-7-9; 9231-7-5	1346
8. 6.2012	Berichtigung von Bekanntmachungen über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro FNA: 692-1-46, 692-1-49, 692-1-52, 692-1-53, 692-1-54	1362
8. 6.2012	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 17 Absatz 1 des Dienstrechtsneuordnungs- gesetzes) FNA: 1104-5, 2030-25, 53-4	1363

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 18	1363
--	------

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung

Vom 6. Juni 2012

Auf Grund des § 18 Absatz 6 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), der durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3069) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die §§ 1 bis 24 der Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1355), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3069) geändert worden ist, werden durch die folgenden §§ 1 bis 24i ersetzt:

„§ 1

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 über das Anbringen von Vorrichtungen an Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen (ABl. L 318 vom 7.12.1984, S. 23), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 146/2007 (ABl. L 46 vom 16.2.2007, S. 9) geändert worden ist, verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 eine Unterseiten-Scheuerschutzvorrichtung oder einen Unterseiten-Scheuerschutz anbringt,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 eine Unterseiten-Schutzvorrichtung festmacht,
3. entgegen Artikel 5 Absatz 2 Satz 3, 4 oder Satz 5 oder Absatz 3 Satz 2 einen Oberseiten-Scheuerschutz anbringt,
4. entgegen Artikel 5 Absatz 4 oder Absatz 5 einen Oberseiten-Scheuerschutz verwendet,
5. entgegen Artikel 5 Absatz 6 oder Absatz 7 einen Oberseiten-Scheuerschutz in den dort bezeichneten Gebieten verwendet,
6. entgegen Artikel 6 Absatz 3 erster Halbsatz oder Absatz 9 Satz 1 mehr als einen Hievsteert verwendet,
7. entgegen Artikel 6 Absatz 6 einen Hievsteert anbringt,
8. entgegen Artikel 6 Absatz 7, 8 oder Absatz 10 einen Hievsteert verwendet,
9. entgegen Artikel 7 Absatz 2, 3 oder Absatz 4 eine Scheuerschutzmanschette verwendet oder anbringt,
10. entgegen Artikel 8 Absatz 2 eine Steertleine anbringt,
11. entgegen Artikel 11 Absatz 2 einen Flapper anbringt,

12. entgegen Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 oder Artikel 14 Absatz 3 ein Siebnetz oder eine Torquette anbringt,
13. entgegen Artikel 12 Absatz 3 mehr als zwei Siebnetzteile verwendet oder
14. entgegen Artikel 13 Absatz 2 ein Verstärkungstau anbringt.

§ 2

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1899/85

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1899/85 des Rates vom 8. Juli 1985 zur Festlegung einer Mindestmaschenöffnung für die Fischerei auf Lodde im Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik außerhalb der Seegewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der Vertragsparteien des Übereinkommens (ABl. L 179 vom 11.7.1985, S. 2) ein Netz mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 Millimeter verwendet.

§ 3

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1638/87

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1638/87 des Rates vom 9. Juni 1987 zur Festlegung einer Mindestmaschenöffnung für pelagische Schleppnetze beim Fang von Blauem Wittling im Geltungsbereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik außerhalb der Seegewässer unter der Fischereigerichtsbarkeit der Vertragsparteien des Übereinkommens (ABl. L 153 vom 13.6.1987, S. 7) ein pelagisches Schleppnetz mit einer Maschenöffnung von weniger als 35 Millimeter verwendet.

§ 4

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 414/96

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 414/96 des Rates vom 4. März 1996 zur Festlegung von Überwachungsmaßnahmen für die Fischerei in der Ostsee, den Belt und dem Öresund (ABl. L 59 vom 8.3.1996, S. 1) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 6 Absatz 1 einen Dorschfang umlädt oder übernimmt oder
2. entgegen Artikel 7 Absatz 1 eine Fangmenge anlandet oder umlädt.

§ 5

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 894/97

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. L 132 vom 23.5.1997, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 809/2007 (ABl. L 182 vom 12.7.2007, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 11 Absatz 2 oder Artikel 11a Absatz 1 ein dort genanntes Treibnetz an Bord hat oder verwendet oder
2. entgegen Artikel 11a Absatz 2 eine dort genannte Art anlandet.

§ 6

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 850/98

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 579/2011 (ABl. L 165 vom 24.6.2011, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a oder c eine Kombination von geschleppten oder gezogenen Netzen mehr als eines Maschenöffnungsbereichs auf einer Fangreise verwendet,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f ein dort genanntes Netz verwendet,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 auf einer Fangreise in mehr als einer dort genannten Region oder in mehr als einem dort genannten Gebiet fischt,
4. entgegen Artikel 4 Absatz 4 einen Fang anlandet,
5. entgegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 ein dort genanntes Schleppnetz oder eine Snurrewade an Bord mitführt oder verwendet,
6. entgegen Artikel 7 Absatz 5 ein dort genanntes Krebstier an Bord behält,
7. entgegen Artikel 8 Absatz 1 oder Absatz 2 oder Artikel 9 Absatz 1 ein dort genanntes Schleppnetz mitführt oder verwendet,
8. entgegen Artikel 10 Satz 2 ein Meerestier umlädt, an Bord behält oder anlandet,
9. entgegen Artikel 11 Absatz 1 ein dort genanntes Netz in den dort genannten Regionen verwendet oder an Bord mitführt,
10. entgegen Artikel 14 einen Fang nicht oder nicht rechtzeitig sortiert,
11. entgegen Artikel 15 Absatz 1 einen Fang nicht oder nicht rechtzeitig über Bord wirft,
12. entgegen Artikel 16 Unterabsatz 1 eine Vorrichtung verwendet,

13. entgegen Artikel 18 Absatz 3 ein dort genanntes Meerestier nicht ganz an Bord behält oder anlandet,
14. entgegen Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe b mehr als 75 Kilogramm abgetrennte Scheren an Bord behält oder am Ende einer Fangreise anlandet,
15. entgegen Artikel 19 Absatz 1 ein untermaßiges Meerestier an Bord behält, umlädt, anlandet, befördert, lagert, verkauft, feilhält, zum Verkauf anbietet oder nicht oder nicht rechtzeitig wieder über Bord wirft,
16. entgegen Artikel 20 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 1 oder Artikel 22 Absatz 1 in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Zeiträumen einen Hering, eine Sprotte oder eine Makrele an Bord behält,
17. entgegen Artikel 23 Absatz 1 eine Sardelle an Bord behält,
18. entgegen Artikel 25 Absatz 1 einen Fang von dort genannten Garnelen an Bord behält,
19. entgegen Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Trichternetz oder ein Netz mit Sortiergitter nicht verwendet,
20. entgegen Artikel 26 Absatz 1 oder Artikel 36 einen Lachs oder eine Meeresforelle an Bord behält, umlädt, anlandet, befördert, lagert, verkauft, feilhält, zum Verkauf anbietet oder nicht oder nicht rechtzeitig über Bord wirft,
21. entgegen Artikel 27 Absatz 1 in einem dort genannten Gebiet einen Stintdorsch an Bord behält,
22. entgegen Artikel 28 Absatz 1 in den dort genannten Gebieten in einem dort genannten Zeitraum mit einem dort genannten Fanggerät fischt,
23. entgegen Artikel 28 Absatz 2, Artikel 29 Absatz 5, Artikel 30 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 oder 2, Artikel 34 Absatz 5 oder Artikel 40 ein dort genanntes Fanggerät mitführt,
24. entgegen Artikel 29 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 1 oder 3 Satz 1, Artikel 37 Absatz 1 oder Artikel 39 in den dort genannten Gebieten ein dort genanntes Fanggerät verwendet, mit einem dort genannten Fanggerät fischt oder ein dort genanntes Fanggerät einsetzt oder verwendet,
25. entgegen Artikel 29a Absatz 1 einen Sandaal anlandet oder an Bord behält,
26. entgegen Artikel 29b Absatz 1 in einem dort genannten Zeitraum in einem dort genannten Gebiet mit einem dort genannten Fanggerät fischt,
27. entgegen Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 eine Baumkurre an Bord mitführt oder verwendet,
28. entgegen Artikel 30 Absatz 4 in einem dort genannten Gebiet ein dort genanntes Netz einsetzt,
29. entgegen Artikel 31 Absatz 1 ein Meerestier fischt,
30. entgegen Artikel 31 Absatz 2 ein Meerestier verkauft, feilhält oder zum Kauf anbietet,
31. entgegen Artikel 32 Absatz 1 eine dort genannte Vorrichtung an Bord mitführt oder einsetzt,
32. entgegen Artikel 38 einen Hering, eine Makrele oder eine Sprotte an Bord behält oder

33. entgegen Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 einen Fisch verarbeitet oder einen Fang zu diesem Zweck umlädt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe b des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 oder 3 Satz 1 oder Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.

§ 7

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1434/98

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1434/98 des Rates vom 29. Juni 1998 über die zulässige Anlandung von Hering zu industriellen Zwecken ohne Bestimmung für den unmittelbaren menschlichen Verzehr (ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 10), die durch die Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 (ABl. L 349 vom 31.12.2005, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 einen Heringsfang an Bord behält oder
2. entgegen Artikel 3 Absatz 1 einen Hering anlandet.

§ 8

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2549/2000

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2549/2000 des Rates vom 17. November 2000 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See (ICES-Gebiet VIIa) (ABl. L 292 vom 21.11.2000, S. 5), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1456/2001 des Rates (ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 1) geändert worden ist, ein dort genanntes Schleppnetzgeschirr verwendet.

§ 9

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1035/2001

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1035/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur Einführung einer Fangdokumentationsregelung für *Dissostichus* spp. (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1368/2006 (ABl. L 253 vom 16.9.2006, S. 1) geändert worden ist, *Dissostichus* spp. einführt.

§ 10

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2056/2001

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 2056/2001 der Kommission vom 19. Oktober 2001 mit zusätzlichen tech-

nischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljaubestände in der Nordsee und westlich von Schottland (ABl. L 277 vom 20.10.2001, S. 13) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Nummer 5 erster Halbsatz ein dort genanntes Grundschleppnetz oder ein dort genanntes Netz mitführt oder ausbringt,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Grundschleppnetz einsetzt,
3. entgegen Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz eine dort genannte Baumkurre an Bord mitführt oder einsetzt,
4. entgegen Artikel 6 Absatz 1 eine dort genannte Baumkurre einsetzt,
5. entgegen Artikel 7 Kabeljau an Bord behält oder
6. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Grundschleppnetz einsetzt.

§ 11

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 494/2002

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 494/2002 der Kommission vom 19. März 2002 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Seehechtsbestands in den ICES-Gebieten III, IV, V, VI und VII sowie VIII a, b, d, e (ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 8) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 ein dort genanntes Netz oder ein dort genanntes Netzteil verwendet,
2. entgegen Artikel 4 Satz 1 erster Halbsatz eine dort genannte Baumkurre an Bord mitführt oder ausbringt,
3. entgegen Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 erster oder zweiter Anstrich oder Artikel 6 Absatz 1 oder Absatz 2 ein dort genanntes Schleppnetz oder eine dort genannte Baumkurre einsetzt oder zu Wasser lässt,
4. entgegen Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 erster Anstrich oder Satz 3 erster Anstrich Fischfang betreibt,
5. entgegen Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 zweiter Anstrich oder Satz 3 zweiter Anstrich ein dort genanntes Fanggerät zu Wasser lässt oder ausbringt oder
6. entgegen Artikel 6 Absatz 1 oder Absatz 2 eine dort genannte Baumkurre zu Wasser lässt oder einsetzt.

§ 12

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2269/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Tiefsee-Fangerlaubnis mehr als 100 Kilogramm an Tiefseearten fängt und an Bord behält, umlädt oder anlandet,
2. entgegen Artikel 6 Absatz 2 den Hafen verlässt oder
3. entgegen Artikel 7 Absatz 1 über einhundert Kilogramm einer Mischung aus Tiefseearten anlandet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe b des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig in dem Logbuch vermerkt oder
2. entgegen Artikel 6 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 13

Durchsetzung bestimmter

Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) geändert worden ist, ohne Genehmigung in einem dort genannten Gebiet fischt.

§ 14

Durchsetzung bestimmter

Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 des Rates vom 26. Juni 2003 über das Abtrennen von Haifischflossen an Bord von Schiffen (ABl. L 167 vom 4.7.2003, S. 1) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 eine Haifischflosse an Bord abtrennt, an Bord mitführt, umlädt oder anlandet,
2. entgegen Artikel 3 Absatz 2 eine Haifischflosse zum Verkauf anbietet oder
3. entgegen Artikel 4 Absatz 3 ein dort genanntes Teil eines Haifisches ins Meer zurückwirft.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe b des Seefischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt.

§ 15

Durchsetzung bestimmter

Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1984/2003

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes

handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1984/2003 des Rates vom 8. April 2003 über eine Regelung zur statistischen Erfassung von Schwertfisch und Großaugenthun in der Gemeinschaft (ABl. L 295 vom 13.11.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 640/2010 (ABl. L 194 vom 24.7.2010, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er als Eigentümer oder dessen Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 5 Fisch einer dort genannten Art einführt,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 5 Fisch einer dort genannten Art ausführt oder
3. entgegen Artikel 6 Absatz 6 Fisch einer dort genannten Art wieder ausführt oder nach einer Wiederausfuhr einführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe b des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1984/2003 verstößt, indem er als Eigentümer oder dessen Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 ein dort genanntes Dokument nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügt,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 3 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
3. entgegen Artikel 5 Absatz 1 ein dort genanntes Dokument nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügt oder
4. entgegen Artikel 6 Absatz 1 eine Wiederausfuhrbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügt.

§ 16

Durchsetzung bestimmter

Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 812/2004

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 812/2004 des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 (ABl. L 150 vom 30.4.2004, S. 12, L 185 vom 24.5.2004, S. 4), die durch die Verordnung (EG) Nr. 809/2007 (ABl. L 182 vom 12.7.2007, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Absatz 1 ein dort genanntes Fanggerät einsetzt oder
2. entgegen Artikel 2 Absatz 2 nicht gewährleistet, dass eine akustische Abschreckvorrichtung bei Ausbringen des Fanggeräts voll funktionsfähig ist.

§ 17

Durchsetzung bestimmter

Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2115/2005

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 2115/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einführung eines Wiederauffüllungsplans für Schwarzen Heilbutt im Rahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (ABl.

L 343 vom 31.12.2009, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Kapitän ohne eine spezielle Fangerlaubnis nach Artikel 4 in einem der dort genannten Gebiete Schwarzen Heilbutt fängt, an Bord mitführt, umlädt oder anlandet,
2. als Kapitän entgegen Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe a oder b zum Fischen auf Schwarzen Heilbutt in das dort genannte Gebiet einfährt,
3. als Kapitän entgegen Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Schwarzen Heilbutt anlandet oder
4. entgegen Artikel 11 Schwarzen Heilbutt anlandet oder umlädt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe b des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 2115/2005 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Kapitän entgegen Artikel 5a Absatz 2 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. als Kapitän entgegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. als Kapitän entgegen Artikel 6 Absatz 3 eine dort genannte Meldung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen Artikel 9 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
5. entgegen Artikel 10 Absatz 2 einen dort genannten Fang entlädt oder umlädt oder
6. als Kapitän entgegen Artikel 10 Absatz 3 eine dort genannte Menge nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig wiegt.

§ 18

Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates vom 21. Dezember 2005 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belt und dem Öresund, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 (ABl. L 349 vom 31.12.2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1237/2010 (ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 34) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Kapitän entgegen Artikel 3 Absatz 3 lebende aquatische Ressourcen an Bord behält oder anlandet,
2. als Kapitän entgegen Artikel 3 Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 1 ein dort genanntes Kiemennetz, Verwickelnetz oder Spiegelnetz verwendet,
3. als Kapitän entgegen Artikel 3 Absatz 6 den Ertrag einer Fangreise anlandet,

4. als Kapitän entgegen Artikel 5 Absatz 1 eine dort genannte Vorrichtung verwendet,
5. als Kapitän entgegen Artikel 6 oder Artikel 8 Absatz 1 ein dort genanntes Netz oder Netzteil verwendet,
6. als Kapitän entgegen Artikel 8 Absatz 2 ein dort genanntes Netz länger als 48 Stunden stellt,
7. als Kapitän entgegen Artikel 9 Absatz 1 ein Treibnetz an Bord mitführt oder zur Fischerei einsetzt,
8. als Kapitän entgegen Artikel 12 Absatz 1 eine Menge lebender aquatischer Ressourcen anlandet oder nicht oder nicht rechtzeitig wieder über Bord wirft,
9. als Kapitän entgegen Artikel 13 Absatz 1 ein Fanggerät nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verstaut,
10. als Kapitän entgegen Artikel 13 Absatz 3 ein anderes Fanggerät an Bord mitführt,
11. als Kapitän entgegen Artikel 15 Absatz 1 einen untermäßigten Fisch an Bord behält, umlädt, anlandet, befördert, lagert, verkauft, feilhält oder zum Verkauf anbietet oder einen solchen nicht oder nicht rechtzeitig wieder ins Meer wirft,
12. als Kapitän entgegen Artikel 15a eine dort genannte Art nicht oder nicht vollständig an Bord nimmt oder nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anlandet,
13. als Kapitän entgegen Artikel 16 das dort genannte Gebiet befischt,
14. als Kapitän entgegen Artikel 17 Absatz 1 einen Lachs oder eine Meerforelle an Bord behält,
15. als Kapitän entgegen Artikel 18 einen Aal an Bord behält,
16. als Kapitän entgegen Artikel 18a Absatz 1 eine dort genannte Fischart an Bord behält,
17. als Kapitän entgegen Artikel 19 Absatz 1 einen nicht sortierten Fang anlandet,
18. als Kapitän ohne spezielle Fangerlaubnis nach Artikel 20 Absatz 1 in dem dort genannten Gebiet Fischfang betreibt,
19. als Kapitän entgegen Artikel 22 in dem dort genannten Gebiet mit Schleppnetzen in Gewässern von weniger als 20 Metern fischt,
20. entgegen Artikel 23 Absatz 1 eine lebende aquatische Ressource unter Verwendung von Sprengstoff, Gift, betäubenden Stoffen, elektrischem Strom oder Geschossen fischt oder
21. entgegen Artikel 23 Absatz 2 eine lebende aquatische Ressource verkauft, feilhält oder zum Verkauf anbietet.

§ 19

Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates vom 18. September 2007 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befi-

schen, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 779/97 (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 8 Absatz 1 eine Fischerei mit einem dort genannten Fanggerät in einem dort genannten Gebiet in einem dort genannten Zeitraum ausübt,
2. entgegen Artikel 8 Absatz 2 oder Artikel 9 Absatz 3 einen Dorsch an Bord behält,
3. entgegen Artikel 9 Absatz 1 in einem dort genannten Gebiet in dem dort genannten Zeitraum Fischfang betreibt,
4. entgegen Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 ein anderes Fanggerät an Bord behält,
5. ohne eine spezielle Fangerlaubnis entgegen Artikel 10 Absatz 1 Dorschfang betreibt,
6. entgegen Artikel 16 Absatz 1 während einer Fangreise in mehr als in einem der dort genannten Gebiete fischt,
7. entgegen Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 1 eine Fangtätigkeit in mehr als in einem der dort genannten Gebiete aufnimmt,
8. entgegen Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a einen dort genannten Hafen nicht oder nicht rechtzeitig anläuft oder einen Fisch nicht oder nicht rechtzeitig anlandet,
9. entgegen Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b ein Netz nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verstaut,
10. entgegen Artikel 16 Absatz 4 Satz 1 in einem dort genannten Gebiet fischt oder mit einer Fischereitätigkeit beginnt,
11. entgegen Artikel 18 Absatz 1 einen Dorsch anlandet,
12. entgegen Artikel 21 Absatz 1 ein Dorschschutzgebiet durchfährt oder
13. entgegen Artikel 21 Absatz 2 einen Dorsch umlädt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe b des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 11 Absatz 1 ein Logbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
2. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
3. entgegen Artikel 22 eine Anlandeerklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausfüllt.

§ 20

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1386/2007

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 mit Bestandserhal-

tungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbe-
reich der Organisation für die Fischerei im Nordwest-
atlantik (ABl. L 318 vom 5.12.2007, S. 1), die zuletzt
durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2009 des Rates (ABl.
L 197 vom 29.7.2009, S. 1) geändert worden ist, ver-
stößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Kapitän entgegen Artikel 4 Absatz 1 einen Bei-
fang nicht auf die dort genannten Beifangmengen
begrenzt,
2. als Kapitän entgegen Artikel 4 Absatz 2 einen Bei-
fang in einem dort genannten Fall eine dort ge-
nannte Beifangmenge übersteigen lässt,
3. als Kapitän entgegen Artikel 5 Absatz 1 oder Ab-
satz 2 ein Schiff nicht oder nicht rechtzeitig von
der dort genannten Position entfernt oder eine Ab-
teilung nicht verlässt,
4. als Kapitän entgegen Artikel 6 Absatz 1 eine ge-
zielte Fischerei ausübt,
5. als Kapitän entgegen Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 oder
Absatz 3 Satz 3 die Position nicht oder nicht recht-
zeitig ändert,
6. entgegen Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 einen Versuchs-
fischzug nicht durchführt,
7. entgegen Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz
ein dort genanntes Schleppnetz verwendet,
8. als Kapitän entgegen Artikel 7 Absatz 2, 3 oder Ab-
satz 4 ein dort genanntes Netz mit einer dort ge-
nannten Mindestmaschenöffnung nicht verwendet
oder nicht benutzt,
9. als Kapitän entgegen Artikel 8 Absatz 1 ein dort
genanntes Netz an Bord mitführt,
10. entgegen Artikel 9 Absatz 1 eine Vorrichtung oder
ein Hilfsmittel verwendet,
11. als Kapitän entgegen Artikel 9 Absatz 4 ein dort
genanntes Sortiergitter oder eine nicht dort ge-
nannte Gelenkkette nicht benutzt oder nicht ver-
wendet,
12. als Kapitän entgegen Artikel 10 Absatz 1 einen
Fisch nicht oder nicht rechtzeitig ins Meer zurück-
wirft,
13. als Kapitän entgegen Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 ein
Schiff nicht von der dort genannten Position ent-
fernt,
14. entgegen Artikel 12 Absatz 1 in einem dort genann-
ten Gebiet Grundfischerei ausübt,
15. als Kapitän entgegen Artikel 13 ohne spezielle
Fangerlaubnis oder ohne Aufführung im NAFO-
Schiffsregister im dort genannten Bereich fischt,
16. als Kapitän entgegen Artikel 18 Absatz 1 in einem
dort genannten Bereich eine Umladung vornimmt,
17. als Kapitän entgegen Artikel 18 Absatz 2 Fisch
übernimmt oder abgibt,
18. entgegen Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a Satz 1
die dort genannten Fische nicht in der vorgeschrie-
benen Weise lagert,
19. entgegen Artikel 23 Absatz 2 einen Fischfang auf-
nimmt oder fortsetzt,
20. ohne Genehmigung nach Artikel 63c Absatz 1
Satz 1 mit der Anlandung oder Umladung beginnt,

21. als Kapitän entgegen Artikel 66 eine Umladung entgegennimmt oder vornimmt oder einen Fangeinsatz durchführt,
22. als Kapitän entgegen Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe a den dort genannten Schiffen Hilfe leistet, für sie Fischverarbeitungstätigkeiten durchführt oder sich an Umladungen oder gemeinsamen Fangeinsätzen mit den dort genannten Schiffen beteiligt,
23. entgegen Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe b einem dort genannten Schiff Vorräte oder Treibstoff zur Verfügung stellt oder eine sonstige Dienstleistung erbringt,
24. als Kapitän entgegen Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe c eines dort genannten Schiffs in einen Gemeinschaftshafen einläuft,
25. entgegen Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe e ein dort genanntes Schiff chartert oder
26. entgegen Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe g Fisch einführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe b des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 12g Absatz 1 oder Artikel 12h Absatz 1 Satz 1 die Menge der dort genannten Indikatorarten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestimmt,
2. als Kapitän entgegen Artikel 18 Absatz 3 oder Absatz 5 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. als Kapitän entgegen Artikel 19 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ein Produktionslogbuch oder einen Stauplan nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig führt,
4. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Satz 2 nicht gewährleistet, dass eine Kopie der dort genannten Beglaubigung an Bord mitgeführt wird,
5. als Kapitän entgegen Artikel 21 Absatz 1 einen dort genannten Fangbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
6. entgegen Artikel 30 Absatz 1 einen Beobachter nicht an Bord nimmt oder nicht unterstützt,
7. entgegen Artikel 30 Absatz 3 einem Beobachter Zugang nicht gestattet,
8. entgegen Artikel 36 einen Bericht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder nicht oder nicht richtig Buch über diese Übermittlungen führt,
9. entgegen Artikel 47 Buchstabe a auf ein sicheres oder zügiges Anbordkommen eines Inspektors nicht achtgibt,
10. entgegen Artikel 47 Buchstabe b ein Fallreep nicht bereitstellt,
11. entgegen Artikel 47 Buchstabe ba Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Zusatzeinrichtung eines dort genannten Aufzugs einem dort genannten Typ entspricht,
12. entgegen Artikel 47 Buchstabe ba Satz 3 ein Fallreep nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise

oder nicht rechtzeitig anbringt oder nicht rechtzeitig bereithält,

13. entgegen Artikel 47 Buchstabe c erster Halbsatz nicht kooperiert oder Unterstützung nicht anbietet,
14. entgegen Artikel 47 Buchstabe c zweiter Halbsatz die Sicherheit eines Inspektors nicht garantiert oder einen solchen bei der Durchführung einer Aufgabe behindert, einschüchtert oder stört,
15. entgegen Artikel 47 Buchstabe d einem Inspektor ein Inverbindungsetzen nicht gestattet,
16. entgegen Artikel 47 Buchstabe e einem Inspektor Zugang nicht gewährt oder einen solchen nicht unterstützt,
17. entgegen Artikel 47 Buchstabe f nicht darauf achtet, dass ein Inspektor sicher von Bord geht,
18. entgegen Artikel 47 Buchstabe g eine dort genannte Koordinate nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
19. entgegen Artikel 63d Absatz 6 Buchstabe b Zugang nicht gewährt,
20. als Kapitän entgegen Artikel 63f Absatz 2 Satz 1 einen Kontrollbericht nicht unterzeichnet oder
21. entgegen Artikel 68 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 63b Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 21

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 199/2008

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 11 Absatz 3 eine Einschiffung nicht gestattet oder Beprobungspersonal bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht unterstützt oder
2. entgegen Artikel 11 Absatz 4 Satz 1 Beprobungspersonal den Aufenthalt an Bord aus anderen als den dort genannten Gründen verweigert.

§ 22

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 734/2008

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 734/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 zum Schutz empfindlicher Tiefseeökosysteme vor den schädlichen Auswirkungen von Grundfanggeräten (ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 8) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne spezielle Fangerlaubnis nach Artikel 3 Absatz 1 eine dort genannte Fischereitätigkeit ausführt,
2. als Kapitän entgegen Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 die Fischereitätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,

3. entgegen Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 die Fischereitätigkeit in einer geringeren als der dort genannten Entfernung wieder aufnimmt oder
4. als Kapitän entgegen Artikel 9 Absatz 2 den Hafen wieder verlässt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe b des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 5 Absatz 2 Satz 1, Artikel 7 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 734/2008 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 23

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 202/2011 (ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 10) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 3 in Gemeinschaftsgewässern umlädt,
2. als Kapitän entgegen Artikel 4 Absatz 4 außerhalb der Gemeinschaftsgewässer einen dort genannten Fang umlädt,
3. entgegen Artikel 12 Absatz 1 oder Absatz 2 ein Fischereierzeugnis in die Gemeinschaft einführt,
4. entgegen Artikel 37 Nummer 3 ein IUU-Fischereifahrzeug chartert,
5. als Kapitän entgegen Artikel 37 Nummer 4 eine Fischverarbeitungstätigkeit für ein IUU-Fischereifahrzeug übernimmt oder sich an einer Umladung oder einem gemeinsamen Fangeinsatz mit einem solchen Schiff beteiligt,
6. entgegen Artikel 37 Nummer 5 Satz 2 in einen Hafen einläuft,
7. entgegen Artikel 37 Nummer 6 einem dort genannten Fischereifahrzeug Vorräte, Treibstoff oder Dienstleistungen zukommen lässt,
8. als Kapitän entgegen Artikel 37 Nummer 7 eine andere Besatzung an Bord nimmt,
9. entgegen Artikel 37 Nummer 10 ein dort genanntes Fischereierzeugnis zur Verarbeitung ausführt oder wiederausführt,
10. entgegen Artikel 38 Nummer 1 Satz 1 ein dort genanntes Fischereierzeugnis einführt,
11. entgegen Artikel 38 Nummer 2 ein dort genanntes Fischereifahrzeug erwirbt,
12. entgegen Artikel 38 Nummer 3 ein dort genanntes Fischereifahrzeug umflaggt,

13. entgegen Artikel 38 Nummer 5 ein dort genanntes Fischereifahrzeug ausführt,
14. als Kapitän entgegen Artikel 38 Nummer 7 sich an einem gemeinsamen Fangeinsatz zwischen den dort genannten Fischereifahrzeugen beteiligt oder
15. entgegen Artikel 40 Absatz 2 ein Fischereifahrzeug verkauft oder exportiert.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe b des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
3. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 eine validierte Fangbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 24

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandschiffen zu Gemeinschaftsgewässern, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 1627/94 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3317/94 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Fanggenehmigung nach Artikel 3 Fischfang betreibt,
2. ohne Fanggenehmigung nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a eine Fischereitätigkeit ausübt,
3. ohne Genehmigung nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b eine Anlandung, Umladung im Hafen oder Verarbeitung von Fisch vornimmt oder
4. entgegen Artikel 24 Absatz 2 eine Fischereitätigkeit ausübt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe b des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 13 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Unterabsatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

§ 24a

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe b des Seefischereigesetzes handelt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2004 (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) geändert worden ist, nicht dafür Sorge trägt, dass die Anlandung nur in bezeichneten Häfen erfolgt.

§ 24b

Durchsetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 43/2009

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 43/2009 des Rates vom 16. Januar 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2009) (ABl. L 22 vom 26.1.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 579/2011 (ABl. L 165 vom 24.6.2011, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Kapitän entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 1, Hering anlandet oder an Bord behält,
2. als Kapitän entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 3.2 Buchstabe e, eine Scheuchkette befestigt,
3. als Kapitän entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 4.1, Sandaal anlandet oder an Bord behält,
4. als Kapitän entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 5 Satz 1, Nummer 6.1 Ziffer i oder Nummer 6.2 Satz 1, in einem dort genannten Gebiet Fischfang betreibt,
5. als Kapitän entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 5b.1, eine dort genannte Art nicht an Bord bringt oder nicht anlandet,
6. als Kapitän entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 6.1 Ziffer ii, nicht dafür sorgt, dass ein Fanggerät auf die dort genannte Weise festgezurt und verstaute ist,
7. als Kapitän entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 7.4 Satz 1, in einem dort genannten Gebiet mehr als die dort genannte Menge Blauleng an Bord behält,
8. als Kapitän entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 7.4 Satz 2 Buchstabe a, b oder Buchstabe c, bei Erreichen der dort genannten Fangmenge nicht oder nicht rechtzeitig die Fangtätigkeit einstellt, das dort genannte Gebiet nicht oder nicht rechtzeitig verlässt, in das dort genannte Gebiet wieder einfährt, ohne zuvor die Fänge angelandet zu haben, oder Blauleng in das Meer zurückwirft,
9. als Kapitän entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 9.3, in einem der dort genannten Gebiete ein dort genanntes Netz ausbringt,
10. als Kapitän entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 9.6, ohne eine spezielle Fangerlaubnis für Stellnetze ein Kiemen- oder Verwickelnetz einsetzt,
11. als Kapitän entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 9.10, in einem anderen als dem dort bezeichneten Hafen anlandet,
12. als Kapitän entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 15.1 oder Nummer 15.2, in einem dort genannten Gebiet mit einem dort genannten Netz oder Fanggerät fischt,
13. als Kapitän entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 15.8, in der dort genannten Fischerei ein anderes als ein dort genanntes Netz an Bord mitführt oder zum Fang einsetzt,
14. als Kapitän entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 15.9 Satz 1, in einem dort genannten Gebiet mit dort genanntem Fanggerät fischt,
15. als Kapitän entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil C Nummer 20 Satz 2, dort genannten Tintenfisch nicht oder nicht rechtzeitig ins Meer zurückwirft,
16. als Kapitän entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil F Nummer 24 Buchstabe a, Rotbarsch gezielt befischt oder
17. als Kapitän entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Anlage 2 Buchstabe a Satz 3, ein dort genanntes Schleppnetz verwendet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe b des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 43/2009 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 7.2 oder Nummer 7.3, eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig im Logbuch vermerkt,
2. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 9.7 Unterabsatz 1, eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig im Logbuch erfasst,
3. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 9.9, eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ins Logbuch einträgt,
4. als Kapitän entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil A Nummer 15.4 Satz 1, eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder
5. entgegen Artikel 13 oder Artikel 19, jeweils in Verbindung mit Anhang III Teil F Nummer 24 Buchstabe c,

eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 24c

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe b des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission vom 22. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 5), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1222/2011 (ABl. L 314 vom 29.11.2011, S. 2) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Kapitän

1. entgegen Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 2 eine Voranmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
2. entgegen Artikel 3 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 oder Absatz 2 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 24d

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EG) 1224/2009

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Kapitän entgegen Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Gerät nicht an Bord hat,
2. entgegen Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 eine Umladung vornimmt,
3. entgegen Artikel 27 Absatz 1 Satz 2 in dem dort genannten Gebiet fischt,
4. entgegen Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 in dem dort genannten Zeitraum ein Fanggerät oder einen Fisch an Bord hat,
5. als Kapitän entgegen Artikel 30 Absatz 1 in dem dort genannten Gebiet in dem dort genannten Zeitraum mit einem Fischereifahrzeug nicht im Hafen oder außerhalb des dort genannten Gebiets bleibt,
6. als Kapitän entgegen Artikel 30 Absatz 2 mit einem Fischereifahrzeug in dem dort genannten Gebiet Fischerei betreibt,

7. entgegen Artikel 39 Absatz 1 mit einem dort genannten Fischereifahrzeug Fischfang betreibt,

8. entgegen Artikel 40 Absatz 4 eine dort genannte Antriebsmaschine oder Ersatzantriebsmaschine verwendet,

9. als Kapitän entgegen Artikel 42 Absatz 1 einen Fang umlädt,

10. als Kapitän entgegen Artikel 44 Absatz 1 einen dort genannten Fang nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verstaut,

11. als Kapitän entgegen Artikel 44 Absatz 2 einen dort genannten Fang nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt,

12. als Kapitän entgegen Artikel 44 Absatz 3 einen dort genannten Fang lagert,

13. als Kapitän entgegen Artikel 47 in einer dort genannten Fischerei ein dort genanntes Fanggerät nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verzurrt oder verstaut,

14. als Kapitän entgegen Artikel 48 Absatz 1 eine dort genannte Ausrüstung nicht an Bord mitführt,

15. als Kapitän entgegen Artikel 52 Absatz 1 sich mit einem Fischereifahrzeug nicht oder nicht rechtzeitig in ein dort genanntes Fanggebiet begibt oder eine zuständige Behörde des Küstenmitgliedstaates nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig informiert,

16. entgegen Artikel 53 Absatz 7 in dem dort genannten Gebiet Fischfang betreibt,

17. entgegen Artikel 58 Absatz 3 ein dort genanntes Los nach dem Erstverkauf zusammenfasst oder aufteilt,

18. entgegen Artikel 55 Absatz 2 einen dort genannten Fang vermarktet oder

19. entgegen Artikel 84 Absatz 4 die Fischereitätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig einstellt oder den Hafen nicht oder nicht rechtzeitig ansteuert.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe b des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 4 oder Absatz 5, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 8, ein Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

2. entgegen Artikel 14 Absatz 6 oder Artikel 15 Absatz 1 oder Absatz 2 eine dort genannte Angabe oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,

3. entgegen Artikel 17 Absatz 1 oder Artikel 18 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

4. entgegen Artikel 23 Absatz 3 oder Artikel 24 Absatz 1 eine Anlandeerklärung oder eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,

5. entgegen Artikel 42 Absatz 2 Satz 2 eine zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert,

6. als Kapitän entgegen Artikel 42 Absatz 2 Satz 4 einen Kontrollbeobachter oder einen Vertreter der Behörden nicht oder nicht rechtzeitig an Bord nimmt,
7. entgegen Artikel 48 Absatz 3 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
8. als Marktteilnehmer entgegen Artikel 58 Absatz 4 Satz 2 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
9. entgegen Artikel 62 Absatz 1 Satz 1 oder Artikel 63 Absatz 1, jeweils in Verbindung mit Artikel 64 Absatz 1, einen dort genannten Verkaufsbeleg nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
10. entgegen Artikel 68 Absatz 1 Satz 2 ein dort genanntes Transportdokument nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
11. entgegen Artikel 73 Absatz 7 Satz 1 nicht für eine angemessene Unterbringung sorgt oder
12. entgegen Artikel 73 Absatz 7 Satz 2 Zugang nicht oder nicht vollständig gewährt.

§ 24e

Durchsetzung bestimmter
Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates (ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 17) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b einen Fang nicht, nicht vollständig oder nicht auf die vorgeschriebene Weise verstaut,
2. ohne Genehmigung entgegen Artikel 13 Absatz 1 sich in dem dort genannten Gebiet an einer Umladung beteiligt,
3. entgegen Artikel 13 Absatz 2 eine Umladung vornimmt oder einen gemeinsamen Fangeinsatz durchführt,
4. entgegen Artikel 13 Absatz 3 in dem dort genannten Zeitraum eine andere Fischereitätigkeit ausübt,
5. als Kapitän entgegen Artikel 14 Absatz 1 den dort genannten Fisch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise trennt,
6. als Kapitän entgegen Artikel 14 Absatz 2 die dort genannten Fische nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise lagert,
7. als Kapitän entgegen Artikel 15 Satz 1 den dort genannten Fisch nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
8. als Kapitän entgegen Artikel 15 Satz 2 ein Etikett oder einen Stempel nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt,
9. entgegen Artikel 23 Unterabsatz 2 Fisch anlandet oder umlädt,
10. ohne Genehmigung nach Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 mit der Anlandung oder Umladung beginnt,
11. entgegen Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 einen anderen Hafen anläuft,
12. entgegen Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 einen Fang anlandet oder umlädt,
13. ohne Genehmigung nach Artikel 42 Absatz 1 mit der Anlandung oder Umladung beginnt,
14. entgegen Artikel 42 Absatz 2 anlandet oder umlädt,
15. entgegen Artikel 42 Absatz 3 einen Fang anlandet oder sich an einer Umladung beteiligt oder
16. entgegen Artikel 42 Absatz 4 anlandet oder umlädt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe b des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder Buchstabe d, Absatz 2 Buchstabe a oder Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. entgegen Artikel 9 Absatz 1 eine Fangmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 21 Buchstabe a ein An- oder Vordorgehen nicht erleichtert,
4. entgegen Artikel 21 Buchstabe b einen NEAFC-Inspektor behindert, einschüchtert oder stört oder dessen Sicherheit nicht garantiert,
5. entgegen Artikel 21 Buchstabe c einem NEAFC-Inspektor die dort genannte Verbindungsaufnahme nicht oder nicht vollständig gestattet,
6. entgegen Artikel 21 Buchstabe d Zugang nicht oder nicht vollständig gewährt,
7. entgegen Artikel 21 Buchstabe e eine Kopie nicht zur Verfügung stellt,
8. entgegen Artikel 21 Buchstabe f eine Räumlichkeit, eine Unterkunft oder Verpflegung nicht zur Verfügung stellt oder
9. entgegen Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht.

§ 24f

Durchsetzung bestimmter Vorschriften
der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der

Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Kapitän entgegen Artikel 6 Buchstabe a oder e ein dort genanntes Fischereifahrzeug nicht, nicht richtig oder nicht auf die vorgeschriebene Weise markiert,
2. als Kapitän entgegen Artikel 8 ein dort genanntes Hilfsboot oder eine Fischsammelvorrichtung nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise markiert,
3. entgegen Artikel 9 Absatz 2 ein Fanggerät, eine Boje oder eine Baumkurre einsetzt,
4. entgegen Artikel 9 Absatz 3 ein dort genanntes Gerät an Bord mitführt,
5. entgegen Artikel 10 nicht sicherstellt, dass jeder montierte Baum einer an Bord mitgeführten oder für den Fang eingesetzten Baumkurre die dort genannten Kennbuchstaben oder -ziffern des zu ihm gehörenden Schiffes trägt,
6. entgegen Artikel 11 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Fanggerät deutlich markiert und identifizierbar ist,
7. entgegen Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 14, 15 und 16 nicht sicherstellt, dass an jedem zum Fang eingesetzten stationären Fanggerät zwei Endbojen sowie Zwischenbojen befestigt und gesetzt werden,
8. entgegen Artikel 13 Absatz 3 einen dort genannten Buchstaben oder eine dort genannte Ziffer entfernt, ändert oder unlesbar macht,
9. entgegen Artikel 18 Absatz 1 einen Hafen verlässt,
10. entgegen Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 eine Satellitenortungsanlage abschaltet,
11. entgegen Artikel 20 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass eine Satellitenortungsanlage betriebsbereit ist oder die dort genannten Daten übertragen werden,
12. entgegen Artikel 20 Absatz 2 nicht dafür sorgt, dass die Daten in keiner Weise geändert werden, die mit den Satellitenortungsanlagen verbundenen Antennen nicht beeinträchtigt, abgeschaltet oder behindert werden oder die Satellitenanlage nicht vom Fischereifahrzeug entfernt wird,
13. entgegen Artikel 20 Absatz 3 eine Satellitenortungsanlage zerstört, beschädigt, außer Betrieb setzt oder auf andere Weise beeinträchtigt,
14. als Kapitän entgegen Artikel 25 Absatz 3 Satz 1 einen Hafen verlässt,
15. entgegen Artikel 36 Absatz 1 oder Artikel 39 Absatz 4 Satz 1 einen Hafen verlässt,
16. entgegen Artikel 47 Absatz 3 eine Kopie nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht auf die vorgeschriebene Weise oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
17. entgegen Artikel 67 Absatz 3 die Herkunft jedes Loses nicht, nicht richtig oder nicht vollständig identifizieren oder zurückverfolgen kann,
18. als Kapitän entgegen Artikel 71 Absatz 1 ein dort genanntes Fischereierzeugnis nicht, nicht richtig,

nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig wiegt oder

19. als Kapitän entgegen Artikel 79 Absatz 1 Satz 1 einen dort genannten Fang nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig wiegt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe b des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 404/2011 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen Artikel 7 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht vollständig an Bord mitführt,
 2. entgegen Artikel 7 Absatz 5 ein dort genanntes Dokument nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 3. entgegen Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten geografischen Koordinaten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht auf die vorgeschriebene Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 4. entgegen Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 ein Fischereilogbuch, eine Umlade- oder Anlandeerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht auf die vorgeschriebene Weise führt,
 5. als Kapitän entgegen Artikel 31 Absatz 3 Satz 2 eine Eintragung löscht oder ändert,
 6. entgegen Artikel 32 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 ein Original des Logbuchs oder einer Umlade- oder Anlandeerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 7. entgegen Artikel 32 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 die erste Durchschrift eines Fischereilogbuchs oder einer Umlade- oder Anlandeerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 8. als Kapitän entgegen Artikel 33 Absatz 1 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einträgt,
 9. als Kapitän entgegen Artikel 33 Absatz 2 oder Absatz 3 eine neue Zeile oder eine neue Seite im Fischereilogbuch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausfüllt,
 10. als Kapitän entgegen Artikel 33 Absatz 4 einen dort genannten Fang nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig angibt,
 11. entgegen Artikel 34 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 eine dort genannte Durchschrift nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt,
 12. entgegen Artikel 34 Absatz 2 ein dort genanntes Dokument nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 13. entgegen Artikel 38 Absatz 2 eine Rückmeldung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
 14. entgegen Artikel 39 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder entgegen Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 die dort genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht auf die vorgeschriebene Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,

15. entgegen Artikel 47 Absatz 3 eine Kopie nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht auf die vorgeschriebene Weise oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
16. entgegen Artikel 51 Absatz 4 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht auf die vorgeschriebene Weise oder nicht rechtzeitig aufzeichnet oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet,
17. entgegen Artikel 61 Absatz 3 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
18. entgegen Artikel 67 Absatz 1 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig liefert,
19. entgegen Artikel 67 Absatz 2 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
20. entgegen Artikel 73 Absatz 2 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufzeichnet,
21. entgegen Artikel 80 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
22. entgegen Artikel 82 Absatz 1 eine Seite des Fischerlogbuchs nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt,
23. entgegen Artikel 84 Absatz 2 Satz 1 ein Wiegebuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
24. entgegen Artikel 84 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3 oder Absatz 3, ein Wiegebuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig ausfüllt,
25. als Kapitän entgegen Artikel 86 ein Wiegedokument oder eine Kopie eines Transportdokuments nicht oder nicht mindestens sechs Jahre aufbewahrt,
26. entgegen Artikel 87 eine dort genannte Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
27. entgegen Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe a eine dort genannte Information oder ein dort genanntes Dokument nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt,
28. entgegen Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe b den Zugang nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ermöglicht,
29. entgegen Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe c einen Inspektor nicht unterstützt oder mit einem Inspektor nicht zusammenarbeitet,
30. entgegen Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe d einen Inspektor behindert, bedroht oder stört oder einen Inspektor behindern, bedrohen oder stören lässt oder eine andere Person von einer Behinderung, Bedrohung oder Störung eines Inspektors nicht abhält,
31. entgegen Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a ein sicheres Anborkommen nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht,
32. entgegen Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe b eine dort genannte Lotsenleiter nicht oder nicht unmittelbar vor dem Anborkommen zur Verfügung stellt,
33. entgegen Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe c nicht unterstützt,
34. entgegen Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe e nicht während der Dauer der Inspektion auf Sicherheitsrisiken aufmerksam macht,
35. entgegen Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe f einem Inspektor nicht Zugang gewährt oder
36. entgegen Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe g ein sicheres Vonbordgehen nicht ermöglicht.

§ 24g

Durchsetzung bestimmter

Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1256/2011

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1256/2011 des Rates vom 30. November 2011 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee (2012) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1124/2010 (ABl. L 320 vom 3.12.2011, S. 3) einen Fang an Bord behält oder umlädt.

§ 24h

Durchsetzung bestimmter

Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 43/2012

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 43/2012 des Rates vom 17. Januar 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe im Jahr 2012 für bestimmte, nicht über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen (ABl. L 25 vom 27.1.2012, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 8 einen Fang an Bord behält oder anlandet,
2. entgegen Artikel 11 Absatz 1 eine dort genannte Art fängt oder an Bord behält,
3. entgegen Artikel 12 Absatz 1 eine dort genannte Art fängt, an Bord behält, umlädt oder anlandet,
4. entgegen Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 einem dort genannten Fang Leid zufügt oder
5. entgegen Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 einen dort genannten Fang nicht oder nicht rechtzeitig freisetzt.

§ 24i

Durchsetzung bestimmter

Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 44/2012

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nummer 11 Buchstabe a des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 44/2012 des Rates vom 17. Januar 2012 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Jahr 2012 in EU-Gewässern und für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für be-

stimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen (ABl. L 25 vom 27.1.2012, S. 55) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 8 oder Artikel 36 Absatz 2 einen dort genannten Fang an Bord behält oder anlandet,
2. entgegen Artikel 12 Absatz 1 eine dort genannte Art fängt oder an Bord behält,
3. entgegen Artikel 13 Absatz 1 oder Artikel 37 Absatz 1 eine dort genannte Art fängt, fischt, an Bord behält, umlädt oder anlandet,
4. entgegen Artikel 13 Absatz 2 Satz 1 oder Artikel 37 Absatz 2 Satz 1 einem dort genannten Exemplar Leid zufügt,

5. entgegen Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 oder Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 ein dort genanntes Exemplar nicht oder nicht rechtzeitig freisetzt oder

6. entgegen Artikel 34 in den dort genannten Gebieten Pazifischen Pollack fängt.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Seefischerei-Bußgeldverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Juni 2012

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

Neunte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Vom 18. Juni 2012

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 3 erster Halbsatz des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

§ 1 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lastkraftwagen mit Anhänger dürfen auf den in Absatz 2 genannten Autobahnen (Zeichen 330 der Straßenverkehrs-Ordnung) und den in Absatz 3 genannten Bundesstraßen an allen Samstagen vom 1. Juli bis einschließlich 31. August eines Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht verkehren.“

2. In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Spalte „Streckenbeschreibung“ wie folgt gefasst:
„von Anschlussstelle Erfurt-Vieselbach bis zur Anschlussstelle Hermsdorf-Ost“.

b) In Nummer 8 wird die Spalte „Streckenbeschreibung“ wie folgt gefasst:
„von Autobahndreieck Karlsruhe bis Anschlussstelle München-Obermenzing und von Anschlussstelle München-Ramersdorf bis Anschlussstelle Bad Reichenhall“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Ferienreiseverordnung in der vom 23. Juni 2012 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Juni 2012

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

**Zweite Verordnung
zur Neufestsetzung der Beträge
nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes**

Vom 19. Juni 2012

Auf Grund des § 25 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, der durch Artikel 36 Nummer 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet wird die Höhe der Beträge nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zum 1. Juli 2012 wie folgt neu festgesetzt:

Die Einkommensgrenze beträgt 1 033 Euro.

Der Zuschlag für Kinder beträgt 244 Euro.

Bei den Kosten der Unterkunft wird ein 277 Euro übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von 303 Euro berücksichtigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1108) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Juni 2012

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Kristina Schröder

Prüfungsordnung für Fahrlehrer

Vom 19. Juni 2012

Auf Grund

- des § 11 Absatz 4 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der zuletzt durch Artikel 289 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
- des § 2 Nummer 1 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), § 2 Nummer 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 4 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der zuletzt durch Artikel 289 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Berufung der Mitglieder
- § 4 Ausgeschlossene Personen, Befangenheit
- § 5 Verschwiegenheit
- § 6 Örtliche Zuständigkeit
- § 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

II. Abschnitt

Durchführung der Fahrlehrerprüfung

- § 8 Zulassung zur Fahrlehrerprüfung (§ 4 des Fahrlehrergesetzes)
- § 9 Prüfungstermine
- § 10 Rücktritt
- § 11 Ordnungsverstöße
- § 12 Nichtöffentlichkeit
- § 13 Gegenstand der Prüfungen und Lehrproben
- § 14 Gliederung der Prüfungen und Lehrproben
- § 15 Fahrpraktische Prüfung
- § 16 Fachkundeprüfung
- § 17 Lehrprobe im theoretischen Unterricht
- § 18 Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht
- § 19 Bewertung
- § 20 Entscheidung über die Prüfungen und Lehrproben
- § 21 Bekanntgabe der Entscheidung

- § 22 Niederschrift
- § 23 Nicht bestandene Prüfung
- § 24 Wiederholungen der Prüfungen und Lehrproben
- § 25 Erneute Fahrlehrerprüfung
- § 26 Prüfungsunterlagen

III. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen

- § 27 Ausnahmen

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Prüfung der fachlichen Eignung als Fahrlehrer (§ 2 Absatz 1 Nummer 7, § 4 des Fahrlehrergesetzes) wird bei der zuständigen obersten Landesbehörde, der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle ein Prüfungsausschuss errichtet.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für ihre Prüfungsgebiete sachkundig und als Prüfer geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen angehören:

1. ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst,
2. ein amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr, auch mit Teilbefugnissen,
3. ein Mitglied mit abgeschlossenem Studium der Erziehungswissenschaft an einer Hochschule und mit der Fahrerlaubnis der Klasse BE und
4. ein Fahrlehrer mit der Fahrlehrerlaubnis der von dem Bewerber beantragten Klasse, der fünf Jahre lang Fahrschüler ausgebildet hat; bei der Prüfung von Bewerbern für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE genügt eine ausreichende Praxis in der Ausbildung der Klasse DE.

(3) Die Mitwirkung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses ist bei der fahrpraktischen Prüfung (§ 15) sowie bei den Lehrproben (§§ 17, 18) nicht erforderlich; der Vorsitzende bestimmt die Teilnahme von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

§ 3

Berufung der Mitglieder

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde, die von ihr bestimmte oder die nach Landesrecht zuständige Stelle beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt den Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll der obersten Landesbehörde, der von ihr bestimmten oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle angehören.

(2) Wer Ausbildungsstätten für Fahrlehreranwärter einrichtet, unterhält oder betreibt oder sich geschäftsmäßig mit der Ausbildung von Fahrlehreranwärtern befasst, kann nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Dies gilt nicht für Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, die als Lehrkraft an einer Fahrlehrerausbildungsstätte tätig sind, oder Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Nummer 4, die als Ausbildungsfahrlehrer einer Ausbildungsfahrschule angehören, sofern sie den Bewerber nicht ausgebildet haben.

§ 4

Ausgeschlossene Personen, Befangenheit

(1) Bei Prüfungen oder Lehrproben darf ein Prüfungsausschussmitglied nicht mitwirken,

1. das Angehöriger eines Bewerbers ist,
2. das einen Bewerber kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein vertritt oder sonst für ihn tätig geworden ist,
3. das wegen seiner Stellung oder Beziehung zum Bewerber durch die Tätigkeit als Mitglied des Prüfungsausschusses oder durch eine Entscheidung des Ausschusses einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann oder
4. bei dem sonst ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Mitwirkung im Prüfungsausschuss zu rechtfertigen.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. Verwandte oder Verschwägte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn hinsichtlich des Satzes 1 der

1. Nummer 2, 3 oder 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
2. Nummer 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,

3. Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(3) Hält sich ein Mitglied des Prüfungsausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, oder behauptet ein Bewerber das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Gründe, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

(4) Richtet sich der beantragte oder beschlossene Ausschluss von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss gegen den Vorsitzenden, ist dies der zuständigen obersten Landesbehörde oder der für die Errichtung des Prüfungsausschusses bestimmten Stelle zuzuleiten. Während der Prüfung oder Lehrprobe ist die Mitteilung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die für die Errichtung des Prüfungsausschusses nach § 1 bestimmte Stelle, während der Prüfung oder Lehrprobe der Prüfungsausschuss.

(5) Ein von der Mitwirkung ausgeschlossenes Mitglied des Prüfungsausschusses ist durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der für die Errichtung des Prüfungsausschusses nach § 1 bestimmten Stelle.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

Für die Durchführung der Prüfungen und Lehrproben (§ 14) ist nach § 32 des Fahrlehrergesetzes jeweils der Prüfungsausschuss zuständig, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz oder die von ihm besuchte Fahrlehrerausbildungsstätte oder Ausbildungsfahrschule ihren Sitz hat.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die in § 2 jeweils genannten Mitglieder mitwirken.

(2) Die Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

II. Abschnitt**Durchführung der Fahrlehrerprüfung**

§ 8

Zulassung zur Fahrlehrerprüfung (§ 4 des Fahrlehrergesetzes)

(1) Die Erlaubnisbehörde lässt den Bewerber für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung zu, wenn

1. er einen Antrag auf Erteilung einer befristeten Fahrlehrerlaubnis (§ 9a Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes) gestellt hat,

2. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Fahrlehrergesetzes vorliegen und
3. er die Fahrpraxis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Fahrlehrergesetzes und die Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Fahrlehrergesetzes begonnen hat.

(2) Die Erlaubnisbehörde lässt den Bewerber für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE zu den Lehrproben im theoretischen und praktischen Unterricht zu, wenn

1. ihm die befristete Fahrlehrerlaubnis nach § 9a Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes erteilt worden ist oder gleichzeitig erteilt wird und
2. er einen Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE gestellt und den Abschluss der Fahrpraxis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Fahrlehrergesetzes nachgewiesen hat.

Die gemäß § 3 Satz 3 des Fahrlehrergesetzes nachzureichenden Bescheinigungen und Unterlagen hat der Bewerber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem von ihm bestimmten Mitglied (Absatz 5) zur Prüfung und zur Weiterleitung an die Erlaubnisbehörde zu übergeben.

(3) Die Erlaubnisbehörde lässt den Bewerber für die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A, CE und DE jeweils zur fahrpraktischen Prüfung und zur Fachkundeprüfung zu, wenn

1. er die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE besitzt und
2. er die erforderliche Fahrpraxis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Fahrlehrergesetzes und die erforderliche Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Fahrlehrergesetzes jeweils abgeschlossen hat.

(4) Die Erlaubnisbehörde beauftragt den Prüfungsausschuss mit der Durchführung der jeweiligen Prüfungen und Lehrproben.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied prüft, ob die jeweiligen Voraussetzungen, insbesondere nach den §§ 9 und 14, für die Ablegung der Prüfungen und Lehrproben erfüllt sind und die gemäß Absatz 2 Satz 2 nachzureichenden Bescheinigungen und Unterlagen übergeben sind.

§ 9

Prüfungstermine

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Prüfungen und Lehrproben und lädt den Bewerber. Die fahrpraktische Prüfung eines Bewerbers um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE soll im zweiten oder dritten Monat der Ausbildung durchgeführt werden. In der Regel sollen die Fachkundeprüfung möglichst unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte und die Lehrproben jeweils innerhalb eines Monats nach Abschluss der Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule (§ 2 Absatz 5 Satz 3 des Fahrlehrergesetzes) durchgeführt werden.

§ 10

Rücktritt

(1) Der Bewerber kann vor Beginn der jeweiligen Prüfungen und Lehrproben durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Nach Zugang der Ladung ist der Rücktritt

nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Erkrankung ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Erfolgt der Rücktritt nach Zugang der Ladung oder nach Beginn der Prüfung oder Lehrprobe oder erscheint der Bewerber nicht zur Prüfung oder Lehrprobe, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung oder Lehrprobe als nicht bestanden.

(3) Über die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11

Ordnungsverstöße

Stört der Bewerber den Ablauf einer Prüfung oder einer Lehrprobe erheblich oder begeht er eine Täuschungshandlung, kann ihn der Vorsitzende oder das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Aufsicht führende Person von der Prüfung oder Lehrprobe vorläufig ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird der Bewerber endgültig ausgeschlossen, gilt die Prüfung oder die Lehrprobe als nicht bestanden.

§ 12

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen und Lehrproben sind nicht öffentlich. Beauftragte der Erlaubnisbehörde und deren Aufsichtsbehörde können jedoch jederzeit als Zuhörer teilnehmen. Anderen Personen, insbesondere Fahrlehreranwärtern sowie dem verantwortlichen Leiter und den hauptamtlichen Lehrkräften von amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten und den Ausbildungsfahrlehrern, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei der mündlichen Fachkundeprüfung oder bei den Lehrproben die Teilnahme als Zuhörer gestatten, sofern keiner der Bewerber widerspricht.

§ 13

Gegenstand der Prüfungen und Lehrproben

In den Prüfungen und Lehrproben hat der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis seine fachliche Eignung (§ 4 des Fahrlehrergesetzes) nachzuweisen. Hierzu gehören die Kenntnis der in der Fahrlehrerausbildungsordnung aufgeführten Sachgebiete und die Fähigkeit zu ihrer praktischen Anwendung.

§ 14

Gliederung der Prüfungen und Lehrproben

(1) Die Fahrlehrerprüfung besteht aus einer fahrpraktischen Prüfung, einer Fachkundeprüfung mit einem schriftlichen und mündlichen Teil sowie – für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE – aus je einer Lehrprobe im theoretischen und im fahrpraktischen Unterricht.

(2) Für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE muss die fahrpraktische Prüfung vor Durchführung der Fachkundeprüfung und die Fachkundeprüfung vor Durchführung der Lehrproben bestanden sein. Bei der Fachkundeprüfung soll erst der schriftliche und dann der mündliche Teil stattfinden. Die Lehrproben können in beliebiger Reihenfolge vorgesehen werden.

§ 15

Fahrpraktische Prüfung

(1) In der fahrpraktischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, dass er ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe und eine Fahrzeugkombination der Klasse, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat, vorschriftsmäßig, sicher, gewandt und umweltschonend führen kann. Die Prüfungsfahrzeuge müssen der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen. Das Prüfungsfahrzeug für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A muss dem Prüfungsfahrzeug entsprechen, das für die Prüfung beim Direkteinstieg vorgeschrieben ist.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens für die Fahrlehrerlaubnis der

Klasse A	60 Minuten,
Klasse BE	60 Minuten,
Klasse CE	90 Minuten,
Klasse DE	90 Minuten.

(3) Für den Abbruch der Prüfung gelten die entsprechenden Vorschriften für die Fahrerlaubnisprüfung.

§ 16

Fachkundeprüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Bewerber sein Fachwissen nachzuweisen. Der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE hat innerhalb von fünf Stunden

- a) zwei Aufgaben aus den Bereichen Verkehrsverhalten einschließlich Verkehrsrecht, Gefahrenlehre und Umweltschutz sowie
- b) je eine Aufgabe aus den Bereichen Verkehrspädagogik und Fahrzeugtechnik einschließlich Fahrphysik zu bearbeiten.

(2) Bei Erweiterungsprüfungen hat

- 1. der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse A je eine Aufgabe aus den Bereichen
 - a) Verkehrsverhalten einschließlich Verkehrsrecht, Gefahrenlehre und Umweltschutz sowie
 - b) Verkehrspädagogik oder Fahrzeugtechnik einschließlich Fahrphysik,
- 2. der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE oder DE je eine Aufgabe aus den Bereichen
 - a) Verkehrsverhalten einschließlich Verkehrsrecht, der Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Gefahrenlehre und Umweltschutz sowie
 - b) Verkehrspädagogik oder Fahrzeugtechnik einschließlich Fahrphysik,

innerhalb von zweieinhalb Stunden zu bearbeiten.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind vom fachlich zuständigen Prüfungsausschussmitglied und einem weiteren Mitglied zu bewerten. § 19 ist anzuwenden.

(4) Die Arbeiten sind unter Aufsicht anzufertigen.

(5) Vorschriften, die vom Prüfungsausschuss gestellt werden, sind zugelassen, nicht jedoch Aufzeichnungen, Lehrbücher oder sonstige Hilfsmittel einschließlich Taschenrechner.

(6) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Bewerber in etwa 30 Minuten sein Fachwissen nachzuweisen. Eine gemeinsame Prüfung von bis zu sechs Bewerbern ist zulässig.

§ 17

**Lehrprobe
im theoretischen Unterricht**

(1) Der Bewerber hat in etwa 45 Minuten nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Fahrschülern theoretischen Unterricht zu erteilen. Die Lehrprobe muss mit Fahrschülern und soll möglichst mit solchen Fahrschülern durchgeführt werden, die der Bewerber in der Ausbildungsfahrschule unterrichtet hat.

(2) Die Lehrprobe ist als Unterrichtsstunde entsprechend dem allgemeinen Lehrplan der Ausbildungsfahrschule und dem Ausbildungsstand der Fahrschüler durchzuführen.

§ 18

**Lehrprobe
im fahrpraktischen Unterricht**

In der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht hat der Bewerber in etwa 45 Minuten nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Fahrschülern praktischen Unterricht zu erteilen. Für den Fahrunterricht ist ein Kraftfahrzeug mit Schaltgetriebe zu benutzen. § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist anzuwenden.

§ 19

Bewertung

(1) Die Leistungen in den Prüfungen und Lehrproben sind nach folgenden Noten zu bewerten:

Sehr gut (1),
wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (2),
wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht, befriedigend (3),
wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4),
wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
ungenügend (6),
wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Bei der Bewertung der Leistungen sind neben Kenntnissen und Fähigkeiten auch Form und Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(3) Ergeben die Einzelleistungen und die Bewertung bei der Fachkundeprüfung durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses einen Mittelwert, so werden

Dezimalstellen bis 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

(4) Die Leistungen in allen Prüfungen und Lehrproben (§ 14) müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein.

(5) Bei der Fachkundeprüfung wird eine mangelhafte Leistung im schriftlichen Teil durch eine mindestens befriedigende Leistung im mündlichen Teil, eine mangelhafte Leistung im mündlichen Teil durch eine mindestens befriedigende Leistung im schriftlichen Teil ausgeglichen.

§ 20

Entscheidung über die Prüfungen und Lehrproben

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Bewertung der Prüfungen und Lehrproben.

(2) Werden nach § 2 Absatz 3 Satz 1 die fahrpraktische Prüfung oder die Lehrproben nicht vor dem vollständigen Prüfungsausschuss abgelegt, so entscheiden die Mitglieder, die die jeweilige Prüfung oder Lehrprobe durchführen, über die Bewertung. Wenn kein einvernehmliches Votum zustande kommt, ist § 19 Absatz 3 anzuwenden.

§ 21

Bekanntgabe der Entscheidung

Der Vorsitzende oder ein Mitglied nach § 2 Absatz 3 gibt dem Bewerber die Bewertung nach jeder einzelnen Prüfung oder Lehrprobe bekannt. Mit mangelhaft oder mit ungenügend bewertete Prüfungsteile sind zu erläutern und zu begründen.

§ 22

Niederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfungen und Lehrproben ist eine Niederschrift zu fertigen. Hat der Bewerber eine Prüfung oder eine Lehrprobe nicht bestanden, müssen die Gründe aus der Niederschrift ersichtlich sein.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

Bei einer nicht bestandenen Prüfung oder Lehrprobe ist dem Bewerber ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 24

Wiederholungen der Prüfungen und Lehrproben

Nicht bestandene Prüfungen und Lehrproben können höchstens zweimal wiederholt werden. Bei der Fachkundeprüfung und den Lehrproben muss zwischen dem Nichtbestehen und der Wiederholung mindestens ein Monat liegen.

§ 25

Erneute Fahrlehrerprüfung

Die Prüfungen und Lehrproben können frühestens fünf Jahre nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung oder Lehrprobe erneut abgelegt werden, wenn der Bewerber sich einer erneuten Ausbildung für die beantragte Klasse unterzogen hat.

§ 26

Prüfungsunterlagen

Dem Bewerber ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses.

III. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen

§ 27

Ausnahmen

Die §§ 1, 3 bis 6 und 9 gelten nicht für die in § 30 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes genannten Behörden. § 49 Absatz 7 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Fahrlehrer vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307, 2331), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3267) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Juni 2012

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Fahrlehrer-Ausbildungsordnung

Vom 19. Juni 2012

Auf Grund

- des § 9b Absatz 4 und des § 11 Absatz 4 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), die zuletzt durch Artikel 289 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
- des § 2 Nummer 1 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), § 2 Nummer 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 23 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der zuletzt durch Artikel 289 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ort der Ausbildung
- § 2 Fahrlehrerausbildungsstätte
- § 3 Ausbildungsfahrschule
- § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung an
(zu § 2 Absatz 1) Fahrlehrerausbildungsstätten

§ 1

Ort der Ausbildung

Die Ausbildung zum Fahrlehrer erfolgt in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte und in einer Ausbildungsfahrschule. Die Regelung des § 30 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Fahrlehrerausbildungsstätte

(1) Die Ausbildung ist nach einem von der Erlaubnisbehörde (§ 32 des Fahrlehrergesetzes) zu genehmigenden Ausbildungsplan durchzuführen, der mindestens die Sachgebiete und Stundenzahl des Rahmenplans (Anlage) enthalten muss.

(2) Die wöchentliche Dauer der Ausbildung darf 32 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten nicht unterschreiten. Die tägliche Dauer der Ausbildung darf acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

(3) Die Ausbildung erfolgt in einem geschlossenen Lehrgang. Die Teilnehmerzahl der Lehrgänge für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A, BE und CE darf sechs nicht unterschreiten und soll 32 nicht überschreiten. Der Beginn des Lehrgangs und

die Namen der Teilnehmer sind der Erlaubnisbehörde innerhalb von zwei Wochen ab Beginn mitzuteilen.

(4) Die Sachgebiete des Rahmenplans sind von den Lehrkräften nach § 9 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz zu unterrichten, und zwar

1. von einem Fahrlehrer (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)

Abschnitt 1.5, 1.6.2 bis 1.6.8, 2.3, 2.4.2 bis 2.4.5, 3.3.2, 3.3.3, 4.3.5 bis 4.3.7, 4.4, 4.5.2, 5.3.7 bis 5.3.9, 5.4, 5.5.2;

2. von einem Erziehungswissenschaftler (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)

Abschnitt 1.1.1.1 bis 1.1.2.1, 1.6.1, 2.1.1, 2.1.2, 2.4.1, 3.1.1, 3.3.1, 4.1.1, 4.5.1, 5.1.1, 5.5.1;

3. von einem Ingenieur (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)

Abschnitt 1.3, 2.2.1 bis 2.2.8, 3.2, 4.3.1 bis 4.3.4.2, 5.3.1 bis 5.3.6;

4. von einer Lehrkraft mit der Befähigung zum Richteramt (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)

Abschnitt 1.2, 4.2, 5.2.

Die übrigen Sachgebiete können von jeder Lehrkraft nach Satz 1 unterrichtet werden.

§ 3

Ausbildungsfahrschule

(1) Die Ausbildung des Fahrlehreranwärters ist nach einem von der Erlaubnisbehörde (§ 32 des Fahrlehrergesetzes) zu genehmigenden Ausbildungsplan durchzuführen. Der Ausbildungsplan muss folgende Abschnitte enthalten:

1. Einführung,
2. Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht (Hospitation) mit Vor- und Nachbesprechung (Auswertung) des Unterrichts,
3. Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht in Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers mit Vor- und Nachbesprechung (Auswertung) des Unterrichts,
4. Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht ohne Anwesenheit des Ausbildungsfahrlehrers und
5. Vorstellung von Fahrschülern zur Prüfung einschließlich Begleitung und Beaufsichtigung bei der praktischen Prüfung.

(2) Die wöchentliche Dauer der Ausbildung darf 20 Unterrichtsstunden nicht unterschreiten und 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.

(3) Der Ausbildungsfahrlehrer soll insbesondere zu Beginn der Ausbildung jeweils nur einen Fahrlehreranwärter ausbilden; im Übrigen darf er nicht mehr als zwei Fahrlehreranwärter gleichzeitig ausbilden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fahrlehrer-Ausbildungsordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307, 2321), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3267) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Juni 2012

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Rahmenplan
für die Fahrlehrerausbildung an Fahrlehrerausbildungsstätten

Übersicht

Verkehrsverhalten

Fahrlehreranwärter erwerben Wissen über das Verkehrsverhalten unter besonderer Berücksichtigung der Gefahrenlehre; sie lernen, ihr eigenes Fahrverhalten und das Fahrverhalten der Fahrschüler zu beobachten; sie lernen, das richtige Fahrverhalten den Fahrschülern zu vermitteln. Sie lernen die psychologischen und sozialen Aspekte des Verkehrsverhaltens sowie die Grundzüge der Verkehrspsychologie kennen.

Recht

Fahrlehreranwärter erwerben Kenntnisse des Rechtssystems, seiner Gliederung, Struktur und Funktion. Sie lernen die Wechselbeziehungen zwischen Grundrechten und Ansprüchen des Einzelnen und den Gemeinschaftsinteressen kennen sowie den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Verantwortung gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern und der Umwelt. Fahrlehreranwärter reflektieren ihr Rechtsverständnis und orientieren sich über die Einstellungen der Fahrschüler der unterschiedlichen Altersklassen. Fallbeispiele, induktive und deduktive Methoden kommen dabei zur Anwendung.

Technik

Fahrlehreranwärter lernen Aufbau und Funktionsweise des Kraftfahrzeugs und seiner Teile kennen (Nutzung, Bedienung, Kontrolle, Pflege, Wartung). Bei der Auswahl und Gewichtung der Ausbildungsinhalte kommt der Sicherheit und dem Umweltschutz eine besondere Bedeutung zu; naturwissenschaftliche Erklärungen, z. B. zur Umwelttechnik und zur Fahrphysik sind notwendig. Fahrlehreranwärter reflektieren ihr Technikverständnis und lernen die Zusammenhänge zwischen Fahrzeugtechnik, Verkehrssicherheit und Umweltschutz zu vermitteln.

Umweltschutz

Fahrlehreranwärter lernen die Zusammenhänge zwischen Straßenverkehr und Umweltschutz kennen. Sie werden mit den Möglichkeiten des Energiesparens beim Führen von Kraftfahrzeugen vertraut gemacht.

Fahren

Fahrlehreranwärter vervollkommen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im sicheren, vorschriftsmäßigen, umweltschonenden und gewandten Fahren in den verschiedenen Fahrerlaubnisklassen; sie können ihr Fahrverhalten erklären.

Verkehrspädagogik (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 des Fahrlehrergesetzes)

Fahrlehreranwärter lernen, theoretischen und praktischen Fahrunterricht in den verschiedenen Fahrerlaubnisklassen zu planen, zu gestalten und zu analysieren. Sie lernen die Grundlagen der Erwachsenenpädagogik und der Lernpsychologie kennen und entwickeln durch ihre Ausbildung ein persönliches Verständnis ihres pädagogischen Auftrags.

Abschnitt	Zeit*)	Sachgebiet
1	770	Fahrlehrerlaubnis Klasse BE
1.1	280	Verkehrsverhalten
1.1.1	80	Fahrer
1.1.1.1		Fähigkeiten und Fahrfertigkeiten Wahrnehmungsfähigkeit, Sehvermögen, Blickverhalten; Blickverhalten bei Fahranfängern, psychomotorische Fertigkeiten; Reaktionsfähigkeit; Konzentrationsfähigkeit und Aufmerksamkeit; Denkprozesse und Automatismen beim Fahren
		Wissen, anwenden, beobachten
1.1.1.2		Fahrtüchtigkeit Beanspruchung, Stress, Emotionen und Traumwelten, Alkohol und andere Drogen, Medikamente
		Wissen, beachten, beobachten, beeinflussen
1.1.1.3		Einstellungen zum Fahren und Fahrzeug; Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Beeinflussung
		Kennenlernen, orientieren, klären, beeinflussen

Abschnitt	Zeit*)	Sachgebiet
1.1.1.4		Aggression, Selbstdurchsetzung und Gewalt im Straßenverkehr Formen, Entstehung und Möglichkeiten der Beeinflussung bei Fahrschülern und Fahrern Wissen, analysieren, beeinflussen
1.1.1.5		Fahrer selbstbild und Selbstwertgefühl Selbsteinschätzung, Fahrertypologien, Fahrstile, Motive Kennenlernen, reflektieren
1.1.1.6		Unterschiedliche Verkehrsteilnehmer: Hilfsbedürftige, Kinder, Jugendliche, Senioren, Fußgänger, Radfahrer, Kraftfahrer Informieren, reflektieren
1.1.2	40	Fahrverhalten
1.1.2.1		Regelkonformität Bedeutung für das Verkehrssystem und für jeden Einzelnen; Akzeptanz, Verstöße, Kontrolle; Statistik; Einstellungen bei Kraftfahrern Wissen, orientieren, reflektieren
1.1.2.2		Gefahrenlehre Objektive und subjektive Sicherheit, Risikowahrnehmung und Risikoakzeptanz; Gefährdung und Gefährlichkeit; Fahrfehler; Unfallforschung, Unfallstatistik, besondere Situation bei Verkehrsunfall, Fehlverhalten und Unfalltrends bei jungen Fahrern; Gefahren des Straßenverkehrs; Gefahrenabwehr, defensive Fahrweise Informieren, reflektieren
1.1.2.3		Kommunikation im Straßenverkehr, Straßenverkehr als besondere Kommunikationssituation; soziales Handeln im Straßenverkehr, Partnerschaft und Kooperation; Hilfe, Rücksicht, Höflichkeit, Gelassenheit Wissen, erfahren, sensibilisieren, engagieren, reflektieren
1.1.2.4		Verantwortung für Mensch und Umwelt Werte, Wertewandel, Wertekonflikt (Leben und Gesundheit, Umwelt, Freiheit, Mobilität, Eigentum) und Normen im Straßenverkehr, Zusammenhänge zwischen moralischem Anspruch und tatsächlichem Verkehrsverhalten im Straßenverkehr, unterschiedliche moralische Argumentationsniveaus in der Verkehrserziehung; Verhaltenssteuerung im Straßenverkehr durch Normen, Motive, Gesetze, durch Einsicht und Vernunft; Möglichkeiten der Beeinflussung der Verkehrsmoral durch Fahrschulunterricht Informieren, analysieren, vermitteln, reflektieren
1.1.3	160	Straßenverkehr
1.1.3.1		Verkehrsregeln Kennen, respektieren; sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
1.1.3.2		Zulassung zum Straßenverkehr Personen Fahrzeuge Kennenlernen
1.2	70	Recht
1.2.1		Verfassungs- und Verwaltungsrecht, System der Vorschriften; Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Dienstanweisungen (Entstehung, Bedeutung, Funktion); Verwaltungsrechtsschutz: Rechte und Möglichkeiten des Bürgers; formelle und formlose Rechtsmittel, Leistungsgrenzen des Rechtsstaates
1.2.2		Strafrecht einschließlich Ordnungswidrigkeiten Materielles Recht, Verfahrensrecht

Abschnitt	Zeit*)	Sachgebiet
1.2.3		Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot Gerichtliche und behördliche sowie vorläufige und endgültige Maßnahmen, Reflexion der häufigsten Auffälligkeiten und ihre Ursachen
1.2.4		Haftungs- und Versicherungsrecht Delikts- und Gefährdungshaftung; Vertragsverletzung, Haftpflichtversicherung und freiwillige Versicherungen
1.2.5		Steuerrecht (Kraftfahrzeugsteuergesetz) Grundzüge kennen
1.2.6		Wettbewerbsrecht, Arbeits- und Sozialrecht Grundzüge
1.3	90	Technik
1.3.1		Motoren und Aggregate Otto- und Dieselmotoren; Kühlung; Schmierung; Kraftstoffanlagen; Abgasanlagen Elektroantrieb in Kraftfahrzeugen
1.3.2		Kraftstoffe Anforderungen an Kraftstoffe; Umweltbelastung durch Kraftstoffe; alternative Kraftstoffe
1.3.3		Schmierstoffe Unterscheidung von Güte und Viskosität; Umweltbelastung, Entsorgung
1.3.4		Kraftübertragung Arten der Kraftübertragung, Kupplung, Getriebe, Achsantrieb, Differential
1.3.5		Fahrwerk Radaufhängung; Rad- und Achsstellungen; Federung und Dämpfung; Räder und Reifen; Lenkung
1.3.6		Bremsen Arten; Betriebs-, Feststell- und Hilfsbremsanlagen
1.3.7		Karosserie und Ausstattung Innere und äußere Sicherheit, Recycling und Entsorgung; aktive und passive Sicherheit
1.3.8		Elektrische und elektronische Anlagen Generator, Batterie, Verbraucher
1.3.9		Fahrphysik Antriebskräfte, Fahrwiderstände; Kurvenkräfte; Bremskräfte
1.3.10		Anhängertechnik Aufbauarten, Fahrtechnik mit Anhänger, Zusammenstellen von Zügen
1.3.11		Umwelttechnik Katalysator, Lambdasonde, Abgasrückführung, Rußfilter; Geräuscentwicklung; Recycling; Umgang mit technischen Einrichtungen; Kontrolle, Wartung und Pflege
1.4	10	Umweltschutz Einfluss des Straßenverkehrs auf Klimaveränderungen, Natur (neuartige Baumkrankheiten) und menschliche Gesundheit; Emissionen, Ozonbildung, Treibhauseffekt; Umweltverträglichkeit und Energieverbrauch der unterschiedlichen Verkehrsmittel; Ressourcen; Möglichkeiten des Energiesparens; Verkehrsvermeidungsstrategien
1.5	15	Fahren Fahrlehreranwärter vervollkommen Fahrweise und Fahrfertigkeiten

Abschnitt	Zeit*)	Sachgebiet
1.6	235	Verkehrspädagogik
1.6.1	135	Inhalte, Ziele und Lernprozesse
1.6.1.1		Inhalte der Fahrschulerausbildung Sachgebiete für den theoretischen und praktischen Unterricht; Verbindlichkeit und Gestaltungsspielräume; Curricularer Leitfaden, Unterrichtswerke; Lehr- und Ausbildungspläne Kennen, gewichten, aufbereiten, anordnen
1.6.1.2		Ziele der Fahrschulerausbildung Systematik der Ausbildungsziele, Konkretisierung der Ausbildungsziele bei der Unterrichtsplanung Kennenlernen, verstehen, konkretisieren
1.6.1.3		Lernformen und Lernprozesse beim Fahrenlernen Lernvoraussetzungen, Lernstand; Lernstörungen; Weiterlernen nach der Fahrerlaubnisprüfung; Lernprozesse in der Erwachsenenbildung Anleiten, beurteilen, helfen, unterstützen
1.6.1.4		Unterrichtsplanung Planungsfaktoren, -prinzipien und -schritte Kennenlernen, analysieren, anwenden
1.6.1.5		Fahrlehrerverhalten Besonderes pädagogisches Verhältnis; psychologische und soziale Zusammenhänge; Unterrichts- und Erziehungsstile, Typenkonzepte, Dimensionen; Zusammenhänge zwischen Unterrichtsstil, Lernklima, Lernerfolg und Lehrerimage Kennen, trainieren, beurteilen
1.6.1.6		Fahrlehrer-Fahrschüler-Kommunikation Im Theorieunterricht und im praktischen Fahrunterricht; Beziehungen und Beziehungsstörungen Analysieren, gestalten, trainieren
1.6.1.7		Lernstandsdiagnose Leistung und Leistungsbeurteilung beim Fahrenlernen; Diagnosebogen; Leistungsrückmeldungen; Beurteilungsfehler, Prüfungsvorbereitung, Prüfungsreife, Prüfungsangst Wissen, mitteilen, helfen
1.6.1.8		Beratung von Fahrschülern Beratung als besonders pädagogische Beziehung; Methoden und typische Situationen Wissen, anwenden, können
1.6.2	60	Unterrichtsmethoden Veranschaulichung, Demonstration, Modellverhalten; Information, Erklärung, Referat, Erzählung, Bericht; Aufgaben, Anweisungen, entwickelndes Unterrichtsgespräch; Bekräftigung, Kritik, Korrektur, Appell; Arrangieren und moderieren: Übung, Wiederholung, Diskussion, Kleingruppenarbeit, Rollenspiel und Interaktionsspiel Kennenlernen, auswählen, üben
1.6.3		Unterrichtsmedien Modelle, Printmedien, audiovisuelle Medien, elektronische Medien Kennenlernen, beurteilen, auswählen, produzieren
1.6.4		Unterrichtspraxis Theorieunterricht und praktischer Unterricht; Einsatz von Zusatzspiegeln und Doppelpedalen Analysieren, planen, gestalten, anweisen, üben

Abschnitt	Zeit*)	Sachgebiet
1.6.5	40	Fahrschulwesen Fahrlehrergesetz und Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern einschließlich Fahrerlaubnis auf Probe und Nachschulung; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern und Prüfung von Fahrlehrern
1.6.6		Vorbereitung auf die praktische Ausbildung Ablauf, Umfang und Organisation; Aufgaben des Fahrlehreranwärters und der Ausbildungsfahrschule; Status des Fahrlehreranwärters
1.6.7		Fahrlehrerberuf Entwicklung, Weiterqualifizierung; Belastungsfaktoren; Arbeitsorganisation Verkehrssicherheitsarbeit
1.6.8		Programme, Sicherheitstraining, Fahrerweiterbildung Kennen, anwenden
1.7	70	Auswertung der Erfahrungen aus der praktischen Ausbildung Analyse der Erfahrungen, praktische Folgerungen; Vertiefung der Sachgebiete Unterrichtsmethoden und Unterrichtspraxis
2	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse A
2.1	45	Verkehrsverhalten
2.1.1	15	Fahrer Vertiefung des Wissens, der Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen; Wahrnehmungsvermögen, psychomotorische Fähigkeiten (z. B. Gleichgewichtssinn); Kondition, Einstellungen zum Kraftradfahren, Fahrgefühle, Freizeitgestaltung; Fahrertypologien, Fahrstile Wissen, anwenden, beobachten
2.1.2		Fahrverhalten des Kraftradfahrers Regelverstöße, Statistik; Risiko und Risikobereitschaft; Fahrfehler, Unfälle, Trends, defensive Fahrweise; aggressives Fahren; Fahren in der Gruppe; Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern; Verantwortung für Mensch und Umwelt Wissen, beachten, beobachten, beeinflussen
2.1.3	30	Straßenverkehr
2.1.3.1		Verkehrsregeln Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
2.1.3.2		Zulassung zum Straßenverkehr Personen Fahrzeuge Kennen
2.2	30	Technik
2.2.1		Motoren und Aggregate Viertakt- und Zweitaktmotoren, Kühlung, Schmierung, Kraftstoffanlagen, Abgasanlagen
2.2.2		Kraftübertragung Arten der Kraftübertragung, Kupplung, Getriebe, Primär- und Sekundärtrieb
2.2.3		Fahrwerk Federung und Dämpfung, Räder und Reifen, Reifenverschleiß, Radführung
2.2.4		Bremsen Arten, Funktion
2.2.5		Rahmenformen und -arten

Abschnitt	Zeit*)	Sachgebiet
2.2.6		aktive, passive Sicherheit Seitenwagen Formen, Anbau, Besonderheiten
2.2.7		Fahrphysik Antriebskräfte, Fahrwiderstände, Kurvenkräfte, Bremskräfte, Besonderheiten bei Roller und Kraftrad mit Beiwagen
2.2.8		Umwelttechnik und ihre Bedeutung für Fahrpraxis und Fahrzeugwartung, Katalysator, Lambdasonde, Abgasrückführung; Geräuschentwicklung; Recycling, umweltgerechte Entsorgung Kennen, anwenden
2.2.9		Funkanlagen Arten und Einsatzmöglichkeiten
2.3	10	Fahren
2.4	55	Verkehrspädagogik Fahrlehreranwärter lernen, ihr verkehrspädagogisches Wissen, ihr pädagogisches Wissen und ihre pädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf die Klasse A zu übertragen, zu ergänzen und anzuwenden
2.4.1	15	Inhalte, Ziele, Lernprozesse und -probleme beim Fahren auf Krafträdern; Mofa-Ausbildung
2.4.2	40	Methoden der praktischen Ausbildung Kleingruppen; Aufbau von Übungen mit steigendem Schwierigkeitsgrad; Sicherung und Kennzeichnung von Übungsflächen für die Grundfahrbungen; Einsatz von Funkanlagen
2.4.3		Unterrichtsmedien Modelle, Printmedien, audiovisuelle und elektronische Medien
2.4.4		Lernstandsdiagnose Leistung und Leistungsbeurteilung beim Fahrenlernen, Diagnosebogen, Leistungsrückmeldungen, Beurteilungsfehler, Prüfungsvorbereitung, Prüfungsreife, Ausbildungs- und Prüfungsängste
2.4.5		Fahrschulwesen Fahrlehrergesetz und Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern; Ausbildungsfahrzeuge und Funkeinsatz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern
3	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse CE oder DE (1. Ausbildungsmonat)
3.1	40	Verkehrsverhalten
3.1.1	10	Fahrer Vertiefung des Wissens, der Fähigkeiten und Fertigkeiten; Einstellungen der Fahrer von unterschiedlichen Nutzfahrzeugen, insbesondere: Blickverhalten; Dauerbeanspruchung; Stress, Anstrengung und Entspannung, Erholung, Fahrtüchtigkeit; Verantwortung des Fahrers; Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern Wissen, orientieren, reflektieren, sensibilisieren, engagieren
3.1.2	30	Straßenverkehr
3.1.2.1		Verkehrsregeln Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
3.1.2.2		Zulassung zum Straßenverkehr Personen Fahrzeuge

Abschnitt	Zeit*)	Sachgebiet
3.2	60	Technik
3.2.1		Motoren und Aggregate Dieselmotoren, Kühlung, Schmierung, Einspritzverfahren, Aufladetechnik, Abgasanlagen
3.2.2		Kraftstoffe Anforderungen an Kraftstoffe, Umweltbelastung durch Kraftstoffe, alternative Kraftstoffe
3.2.3		Schmierstoffe Unterscheidung von Güte und Viskosität, Umweltbelastung, Entsorgung
3.2.4		Kraftübertragung Arten der Kraftübertragung, Kupplungs-, Getriebe- und Achsantriebsarten, Differential
3.2.5		Fahrwerk Radaufhängung, Rad- und Achsstellung, Federung und Dämpfung, Räder und Reifen, Lenkung
3.2.6		Bremsen Arten, Betriebs-, Feststell- und Hilfsbremsanlagen, Dauerbremsen (Motorbremsen, Retarder)
3.2.7		Elektrische und elektronische Anlagen Generator, Batterie, Verbraucher
3.2.8		Fahrphysik Antriebskräfte, Fahrwiderstände, Kurvenkräfte, Bremskräfte
3.2.9		Umwelttechnik Technische Einrichtungen zur Schadstoffreduzierung (z. B. Katalysator, Lambdasonde, Abgasrückführung, Rußfilter), Geräuscentwicklung, Recycling, umweltgerechte Entsorgung, Kontrollen, Wartung, Pflege Kennen, vermitteln
3.3	40	Verkehrspädagogik Fahrlehreranwärter lernen ihr verkehrspädagogisches Wissen und ihre pädagogischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf die Klassen CE und DE zu übertragen und anzuwenden
3.3.1	10	Inhalte, Ziele, Lernprozesse und -probleme beim Führen von Nutzfahrzeugen, Lernstandsbeurteilung
3.3.2	30	Methoden der praktischen Ausbildung in Kleingruppen Sicherung und Kennzeichnung von Übungsflächen für die Grundfahrübungen; Einsatz von Sicherungsposten und Einweisern
3.3.3		Fahrschulwesen Fahrlehrergesetz und Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz; Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrschülern, Vorschriften über Ausbildung und Prüfung von Fahrlehrern. Belastungsfaktoren; Arbeitsorganisation, gemeinsame Nutzung von Ausbildungsfahrzeugen, Kooperationsformen im CE- und DE-Bereich
4	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse CE (2. Ausbildungsmonat)
4.1	45	Verkehrsverhalten
4.1.1	5	Fahrer Einstellungen zum Fahren, Fahrzeug und Ladung, Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Beeinflussung, Verhalten gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmern
4.1.1.2		Ängste, Aggression und Selbstdurchsetzung Formen, Entstehung und Möglichkeiten der Beeinflussung bei Fahrschülern und Fahrern

Abschnitt	Zeit*)	Sachgebiet
4.1.1.3		Fahrerelbstbild und Selbstwertgefühl Selbstüberschätzung, Fahrertypologien, Fahrstile
4.1.2	40	Straßenverkehr
4.1.2.1		Verkehrsregeln Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
4.1.2.2		Sozialvorschriften im Straßenverkehr
4.1.2.3		Gefahrgutbeförderung
4.1.2.4		Unfallverhütungsvorschriften
4.1.2.5		Berufskraftfahrerausbildung
4.1.2.6		Ausbildung zum Kraftverkehrsmeister
4.1.2.7		Internationaler Güterverkehr
4.2	5	Recht
4.2.1		Güterkraftverkehrsgesetz mit Nebenverordnungen
4.2.2		Kfz-Steuer bei Lkw, Anhänger und Sattelkraftfahrzeug
4.3	45	Technik
4.3.1	30	Bau- und Antriebsarten
4.3.2		Aufbauten
4.3.3		Zusammenstellung von Zügen, Verbindungseinrichtungen
4.3.4		Bremsen
4.3.4.1		Zugfahrzeug
4.3.4.2		Anhänger und Sattelaufleger
4.3.5	15	Ladungsaufnahme und Ladungssicherung
4.3.6		Fahrtechnik und Anhänger
4.3.7		Sicherheits- und Abfahrkontrollen
4.4	10	Fahren Fahrlehreranwärter vervollkommen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im sicheren, vorschriftsmäßigen, umweltschonenden und gewandten Fahren von Zügen oder Sattelkraftfahrzeugen einschließlich Verbinden und Trennen von Fahrzeugkombinationen
4.5	35	Verkehrspädagogik
4.5.1	5	Fortführung der Ausbildungsschwerpunkte aus Abschnitt 3.3
4.5.2	30	Inhalte und Ziele der Fahrschülerausbildung Methoden der praktischen Ausbildung in Kleingruppen; Sicherheits- und Abfahrkontrollen; Grundfahraufgaben; Anweisen des Sicherungsposten bei Verbinden von Fahrzeugkombinationen Lernstandsdiagnose Unterrichtsmedien Kennen, gewichten, ausführen, anordnen
5	140	Fahrlehrerlaubnis Klasse DE (2. Ausbildungsmonat)
5.1	45	Verkehrsverhalten
5.1.1	10	Fahrer
5.1.1.1		Einstellungen zum Fahren und gegenüber Fahrgästen; Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Beeinflussung von Fahrern und Fahrgästen
5.1.1.2		Ängste, Aggression und Selbstdurchsetzung Formen, Entstehung und Möglichkeiten der Beeinflussung

Abschnitt	Zeit*)	Sachgebiet
5.1.1.3		Fahrerelbstbild und Selbstwertgefühl Selbstüberschätzung, Fahrertypologie, Fahrstile Kennen, reflektieren, beeinflussen
5.1.2	35	Straßenverkehr
5.1.2.1		Verkehrsregeln Kennen, respektieren, sicherheitsrelevant, partnerschaftlich und verantwortungsvoll anwenden
5.1.3		Sonstige Vorschriften
5.1.3.1		Unfallverhütungsvorschriften
5.1.3.2		Sozialvorschriften im Straßenverkehr
5.1.3.3		Berufskraftfahrerausbildung
5.1.3.4		Ausbildung zum Kraftverkehrsmeister
5.1.3.5		Internationaler Personenverkehr Wissen, anwenden
5.2	5	Recht
5.2.1		Personenbeförderungsgesetz mit Nebenbestimmungen
5.2.2		Kraftfahrzeugsteuergesetz
5.3	30	Technik
5.3.1		Bauarten
5.3.2		Aufbauten
5.3.3		Bremsen
5.3.4		Aktive und passive Sicherheit
5.3.5		Technische Serviceeinrichtungen Heizung, Klimaanlage, Bordküche, Toilette usw.
5.3.6		Versorgung und Entsorgung
5.3.7	25	Nothilfeeinrichtungen
5.3.8		Fahrtechnik
5.3.9		Werkstattausbildung Störungssuche und Fehlerbeseitigung
5.4	10	Fahren Fahrlehreranwärter vervollkommen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im sicheren, vorschriftsmäßigen, umweltschonenden und gewandten Fahren; sie können ihr Fahrverhalten erklären
5.5	25	Verkehrspädagogik
5.5.1	5	Fortführung der Ausbildungsschwerpunkte aus Abschnitt 3.3
5.5.2	20	Inhalte und Ziele der Fahrschulerausbildung Methoden der praktischen Ausbildung in Kleingruppen; Sicherheits- und Abfahrkontrolle; Grundfahraufgaben; Anweisen des Sicherungsposten bei Verbinden von Fahrzeugkombinationen Lernstandsdiagnose Leistung und Leistungsbeurteilung beim Fahrenlernen, Diagnosebogen, Leistungsrückmeldungen, Beurteilungsfehler, Prüfungsvorbereitung, Prüfungsreife, Ausbildungs- und Prüfungssängste Unterrichtsmedien Modelle, Printmedien, audiovisuelle Medien, elektronische Medien Kennen, gewichten, aufbereiten, anordnen

*) Stunden zu je 45 Minuten.

Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Vom 19. Juni 2012

Auf Grund

- des § 6 Absatz 3, § 11 Absatz 4, § 18 Absatz 4 des Fahrerlertgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), die zuletzt durch Artikel 289 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
- des § 2 Nummer 1 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), § 2 Nummer 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel und Inhalt der Ausbildung
- § 2 Art und Umfang der Ausbildung
- § 3 Allgemeine Ausbildungsgrundsätze
- § 4 Theoretischer Unterricht
- § 5 Praktischer Unterricht
- § 6 Abschluss der Ausbildung
- § 7 Ausnahmen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- | | |
|---------------------------------|--|
| Anlage 1
(zu § 4) | Rahmenplan für den Grundstoff (12 Doppelstunden) für alle Klassen |
| Anlage 2.1
(zu § 4) | Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen A, A1 (4 Doppelstunden), in der Klasse M (2 Doppelstunden) |
| Anlage 2.2
(zu § 4) | Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen B und S (2 Doppelstunden) |
| Anlage 2.3
(zu § 4) | Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse C (10 Doppelstunden), in der Klasse C1 (6 Doppelstunden) |
| Anlage 2.4
(zu § 4) | Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse CE (4 Doppelstunden) |
| Anlage 2.5
(zu § 4) | Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen D (18 Doppelstunden) und D1 (10 Doppelstunden) |
| Anlage 2.6
(zu § 4) | Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse L (2 Doppelstunden) |
| Anlage 2.7
(zu § 4) | Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse T (6 Doppelstunden) |
| Anlage 2.8
(zu § 4 Absatz 4) | Mindestdauer des Unterrichts für den klassenspezifischen Zusatzstoff |
| Anlage 3
(zu § 5 Absatz 1) | Sachgebiete für den praktischen Unterricht für alle Klassen |
| Anlage 4
(zu § 5 Absatz 3) | Die besonderen Ausbildungsfahrten für die Klassen A1, A, B, BE, C1, C1E, C und CE |
| Anlage 5
(zu § 5 Absatz 4) | Praktische Mindestausbildung in den Klassen D1, D, D1E und DE |

- | | |
|---------------------------------|--|
| Anlage 6
(zu § 5 Absatz 5) | Für die Klassen BE, C1, C, C1E, CE, D1, D1E, D, DE und T
Funktions- und Sicherheitskontrolle sowie entsprechende Handfertigkeiten
Kontrolle der Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Verkehrs- und Betriebssicherheit |
| Anlage 7.1
(zu § 6 Absatz 2) | Ausbildungsbescheinigung für den theoretischen Mindestunterricht
(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG) |
| Anlage 7.2
(zu § 6 Absatz 2) | Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht der Klassen M, A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE und T
(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG) |
| Anlage 7.3
(zu § 6 Absatz 2) | Ausbildungsbescheinigung für den praktischen Unterricht der Klassen D1, D1E, D und DE
(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG) |

§ 1

Ziel und Inhalt der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Verkehrsteilnehmer. Ziel der Ausbildung ist außerdem die Vorbereitung auf die Fahrerlaubnisprüfung.

(2) Die Ausbildung hat ein Verkehrsverhalten zu vermitteln, das

1. Fähigkeiten und Fertigkeiten, um das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrssituationen zu beherrschen,
 2. Kenntnis, Verständnis und Anwendung der Verkehrsvorschriften,
 3. Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Wahrnehmung und Kontrolle von Gefahren einschließlich ihrer Vermeidung und Abwehr,
 4. Wissen über die Auswirkungen von Fahrfehlern und eine realistische Selbsteinschätzung,
 5. Bereitschaft und Fähigkeit zum rücksichtsvollen und partnerschaftlichen Verhalten und das Bewusstsein für die Bedeutung von Emotionen beim Fahren und
 6. Verantwortung für Leben und Gesundheit, Umwelt und Eigentum
- einschließt.

§ 2

Art und Umfang der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt in einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die beiden Teile sollen in der Konzeption aufeinander bezogen und im Verlauf der Ausbildung miteinander verknüpft werden.

(2) Die Ausbildung bei der Bundeswehr oder der Polizei zur Erlangung einer Dienstfahrerlaubnis kann veruchsweise bis zum 31. Dezember 2006 durch Verwen-

dung von Fahrsimulatoren ergänzt werden. In diesen Fällen sind die für die Ausbildung zuständigen Stellen der Bundeswehr oder der Polizei befugt, auf Teile der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung zu verzichten, wenn die Ausbildungsziele in gleicher Weise durch die Verwendung von Fahrsimulatoren erreicht werden.

§ 3

Allgemeine Ausbildungsgrundsätze

(1) Die Ausbildung hat sich an den Zielen dieser Verordnung zu orientieren. Die Ausbildungsinhalte sind so auszuwählen und aufzubereiten, dass diese Ziele erreicht werden. Dabei kann die exemplarische Vertiefung wichtiger sein als die inhaltliche Vollständigkeit. Die Inhalte müssen sachlich richtig, anschaulich und verständlich vermittelt werden.

(2) Der theoretische Unterricht und die praktische Fahrausbildung müssen systematisch und für den Fahrschüler nachvollziehbar aufgebaut sein. Die Ausbildung soll das selbstverantwortliche Weiterlernen nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis fördern. Der Fahrlehrer soll gegenüber dem Fahrschüler sachlich, aufgeschlossen und geduldig auftreten. Die Mitarbeit des Schülers ist insbesondere durch Fragen und Diskussionen anzustreben.

§ 4

Theoretischer Unterricht

(1) Der theoretische Unterricht hat sich an den im Rahmenplan (Anlagen 1 und 2) aufgeführten Inhalten zu orientieren und ist systematisch nach Lektionen aufzubauen. Der Unterricht soll methodisch vielfältig sein. Die Unterrichtsmedien sollen zielgerichtet ausgewählt und eingesetzt werden. Die Ausbildung setzt das selbstständige Lernen durch die Fahrschüler voraus. Zur Ergebnissicherung sind Lernkontrollen einzusetzen; das Ausfüllen von Testbogen nach Art der Prüfungsbogen auch mithilfe elektronischer Medien darf nicht Gegenstand des theoretischen Mindestunterrichts sein.

(2) Der Rahmenplan für den theoretischen Unterricht gliedert sich in einen allgemeinen Teil (Anlage 1) und einen klassenspezifischen Teil (Anlage 2).

(3) Der Umfang des allgemeinen Teils (Grundstoff) beträgt mindestens zwölf Doppelstunden (90 Minuten); der Unterricht ist auch in Einzelstunden (45 Minuten) zulässig. Besitzt der Fahrschüler bereits eine Fahrerlaubnis, so beträgt der Umfang mindestens sechs Doppelstunden.

(4) Die Mindestdauer des klassenspezifischen Teils (Zusatzstoff) richtet sich nach Anlage 2.8. Der Unterricht ist auch in Einzelstunden zulässig.

(5) Die Ausbildung für die Klassen B, C1, D, D1 schließt die Ausbildung für die jeweilige Anhängerklasse ein.

(6) Für den theoretischen Unterricht ist ein Ausbildungsplan aufzustellen. Der Ausbildungsplan hat sich inhaltlich nach dem Rahmenplan zu richten und ist durch Aushang oder Auslegen in den Geschäftsräumen der Fahrschule bekannt zu geben. Der Unterricht hat sich nach dem Ausbildungsplan zu richten und soll zwei Doppelstunden täglich nicht überschreiten.

§ 5

Praktischer Unterricht

(1) Der praktische Unterricht ist auf die theoretische Ausbildung zu beziehen und inhaltlich mit dieser zu verzahnen. Er hat sich an den in den Anlagen 3 bis 6 aufgeführten Inhalten zu orientieren und die praktische Anwendung der Kenntnisse einzubeziehen, die zur Beurteilung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges erforderlich sind. Er ist systematisch aufzubauen. Der praktische Unterricht besteht aus einer Grundausbildung und besonderen Ausbildungsfahrten. Zum praktischen Unterricht gehören auch

1. die Unterweisung nach Absatz 5,
2. Anleitung und Hinweise vor, während und nach der Durchführung der Fahraufgaben sowie
3. Nachbesprechung und Erörterung des jeweiligen Ausbildungsstandes.

Der Fahrlehrer hat den jeweiligen Ausbildungsstand durch Aufzeichnungen zu dokumentieren. Diese sollen erkennen lassen, welche Inhalte behandelt wurden.

(2) Die Grundausbildung soll beim jeweiligen Erst-erwerb der Klassen A1 und B möglichst abgeschlossen sein, bevor mit den besonderen Ausbildungsfahrten begonnen wird. Dies gilt auch für den Ersterwerb der Klasse A, wenn der Fahrschüler nicht bereits die Klasse A1 besitzt. Bei den übrigen Klassen dürfen die besonderen Ausbildungsfahrten erst gegen Ende der praktischen Ausbildung durchgeführt werden.

(3) Die besonderen Ausbildungsfahrten zu je 45 Minuten sind – ausgenommen für die Klassen D, D1, DE und D1E – nach Anlage 4 durchzuführen.

(4) Die Grundausbildung und die besonderen Ausbildungsfahrten für die Klassen D, D1, DE und D1E sind nach Anlage 5 durchzuführen.

(5) Die Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE und T umfasst ferner eine am Ausbildungsfahrzeug durchzuführende praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6.

(6) Die in den Absätzen 3 bis 5 vorgeschriebenen Ausbildungseinheiten sind Mindestanforderungen, welche die besondere Verantwortung des Fahrlehrers nach § 6 unberührt lassen.

(7) Die Ausbildung für die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C, D1 oder D darf erst beginnen, wenn der Fahrschüler die Fahrerlaubnis der Klasse B bereits erworben oder die Voraussetzungen für die Prüfung im Wesentlichen erfüllt, zum Beispiel nahezu alle Ausbildungsfahrten absolviert hat.

(8) Die gleichzeitige Erteilung von praktischem Fahr-unterricht für mehrere Fahrschüler ist unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn er durch mehrere im gleichen Fahrzeug sitzende Fahrlehrer erteilt wird.

(9) Bei der Ausbildung auf motorisierten Zweirädern hat der Fahrlehrer den Fahrschüler zumindest in der letzten Phase der Grundausbildung und bei den Ausbildungsfahrten nach Anlage 4 überwiegend vorausfahren zu lassen. Dabei ist eine Funkanlage nach § 5 Absatz 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz zu benutzen. Bei Ausbildungen in der Klasse T ist bei Fahrten auf öffentlichen Straßen eine Funkanlage nach Satz 2 zu benutzen.

(10) Bei den Ausbildungsfahrten auf Fahrzeugen der Klassen C1, C, D1 und D ist das nach § 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrerlaubnissgesetz vorgeschriebene Kontrollgerät zu benutzen. Für jeden Tag der praktischen Ausbildung ist je Fahrschüler ein neues Schaublatt zu verwenden, auf dem auch der Name des Fahrlehrers und der Name des Fahrschülers vermerkt werden müssen.

(11) Für den praktischen Unterricht ist ein gegliederter Ausbildungsplan aufzustellen. Der Unterricht hat sich nach dem Ausbildungsplan zu richten. Er ist durch Aushang oder Auslegen in den Geschäftsräumen der Fahrschule bekannt zu geben.

§ 6

Abschluss der Ausbildung

(1) Der Fahrlehrer darf die theoretische und die praktische Ausbildung erst abschließen, wenn der Bewerber den Unterricht im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang absolviert hat und der Fahrlehrer überzeugt ist, dass die Ausbildungsziele nach § 1 erreicht sind. Für die Durchführung der hierfür notwendigen Übungsstunden hat der Fahrlehrer Sorge zu tragen.

(2) Nach Abschluss der Ausbildung hat der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebes dem Fahrschüler Bescheinigungen über die durchgeführte theoretische und praktische Ausbildung nach den Anlagen 7.1 bis 7.3 auszustellen. Wird die Ausbildung nicht abgeschlossen, sind dem Fahrschüler die durchlaufenen Ausbildungsteile schriftlich zu bestätigen.

§ 7

Ausnahmen

(1) Die §§ 1 bis 6 finden keine Anwendung, wenn

1. die Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung auf Grund von § 20 der Fahrerlaubnis-Verordnung neu erteilt werden soll,
2. die Fahrerlaubnis nach vorangegangenem Verzicht neu erteilt werden soll,
3. die Fahrerlaubnis für die Klassen C oder D oder für die dazugehörigen Anhänger- oder Unterklassen wegen fehlender Verlängerung erloschen ist und die erneute Erteilung der betreffenden Fahrerlaubnis beantragt wird,
4. die Fahrerlaubnis auf Grund einer ausländischen Fahrerlaubnis nach § 31 Absatz 1 oder 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung erteilt werden soll,
5. dem Inhaber einer allgemeinen Fahrerlaubnis eine Dienstfahrerlaubnis nach § 26 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung erteilt werden soll,
6. (weggefallen)
7. (weggefallen)
8. die Prüfung zum Zwecke der Aufhebung der Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Kraftfahrzeuge mit automatischer Kraftübertragung nach § 17 Absatz 6 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung abgelegt wird.

(2) Der Fahrlehrer darf, soweit in den Fällen von Absatz 1 eine Prüfung abzulegen ist, den Bewerber nur zur Prüfung begleiten, wenn er sich überzeugt hat, dass

er über die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt; dies gilt nicht für Absatz 1 Nummer 4.

(3) Ausnahmen von § 5 Absatz 2 Satz 3 und § 6 Absatz 2 können bei der Ausbildung für Dienstfahrerlaubnisse erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 15 des Fahrerlaubnissgesetzes handelt, wer als Inhaber einer Fahrschule oder als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit Anlage 2.8 den dort vorgeschriebenen theoretischen Unterricht nicht erteilt oder erteilen lässt,
2. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 den dort vorgeschriebenen Ausbildungsplan nicht aufstellt oder entgegen Satz 2 den Ausbildungsplan nicht durch Aushang oder Auslage in den Geschäftsräumen der Fahrschule bekannt gibt,
3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 6 den jeweiligen Ausbildungsstand nicht durch Aufzeichnungen dokumentiert oder dokumentieren lässt,
4. entgegen § 5 Absatz 8 Satz 1 für mehrere Fahrschüler die gleichzeitige Erteilung von praktischem Fahrunterricht anordnet oder zulässt,
5. entgegen § 5 Absatz 11 Satz 1 oder 3 einen Ausbildungsplan nicht aufstellt oder nicht durch Aushang oder Auslage in den Geschäftsräumen der Fahrschule bekannt gibt,
6. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 eine Bescheinigung über die theoretische und praktische Ausbildung nach den Anlagen 7.1 bis 7.3 ausstellt oder ausstellen lässt, obwohl der Mindestumfang des theoretischen Unterrichts nach § 4 oder der Mindestumfang des praktischen Unterrichts nach § 5 nicht durchgeführt wurde oder
7. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 oder 2 keine Bescheinigung über die theoretische und praktische Ausbildung nach den Anlagen 7.1 bis 7.3 ausstellt oder ausstellen lässt oder durchlaufene Ausbildungsteile nicht bestätigt oder bestätigen lässt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 15 des Fahrerlaubnissgesetzes handelt, wer als Fahrlehrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 6 den jeweiligen Ausbildungsstand nicht durch Aufzeichnungen dokumentiert,
2. entgegen § 5 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 4 oder Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 5 die besonderen Ausbildungsfahrten nicht wie dort vorgeschrieben durchführt,
3. entgegen § 5 Absatz 8 Satz 1 für mehrere Fahrschüler gleichzeitig praktischen Fahrunterricht erteilt,
4. entgegen § 5 Absatz 9 Satz 2 oder 3 bei den Ausbildungsfahrten keine Funkanlage benutzt,
5. entgegen § 5 Absatz 10 Satz 1 bei Ausbildungsfahrten das vorgeschriebene Kontrollgerät nicht benutzen lässt oder entgegen § 5 Absatz 10 Satz 2

Schaublätter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet oder

6. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 eine Bescheinigung über die theoretische und praktische Ausbildung nach den Anlagen 7.1 bis 7.3 ausstellt, obwohl der Mindestumfang des theoretischen Unterrichts nach § 4 oder der Mindestumfang des praktischen Unterrichts nach § 5 nicht durchgeführt wurde.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307, 2335), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Juni 2012

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Anlage 1 (zu § 4)

Rahmenplan für den Grundstoff (12 Doppelstunden) für alle Klassen

1. Persönliche Voraussetzungen

a) Körperliche Fähigkeiten

Sehfähigkeit – Sehtest

Bedeutung von Gesundheit und Fitness

b) Einschränkungen der körperlichen Fähigkeiten

Krankheiten und Gebrechen

Aufmerksamkeitsdefizite

Konzentrationsmängel

Alkohol, Drogen und Medikamente

Ermüden und Ablenkung

c) Psychische und soziale Voraussetzungen

Einstellung und Werthaltungen gegenüber Fahrzeugen, Fahren und Straßenverkehr

Orientierung an Leitbildern des Verkehrsverhaltens.

2. Risikofaktor Mensch

a) Beeinflussung des Verkehrsverhaltens durch

Aggression, Angst, Fahrfreude, Stress, weitere Emotionen

Auffälliges Fahren kann verschiedene Gründe haben, Reaktion auf aggressives Fahren

Aggression nicht mit Gegenaggression beantworten; Lernen, wie man seinen Ärger kontrolliert

Ursachen von Stress; Lernen, Stress wahrzunehmen

Erfahrung, dass Stress Risikofaktor ist

Lernen, wie Stress zu vermeiden und zu bewältigen ist

Gefühle können Fahrer positiv oder negativ beeinflussen

Risiken durch Angst, Panik, Überlegenheitsgefühle

Lernen, Gefühle zu beherrschen und zu kontrollieren

b) Selbstbilder

realistische Einschätzung: Über- und Unterschätzung

c) Fahrideale und Fahrerrollen.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

a) Führen von Kraftfahrzeugen

Fahrerlaubnisklassen

Führerschein auf Probe

b) Zulassung von Fahrzeugen

zulassungspflichtige und zulassungsfreie Fahrzeuge

Erlöschen der Betriebserlaubnis

c) Fahrzeuguntersuchungen

d) Versicherungen

Haftpflicht, Teilkasko und Vollkasko

Insassenunfall

Rechtsschutz

e) Fahrzeugpapiere und Führerschein

Fahrzeugbrief, Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis, Versicherungsnachweis

Nachweis über Abgasuntersuchung

Änderungsabnahmebericht nach § 19 Absatz 3 StVZO

f) Internationaler Kraftfahrzeugverkehr.

4. Straßenverkehrssystem und seine Nutzung

a) Verkehrswege und ihre Bedeutung

Straße, Fahrbahn, Fahrstreifen, Seitenstreifen, Sonderfahrstreifen, Sonderwege, Autobahn- und Kraftfahrstraße

b) Grundregel § 1 (StVO)

c) Gefahrenwahrnehmung bei Benutzung der Verkehrswege (z. B. Alleen)

Verkehrsbeobachtung, Gefahrenkontrolle beim Fahrstreifenwechsel

Stau.

5. Vorfahrt und Verkehrsregelungen Verhalten

– bei besonderen Verkehrslagen

– an Kreuzungen und Einmündungen

– bei Verkehrsregelungen durch Lichtzeichen und Polizeibeamte

insbesondere durch

– Handeln in der richtigen Reihenfolge (u. a. Bremsen, Schalten, Beschleunigen)

– Spurtstärke, Bedarf an Straßenraum und Zeit beim Überqueren einer Kreuzung einschätzen lernen

– Gefährlichkeit einer Kreuzung beurteilen, Notwendigkeit der Verständigung und Verständnis beim Kreuzungsverkehr

– Lernen, für die anderen Verkehrsteilnehmer mitzudenken

– Bedeutung von Gelassenheit und Geduld, gegebenenfalls auch einmal auf Vorfahrt verzichten

– Umweltbewusstes Befahren von Kreuzungen und Einmündungen.

6. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie Bahnübergänge

a) Verkehrszeichen und -einrichtungen

Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen

sonstige Zeichen (Zusatzschilder), Verkehrseinrichtungen

Wissen um die Systematik und Logik

Formen, Farben, Piktogramme, Schrift der Verkehrszeichen, „Lesen“ von Verkehrseinrichtungen und Folgen für das eigene angemessene Verhalten

b) Bahnübergänge

Sicherheits- und Umweltbewusstsein – Verhalten an Bahnübergängen.

7. Andere Teilnehmer im Straßenverkehr

a) Besonderheiten und Verhalten gegenüber

– öffentlichen Verkehrsmitteln

– Bussen/Schulbussen

– Taxen

– Pkw und Motorradfahrern

– Radfahrern

– großen und schweren Fahrzeugen

– Fußgängern

- Kindern und älteren Menschen
- Behinderten

b) Verhalten an Fußgängerüberwegen und -furten

c) Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

- verkehrsberuhigter Bereich und Zone 30
- bauliche Maßnahmen.

8. Geschwindigkeit, Abstand und umweltschonende Fahrweise

a) Bedeutung der Geschwindigkeit

situationsangepasste Geschwindigkeit

Zusammenhänge zwischen Geschwindigkeit, Abstand und Anhalteweg

Einschätzung des Anhalteweges bei verschiedenen Geschwindigkeiten

Gewöhnung an ausreichende Sicherheitsabstände

Erkenntnis der Gefahren von zu hohen Geschwindigkeiten

Ständige Kontrolle der Geschwindigkeit durch Anpassung an Verkehrsverhältnisse, Straßenverhältnisse, Witterungs- und Sichtverhältnisse

Kenntnisse und Akzeptanz der Geschwindigkeitsregelungen

Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Geschwindigkeit und Schadstoffemissionen

Wahl umweltschonender Geschwindigkeiten

Realistische Selbsteinschätzung des eigenen Geschwindigkeitsverhaltens

Wissen um das Risiko von Geschwindigkeitsrausch und Geschwindigkeitsgewohnheiten

b) Vorausschauendes Verhalten

c) Sicherheitsabstände

d) Wahl der Geschwindigkeit in Abhängigkeit von Straße, Verkehr, Witterungs- und Sichtverhältnissen

e) Lärmschutz

f) Geschwindigkeitsvorschriften

g) Warnzeichen.

9. Verkehrsverhalten bei Fahrmanövern, Verkehrsbeobachtung

a) Einfahren, Anfahren

b) Überholen, Vorbeifahren, Ausweichen

c) Nebeneinanderfahren

d) Abbiegen

e) Wenden

f) Rückwärtsfahren

g) Kenntnis der Verkehrsregelungen bei verschiedenen Fahrmanövern. Insbesondere durch

- Kennen und Wahrnehmen von Gefahren bei Fahrmanövern
- Verkehrsbeobachtung üben
- Erfahrung, dass sie erhöhte Konzentration erfordern

- Lernen, verantwortungsvoll zu entscheiden, ob und wo man Fahrmanöver ausführen kann oder davon absehen soll.

10. Ruhender Verkehr

Zu wenig Straßenraum – zu viele Autos

a) Ruhender Verkehr

Halten und Parken

Einrichtungen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs

b) Ein- und Aussteigen

Sichern des Fahrzeugs

c) Absichern liegen gebliebener Fahrzeuge

d) Anschleppen, Abschleppen und Schleppen.

11. Verhalten in besonderen Situationen, Folgen von Verstößen gegen Verkehrsvorschriften

a) Benutzung von Beleuchtungseinrichtungen

b) Verhalten gegenüber Sonderfahrzeugen

Blaues und gelbes Blinklicht

Sonderrechte

c) Verhalten nach Verkehrsunfall

Absichern und Hilfeleistung für Verletzte

Verpflichtungen

d) Ahndung von Fehlverhalten

Verwarnung, Bußgeld, Fahrverbot, Strafe

e) Verkehrszentralregister

Punktsystem

f) Entzug der Fahrerlaubnis

g) Verlust des Versicherungsschutzes

Schadenersatz, Regress

h) Begutachtungsstelle für Fahreignung

Medizinisch-psychologische Untersuchung.

12. Lebenslanges Lernen

a) Besondere Risikofaktoren bei

- Fahranfängern
- Jungen Fahrern
- Älteren Fahrern

b) Hilfen

insbesondere durch

- Aufbauseminare (Führerschein auf Probe)
- Aufbauseminare für Kraftfahrer (ASK)
- Verkehrspsychologische Beratungsgespräche
- Erfahrungsaustausch für Fahranfänger

c) Risiken durch Informations- und Kommunikationsdefizite im Straßenverkehr

d) Verkehrssicherheit durch Weiterbildung

e) Sicherheitstraining

f) Kurse zur umweltschonenden Fahrweise.

Anlage 2.1 (zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in den Klassen A, A1 (4 Doppelstunden), in der Klasse M (2 Doppelstunden)

1. Fahrer/Beifahrer, Fahrzeug

a) Persönliche Voraussetzungen

- Eignung unter besonderer Berücksichtigung des Fahrens motorisierter Zweiräder
- Körperliche Voraussetzungen
- Fitness

b) Schutz des Fahrers/Beifahrers

Anforderungen an Schutzhelme, geeignete Schutzkleidung, Schuhwerk, Handschuhe und sonstiges Sicherheitszubehör; auffällige, auf weite Entfernung erkennbare Bekleidung, Verletzungsschutz, Wetterschutz

c) Betriebs- und Verkehrssicherheit

Prüfung, Wartung und Pflege

Technische Veränderungen am Motorrad

Folgen/Beladen und Besetzung des Motorrades/Gewichtsverteilung

Sicherung des Gepäcks/Folgen falscher Gewichtsverteilung, Einstellung von Federung und Dämpfung, Einstellung von Bedienhebeln

„Einmotten“ und Wiederinbetriebnahme des Motorrades

d) Umweltschonung

Bleifreier Kraftstoff, Katalysator

Schalldämpfung des Auspuffgeräuschs (laut ist out)

Altöl und gebrauchte Filter umweltgerecht entsorgen.

2. Besonderes Verhalten beim Motorradfahren

a) Verhalten bei zweiradspezifischen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen, Richtzeichen, Fahren in Fahrstreifen, Überholverbote

besondere Gefahren für Motorradfahrer durch:
Fahrbahn, andere Verkehrsteilnehmer, Witterung, Sicht- und Verkehrsverhältnisse

b) Fahrbahn „lesen“

Sand/Splitt/Teerverfugungen/Öl/Nässe/Glätte/Laub/Schmutz/Schienen/Gullys/Markierungen/Schlaglöcher/Spurrillen/Gegenstände auf der Fahrbahn

c) Sehen und gesehen werden

Visier, Sichtfeld, Sehhilfen, Adaption

Blickschulung, Blickrichtung, Blicktechnik, Helm, Reflektoren, Beleuchtung

Sichthindernisse, Gefahr des Übersehenwerdens

d) Mitnahme von Personen

Kinder, Erwachsene

Verhalten des Sozius: beim Anfahren, beim Bremsen, in Kurven und beim Ausweichen

e) Umweltbewusstes Verhalten

Kein unnötiges Beschleunigen – vorausschauendes Fahren, Abschalten des Motors beim Warten, Rollenlassen des Kraftrades.

3. Besondere Schwierigkeiten und Gefahren

a) Hauptgefahren durch andere:

Übersehen werden von Linksabbiegern und anderen Wartepflichtigen, von Überholenden und Entgegenkommenden in Kurven

b) Fahren unter erschwerten Bedingungen

Kälte – Wärme – Regen – Sichtbehinderung – Aquaplaning – Nebel, Eis- und Schneeglätte, Matsch, Streumittel

c) Fahren bei Dämmerung oder bei Dunkelheit:

Erschwerte Erkennbarkeit von Fahrbahnzuständen und Verkehrsabläufen

d*) Motorräder mit Beiwagen

Fahrzeugrechtliche Bestimmungen, Beiwagen rechts oder links, Anlenkung

Bremsen, Beleuchtung, Fahrphysikalische Unterschiede zum Solobetrieb, besonders beim Beschleunigen, Bremsen und Kurvenfahren

Beladen des Gespanns

e) Motorrad mit Anhänger

Rechtliche Bestimmungen

Verbindungseinrichtungen, Gefahren: beim Kurvenfahren, durch Geschwindigkeit und beim Bremsen

f) Verhalten nach Unfällen

Absicherung der Unfallstelle mit geeigneten Mitteln, Umgang mit verletzten Motorradfahrern, besondere Probleme bei Leistung Erster Hilfe: Abnahme des Helms, schwere Verletzungen, offene Brüche.

4. Fahrtechnik und Fahrphysik

a) Bedeutung der Grundfahraufgaben

b) Anfahren und Stabilisieren der Fahrbewegung

Antriebskräfte, Geschwindigkeitsabhängige Stabilität der Fahrbewegung

Kreisellkräfte/Unterbrechung der Kreiselkräfte

c) Kurven

Kurvenarten, Lenkimpulse/Einleitung der Kurvenfahrt, Fliehkraft, Schräglage (Drücken, Legen)

Seitenführungskräfte/Antriebskräfte/Bremskräfte

Blicktechnik in der Kurve, Bremsen in Schräglage, Aufrichten des Motorrades, Ausbrechen

d) Bremsen

Wirkung von Hand- und Fußbremse/dynamische Achslastverlagerung, Abstimmen der Bremskräfte bei getrennter Hand- und Fußbremse (kurzer und langer Rad-

*) Gilt nicht für M.

stand, unterschiedliche Belastung – Sozus/Gepäck, Schwerpunkthöhe)

Abstimmen der Bremskräfte bei integralen Bremssystemen, Bremswirkung in Abhängigkeit von Gewicht, Reifen und Fahrbahnoberfläche*)

Vollbremsung/Gefahrenbremsung

Blockieren: Vorderrad – Hinterrad. Grenzen der Automatischen Blockierverhinderer bei motorisierten Zweirädern, Störkräfte beim Bremsen*)

e) Ausweichen

Ausweichen als Notmanöver mit und ohne vorhergehendes Bremsen, Ausweichweg im Vergleich zu mehrspurigen Kraftfahrzeugen

f) Kritische Fahrzustände/Ursachen

Pendeln, Flattern, Winddruck von vorn und von der Seite.

*) Nicht für A1, M.

Anlage 2.2
(zu § 4)

Rahmenplan
für den klassenspezifischen Zusatzstoff
in den Klassen B und S (2 Doppelstunden)

1. Technische Bedingungen, Personen- und Güterbeförderung – umweltbewusster Umgang mit Kraftfahrzeugen**a) Technik, Physik**

- Betriebs- und Verkehrssicherheit
- Wartung und Pflege der Fahrzeuge
- Untersuchung der Fahrzeuge nach den §§ 29, 47a StVZO¹⁾
- Wirkung von Kräften beim Fahren, physikalische Gesetzmäßigkeiten

b) Personen- und Güterbeförderung

- Personenbeförderung
- Ladeflächen und Beladung¹⁾

c) Umweltschonender Umgang mit dem Kraftfahrzeug

- Energiesparende Fahrweise
- Umweltschonende Fahr- und Fahrvermeidungsstrategien.

2. Fahren mit Solokraftfahrzeugen und Zügen**a) Fahrgeschwindigkeit****b) Fahren in Fahrstreifen****c) Fahren bei unterschiedlichen Straßen- und Witterungsverhältnissen****d) Fahren unter Verwendung der Beleuchtungseinrichtungen****e) Befahren von Kurven, Gefällen und Steigungen****f) Bremsen**

- Bremsanlagen (Betriebsbremse, Feststellbremse, Anhängerbremse)¹⁾
- Benutzung der Bremsen (degressiv – progressiv)
- Bremsen im Gefälle und bei Gefahr

g) Zusammenstellung von Zügen¹⁾

- Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen
- Stützlast
- Ankuppeln, Abkuppeln, Rangieren
- Beleuchtung

h) Sozialvorschriften und Verkehrsverbote (z. B. nach sog. Ozongesetz)**i) Abgrenzung zur Klasse BE.¹⁾**

¹⁾ Gilt nicht für Klasse S.

Anlage 2.3
(zu § 4)

Rahmenplan
für den klassenspezifischen Zusatzstoff
in der Klasse C (10 Doppelstunden), in der Klasse C1 (6 Doppelstunden)

1. Persönliche Voraussetzungen und Arbeitsplatz

- a) **Fahrerlaubnis**
Erteilungsvoraussetzungen, Befristung
- b) **Papiere**
Persönliche Fahrzeugpapiere
- c) **Sozialvorschriften**
EG-Kontrollgerät, Lenk- und Ruhezeiten
- d) **Arbeitsplatz**
Sitz- und Spiegeleinstellung (toter Winkel)
Klimatisierung, Sichtbehinderung des Fahrers aufgrund der Bauart des Fahrzeugs.

2. Besondere Vorschriften aus der Straßenverkehrs-Ordnung/Transportvorschriften

- a) **Geschwindigkeit, Abstand**
- b) **Bahnübergänge**
- c) **Halten und Parken**
- d) **Personenbeförderung**
- e) **Fahrverbote**
Sonn- und Feiertagsfahrverbot, Ferienreiseverordnung, sonstige Wechselaufbauten, Unterfahrschutz
- f) **Vorschriften zum Transport von Gütern**
Ladungspapiere (national und grenzüberschreitend).

3. Kraftstrang

- a) **Motor**
- b) **Kupplung, Wandler**
- c) **Getriebe**
- d) **Antriebswellen**
- e) **Differential(e)**
- f) **Achsantrieb, Radantrieb**
- g) **Antriebs-Schlupf-Regelung (ASR).**

4. Fahrwerk/Elektrische Anlagen

- a) **Federung**
- b) **Räder, Reifen, Radabdeckungen, Schneeketten**
- c) **Aufbauten**
- d) **Lichtmaschine/Batterie(n)**
- e) **Beleuchtung**
- f) **Sonstige elektrische Einrichtungen.**

5. Lkw-Bremsen

- a) **hydraulische Bremsanlage**
- b) **Druckluftbeschaffungsanlage**
- c) **Kombinierte Druckluft-hydraulische Bremsanlage**
- d) **Zweikreis-Druckluftbremsanlage**
- e) **Automatisch-lastabhängige Bremse (ALB)**
- f) **Feststellbremse.**

6. Lkw-Bremsen und Fahrzeuguntersuchungen; Geschwindigkeitsregler

- a) **Dauerbremsen**
- b) **Automatischer Blockierverhinderer (ABV)**
- c) **Kontrollen, Wartung und Pflege der Bremsanlage**
- d) **Fahrzeuguntersuchungen**
- e) **Geschwindigkeitsregler.**

7. Wirkung von Kräften beim Fahren durch physikalische Gesetzmäßigkeiten

Kraftschluss, Reibung, Rollwiderstand, Luftwiderstand, Steigungen und Gefälle, Fliehkraft, Seitenführungskraft, Auswirkungen unterschiedlicher Ladung.

8. Vorschriften über Ausrüstungs-, Beförderungs- und Sicherheitsbestimmungen

- a) **Fahrzeug**
Unterlegkeil(e), Warnleuchte(n), Warndreieck, Parkwarntafel, Verbandkasten, Abschleppverbindungen
- b) **Fahrzeuggewichte und -abmessungen**
- c) **Geschwindigkeitsbegrenzer**
- d) **die Entgegennahme, den Transport und die Ablieferung von Gütern**
 - Gefahrgut
 - Abfall
- e) **Sicherheitsbestimmungen (Berufsgenossenschaft)**
Warnweste, sicherheitsrelevante Schuhe
Ein- und Aussteigen.

9. Ladungssicherung/Abfahrtskontrolle

- a) **Kontrolle des Ladeguts (einordnen und befestigen)**
- b) **Sicherung verschiedener Arten von Ladegut**
(z. B. flüssiges oder hängendes Ladegut)
- c) **Ausrüstung für das Be- und Entladen von Gütern**
- d) **Abfahrtskontrolle; Erkennen und Beseitigung einfacher Störungen.**

10. Wirtschaftliches und umweltschonendes Fahren; Straßenkarten, Streckenplanung

- a) **Wartung, Pflege und Kontrolle**
- b) **Energiesparende Fahrweise**
- c) **Alternative Kraftstoffe**
- d) **Zeit- und Streckenplanung**
- e) **Luftwiderstand**
(z. B. Spoiler, Plane, Aufbauten)
- f) **Kartenlesen, Streckenplanung, Navigationssysteme.**

Anlage 2.4
(zu § 4)

Rahmenplan
für den klassenspezifischen Zusatzstoff
in der Klasse CE (4 Doppelstunden)

- 1. Zusammenstellung von Zügen**
 - a) Einrichtungen zur Verbindung
Wartung und Prüfung
 - b) An- und Abkuppeln, Auf- und Absatteln
 - c) Abmessungen,
zulässige Achslast, zulässige Gesamtmasse der Züge
 - d) Massen in Abhängigkeit von fahrerlaubnisrechtlichen Bestimmungen.
- 2. Lastzugbremsen**
 - a) Auflaufbremse(n)
 - b) Zweileitungs-Druckluftbremse.
- 3. Lastzugbremsen**
 - a) Bremskraftregelung
 - b) Automatische Blockier-Verhinderer (ABV)
 - c) Feststellbremse
 - d) Dauerbremse
 - e) Fahrzeuguntersuchungen.
- 4. Fahren mit Zügen**
 - a) Sicherheitskontrollen
 - b) Gliederzug
 - c) Sattelkraftfahrzeug
 - d) Bremsen
 - e) Rangieren
 - f) Befahren von Kurven, Steigungen und Gefällen
 - g) Fahren mit übergroßen und überschweren Fahrzeugen
 - h) Fahren unter erschwerten Witterungsbedingungen
 - i) Ladung/Ladungssicherung
 - j) toter Winkel.

Rahmenplan
für den klassenspezifischen Zusatzstoff
in den Klassen D (18 Doppelstunden) und D1 (10 Doppelstunden)*)

1. Voraussetzung für den Erwerb der Fahrerlaubnis D1 und D**a) Personenbeförderung in Bussen**

Sicherheit, Unfallbeteiligung

b) Definition Kraftomnibusse**c) Einteilung der Kraftomnibusse nach Größe, Art, Verwendung.****2. Rahmen, Fahrwerk, Elektrische Anlage****a) Rahmen und Fahrgestelle**

unterschiedliche Motoreinbauvarianten, Aufbau, Gitterrohrrahmen, Federung, Dämpfung, Achsen

b) Räder und Reifen

Arten, Reifenschäden

Radwechsel

Schneeketten:

– Arten

– Montage

c) Lenkung**d) Elektrische Anlage**

Batterie, Prüfung/Ladung, Lichtmaschine, Anlasser, Bordelektrik, Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Klimatisierung, weitere Stromverbraucher.

**3. Fahrerplatz – Innenraum
Zugang von außen****a) Fahrerplatz**

Linienbus, Reisebus

Begleitpersonal

Signalanlagen:

– Video – Außenbeobachtung

b) Informations- und Unterhaltungsanlage

Lautsprecheranlage, Radioanlage, Fernseh-/Videoanlage

c) Innenraum

Fahrgastraum – Beleuchtung:

Innenbeleuchtung, Bodenbeleuchtung, Nachtbeleuchtung, Ein- und Ausstiege, Notausstiege, Türöffnung bei Reisebussen: Stauraum, Kraftstoffbehälter.

4. Kraftstrang**a) Motoren****b) Einspritzanlage****c) Abgasanlage****d) Kupplung****e) Getriebe****f) Antriebswellen****g) Differential.****5. Bremsanlagen (1)****a) Bauteile****b) gesetzliche Vorschriften****c) Arten von Bremsanlagen.****6. Bremsanlagen (2)****a) Einzelaggregate der Bremsanlage****b) Feststellbremsanlage.****7. Bremsanlagen (3)****a) Betriebsbremsanlage****b) Dauerbremsanlage.****8. Bremsanlagen (4)****a) Gelenkbusanlage****b) Luftfederung – Gelenkbus****c) Drehgelenk – Knickschutz****d) Antrieb-Schlupf-Regelung (ASR) und Automatischer Blockierverhinderer (ABV)****e) Automatisch-lastabhängige Bremse (ALB)****f) Anhängerkupplung****g) Anhänger hinter Kraftomnibussen.****9. Personenbeförderung, Fahrzeug- und Beförderungsdokumente****a) gesetzliche Regelung des Personenverkehrs**

Grundzüge des Personenbeförderungsrechts, Freistellungsverordnung

b) Arten des Personenbeförderungsverkehrs

Gelegenheitsverkehr

Linienverkehr, Schulbusverkehr, Marktfahrten, Theaterrfahrten, grenzüberschreitender Verkehr

c) Fahrzeug- und Beförderungsdokumente für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr**d) Haltestellen****e) Kennzeichnung und Beschilderung von Linienbussen.****10. BO-Kraft, Bau- und Betriebsvorschriften****a) BO-Kraft**

Allgemeine Vorschriften

Fahrdienst, Fahrgäste, Beförderungspflicht, Ausrüstung und Beschaffenheit

b) Sondervorschriften

O-Bus

Linienverkehr

Fahrzeuguntersuchungen nach BO-Kraft

c) Ordnungswidrigkeiten

Nichtraucherzonen

Kennzeichnung von Schulbussen, Kennzeichnung von Sitzplätzen für behinderte Menschen

Rollstuhlfahrer

Gurtanlegepflicht

d) Verhalten im Fahrdienst

mitzuführende Papiere

Fundsachen.

*) Bei Erweiterung von Klasse D1 auf Klasse D 8 Doppelstunden klassenspezifischer Stoff.

11. StVZO-Bestimmungen zu Kraftomnibussen**Sondervorschriften für Kraftomnibusse**

Bauart, bestimmte Höchstgeschwindigkeit,
 Abmessung,
 Anhängerbetrieb,
 Kurvenlaufeigenschaften,
 Achslasten, Gesamtgewicht,
 Besetzung, Sitze, Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme,
 Anordnung der Fahrgastsitze,
 Einrichtung zum sicheren Führen der Fahrzeuge, Heizung,
 Belüftung,
 Einrichtungen zum Auf- und Absteigen,
 Fußboden, Türen – Notausstiege, Feuerlöscher, Erste-Hilfe-
 Material, Gänge, Bereifung,
 Lenkeinrichtung, Diebstahl-, Alarminrichtungen,
 Scheiben und Scheibenwischer, Unterlegkeile,
 Abgase, Abgasuntersuchung, Geschwindigkeitsbegrenzer,
 Geschwindigkeitsschilder.

12. Fahrphysik**a) Wirkung von Kräften**

Kraftschluss, Widerstände, Luftwiderstände, Stei-
 gungswiderstände, Fliehkräfte, Seitenführungskraft,
 Kurvenfahrten.

b) Benutzung von Spiegeln.**13. Fahren mit Kraftomnibussen, StVO-Bestimmungen mit integrierter Gefahrenlehre (1)**

Verhalten im Straßenverkehr, Vermittlung der Verhaltens-
 weisen unter besonderer Berücksichtigung der Verantwor-
 tung als Kraftomnibus-Fahrer

Fahren in Fahrstreifen

Sonderfahrstreifen

Geschwindigkeit, Abstand, Überholen, Vorbeifahren, Vor-
 fahrt, besondere Verkehrslagen, Abbiegen, Wenden, Rück-
 wärtsfahren, Einfahren, Anfahren.

14. Fahren mit Kraftomnibussen, StVO-Bestimmungen mit integrierter Gefahrenlehre (2)

Halten und Parken, Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aus-
 steigen, Warnzeichen, Autobahnen und Kraftfahrstraßen,
 Bahnübergänge, Fußgängerüberwege, Schulbusse, Halte-
 stellenregelung, sonstige Pflichten des Fahrzeugführers,
 Verkehrshindernisse, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtun-
 gen, Ordnungswidrigkeiten.

15. Wirtschaftliches und umweltschonendes Fahren mit Kraftomnibussen; Umweltschutz, energiesparendes und wirtschaftliches Fahren; Straßenkarten, Streckenplanung**a) Umweltschutz**

Energiesparendes und gleichmäßiges Fahren, Lärm-
 schutz

b) Alternative Kraftstoffe und Antriebe**c) Umweltschutz bei Wartung, Pflege und Kontrollen des Kraftomnibusses****d) Umweltgerechtes Entsorgen von Abfällen****e) Karten lesen, Streckenplanung, Navigationssysteme.****16. Fahren mit Kraftomnibussen****Verhalten bei Pannen und nach Unfällen****a) Verhalten in schwierigen Situationen**

besondere Seitenwindempfindlichkeit von Kraftomni-
 bussen, Aquaplaning, Nebel, Wintergefahren, Verhalten
 als Schulbusfahrer

b) Liegenbleiben von Bussen

Pannen, Schutz der Fahrgäste, Notfallmaßnahmen,
 Evakuierung

c) Fahrerbedingte Unfallfaktoren

Übermüdung, Ernährung, Alkohol, Drogen, Medika-
 mente, Krankheit, Ablenkung

d) Verhalten bei Unfällen.**17. Sozialvorschriften, Arbeitsrecht, sonstige Bestimmungen****a) Verordnung (EWG) Nr. 3820/85****b) Grundzüge des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)****c) Grundzüge des Fahrpersonalgesetzes****d) Grundzüge der Fahrpersonalverordnung****e) Verordnung über das Kontrollgerät (EWG) Nr. 3821/85****f) Fahrpersonal und Kraftfahrzeuge****g) Kontrollmittelverordnung****h) Kontrollen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz****i) Grundzüge des Arbeitszeitgesetzes.****18. Sicherheitskontrollen****a) Abfahrkontrolle**

Verkehrs- und Betriebssicherheit

Räder und Bereifung, elektrische Einrichtungen,
 Bremsanlage, Ausrüstung

b) Unterrichtung über Handfertigkeiten, die im Rahmen der praktischen Ausbildung und Prüfung beherrscht werden müssen.

Die Punkte „Ausrüstung, Einbau und Prüfung von Geschwindigkeitsbegrenzern, Automatisch-lastabhängige Bremse, Dauerbremse, Haltestellenbremse, Kupplung, Wandlerkupplung, Geschwindigkeitsbegrenzer, Besonderheiten bei Gelenkbussen und Kneeling“ entfallen bei Klasse D1.

Anlage 2.6
(zu § 4)

Rahmenplan
für den klassenspezifischen Zusatzstoff
in der Klasse L (2 Doppelstunden)

1. Verkehrsbeobachtungen und Verkehrsverhalten, Zusammenstellen von Zügen

Einfahren in Straßen

Überqueren von Straßen

Abbiegen, auch unter Berücksichtigung ausschwenkender Teile

Beobachtung nach hinten (Spiegel, Teleskopspiegel, toter Winkel)

Fahrbahnbenutzung

Sonstige Pflichten von Führern langsamer Fahrzeuge bei Kolonnenbildung

Zusammenstellen von Zügen

Zusammenstellen von Zügen mit unterschiedlichen Bremsanlagen

Achsenabhängig (ein- oder mehrachsrig)

selbstfahrende Arbeitsmaschine, auch mit Anhänger, Zuggabel, Anhängerkupplung, Stützrad bei Einachsanhängern

Beachtung der fahrzeugbezogenen Vorschriften

Zulassungsfreiheit und Zulassungspflicht auch bei Anhängern; Geschwindigkeitsschilder, Fabrikschild und vorgezogene Untersuchungen

Kennzeichnungspflichten

Kenntlichmachung von verkehrsgefährdenden Fahrzeug- oder Anbauteilen

Überbreite, Überlänge, Zwillingsräder.

2. Technik und Sicherungseinrichtungen

Bremsen

Betriebsbremse, hydraulische Bremse

Druckluftbremse

Auflaufbremse und Feststellbremse

Einzelradbremsen

Unterlegkeile

Lenkung

Räder/Bereifung

Anbaugeräte und Ladung

Be- und Entlastung der Achsen

Betriebsgeschwindigkeit

Ladung.

Anlage 2.7

(zu § 4)

Rahmenplan für den klassenspezifischen Zusatzstoff in der Klasse T (6 Doppelstunden)

1. Verkehrsbeobachtungen und Verkehrsverhalten, Zusammenstellen von Zügen

Einfahren in Straßen

Überqueren von Straßen

Abbiegen, auch unter Berücksichtigung ausschwenkender Teile

Beobachtung nach hinten (Spiegel, Teleskopspiegel, toter Winkel)

Fahrbahnbenutzung

Sonstige Pflichten von Führern langsamer Fahrzeuge bei Kolonnenbildung

Zusammenstellen von Zügen

Zusammenstellen von Zügen mit unterschiedlichen Bremsanlagen

Achsenabhängig (ein- oder mehrachsrig)

selbstfahrende Arbeitsmaschine, auch mit Anhänger, Zuggabel, Anhängerkupplung, Stützrad bei Einachsanhängern

Beachtung der fahrzeugbezogenen Vorschriften

Zulassungsfreiheit und Zulassungspflicht auch bei Anhängern; Geschwindigkeitsschilder, Fabrikschild und vorgezogene Untersuchungen

Kennzeichnungspflichten

Kenntlichmachung von verkehrsgefährdenden Fahrzeug- oder Anbauteilen

Überbreite, Überlänge, Zwillingsräder.

2. Technik und Sicherungseinrichtungen

Bremsen

Betriebsbremse, hydraulische Bremse

Druckluftbremse

Auflaufbremse und Feststellbremse

Einzelradbremsen

Unterlegkeile

Lenkung

Räder/Bereifung

Anbaugeräte und Ladung

Be- und Entlastung der Achsen

Betriebsgeschwindigkeit

Ladung.

3. Fahren mit Zügen, Zusammenstellen von Zügen

a) Ladungssicherung

b) Besonderheiten der Fahrbahnbenutzung

- mit bis zu zwei Anhängern
- bis zu 60 km/h
- mit Ladung land- und forstwirtschaftlicher Güter

c) Besonderheiten bei der Zusammenstellung von Zügen; Fahren mit Allradantrieb

d) Verhalten an Bahnübergängen.

4. Wirkung von Kräften beim Fahren

a) Kraftschluss, Reibung, Rollwiderstand

b) Auswirkungen unterschiedlicher Ladungen

c) in Steigungen und Gefällen

d) Luftwiderstand, Seitenführungskraft, Fliehkraft

e) Kippmomente.

5. Bremsanlagen

a) Druckluftbeschaffungsanlage

b) Kombinierte Druckluft-hydraulische Bremsanlage

- Zugfahrzeug hydraulisch
- Anhänger Druckluft

c) Druckluftbremse, Zweileitungsbremse.

6. Bremsanlagen des Anhängers

a) Manueller Bremskraftregler

b) Automatisch-lastabhängige Bremskraftregelung

c) Hilfs- und Feststellbremsanlage

d) Beleuchtungseinrichtungen an Anhängern.

Anlage 2.8
(zu § 4 Absatz 4)

Mindestdauer des Unterrichts für den klassenspezifischen Zusatzstoff

M	2 Doppelstunden
A1, A	4 Doppelstunden
B	2 Doppelstunden
C1	6 Doppelstunden
C1 (Vorbesitz D1)	2 Doppelstunden
C1 (Vorbesitz D)	2 Doppelstunden
C	10 Doppelstunden
C (Vorbesitz C1)	4 Doppelstunden
C (Vorbesitz D1)	4 Doppelstunden
C (Vorbesitz D)	2 Doppelstunden
CE	4 Doppelstunden
D1	10 Doppelstunden
D1 (Vorbesitz C1)	4 Doppelstunden
D1 (Vorbesitz C)	4 Doppelstunden
D	18 Doppelstunden
D (Vorbesitz C)	8 Doppelstunden
D (Vorbesitz C1)	12 Doppelstunden
D (Vorbesitz D1)	8 Doppelstunden
L	2 Doppelstunden
S	2 Doppelstunden
T	6 Doppelstunden

Anlage 3

(zu § 5 Absatz 1)

Sachgebiete für den praktischen Unterricht für alle Klassen

1	Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt	8.3	Fahrgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften
1.1	Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs	8.4	Fahrgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften
1.2	Sitzposition	8.5	Fahrgeschwindigkeit auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen ⁴⁾
1.3	Einstellung der Spiegel	8.6	Bremsen in Gefahrensituationen
1.4	Lenkradhaltung (-führung); Lenkerhaltung ¹⁾	9	Autobahnen und Kraftfahrstraßen⁴⁾
1.5	Anlegen und Lösen des Sicherheitsgurtes; Helm Auf- und Absetzen ¹⁾³⁾	9.1	Einfahren, Ausfahren
1.6	Einstellung der Kopfstützen	9.2	Seitenstreifen
1.7	Bedienungseinrichtungen	9.3	Beschleunigungsstreifen und Verzögerungsstreifen
2	Verhalten beim Anfahren in der Ebene, Steigungen und Gefällstrecken	9.4	Parkplätze, Raststätte und Tankstellen
3	Gangwechsel (Besitzt das Ausbildungsfahrzeug eine automatische Kraftübertragung, muss der Bewerber mit deren Besonderheiten vertraut gemacht werden.)	10	Überholen (Überholvorgänge sind auch außerhalb geschlossener Ortschaften sowie auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen ⁴⁾ zu üben)
3.1	Umweltschonendes Anpassen der Getriebegänge an Verkehrslage, Straßenzustand und Straßenverlauf	11	Verhalten an Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehren
3.2	Schalten in Steigungen und Gefällstrecken, auch unter Umweltgesichtspunkten	11.1	Ausreichende Beobachtung der kreuzenden Straße und rechtzeitige Anpassung der Geschwindigkeit an die Sichtverhältnisse
4	Fahrbahnbenutzung	11.2	Heranfahren an die bevorrechtigte Straße
4.1	Verhalten auf Straßen mit einem oder mehreren Fahrstreifen	11.3	Einfahren in Vorfahrtstraßen
4.2	Verhalten an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel	11.4	Bremsbereitschaft
5	Abbiegen und Fahrstreifenwechsel	11.5	Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen mit Regelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen
5.1	Abbiegen an Einmündungen und Kreuzungen	11.6	Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen mit Verkehrszeichen
5.2	Abbiegen in Grundstücke	11.7	Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen ohne Verkehrszeichen
5.3	Einordnen zum Abbiegen	11.8	Verhalten beim Befahren von Kreisverkehren
5.4	Fahrstreifenwechsel ohne Abbiegevorgang	11.9	Verhalten an Bahnübergängen
6	Rückwärtsfahren und Wenden	12	Verhalten gegenüber Fußgängern und Radfahrern
6.1	Richtige Körperhaltung während der Rückwärtsfahrt ²⁾	12.1	beim Abbiegen
6.2	Rückwärtsfahren mit und ohne Fahrtrichtungsänderung ²⁾	12.2	beim Geradeausfahren
6.3	Wenden	12.3	an Fußgängerüberwegen
7	Beobachtung des Verkehrsraums, des Verlaufs und der Beschaffenheit der Fahrbahn sowie Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen	12.4	in verkehrsberuhigten Bereichen
8	Fahrgeschwindigkeit	12.5	an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
8.1	Umweltbewusstes Angleichen der Fahrgeschwindigkeit an Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnisse	12.6	an Schulen und bei Verkehrszeichen 136 (Kinder)
8.2	Abstandhalten vom vorausfahrenden Fahrzeug (auch bei geringer Geschwindigkeit)	13	Halten und Parken
		13.1	Halten in Steigungen und in Gefällstrecken
		13.2	Einfahren in eine Parklücke ²⁾
		13.2.1	zwischen hintereinanderstehenden Fahrzeugen
		13.2.2	zwischen nebeneinanderstehenden Fahrzeugen
		13.3	Maßnahmen beim Verlassen des Fahrzeugs

- 13.4 Maßnahmen zur Sicherung liegen gebliebener Fahrzeuge
- 14 Vorausschauendes Fahren**
- 14.1 Beobachtung anderer Verkehrsteilnehmer
- 14.2 Beobachtung des Fahrverhaltens der anderen Fahrzeugführer
- 14.3 Beobachtung des Verkehrsraumes
- 15 Verhalten in komplizierten Verkehrssituationen**
- 16 Vermeiden risikoreicher Verkehrssituationen**
- 17 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für die Klassen A1, A und M**
- 17.1 Sicherheitskontrolle
Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes von
- Reifen (z. B. Beschädigungen, Profiltiefe, Reifendruck)
 - Not-Aus-Schalter
 - Antriebselementen (Kette, Belt-Drive, Kardan)
- Scheinwerfer, Leuchten, Blinker, Hupe
- Ein- und Ausschalten
 - Funktion prüfen von:
 - Standlicht
 - Abblendlicht
 - Fernlicht
 - Schlussleuchte(n) mit Kennzeichenbeleuchtung
 - Nebelschlussleuchte
 - Warnblinkanlage
 - Blinker
 - Hupe
 - Bremsleuchte
 - Kontrollleuchten benennen
 - Rückstrahler Vorhandensein
 - Beschädigung
- Lenkung
- Lenkschloss entriegeln
- Bremsanlage
- Funktionsprüfung der Bremsen
- Flüssigkeitsstände
- Motoröl
 - Kühlmittel
- 17.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
- 17.2.1 Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit
- 17.2.2 Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung
- 17.2.3 Ausweichen ohne Abbremsen
- 17.2.4 Ausweichen nach Abbremsen
- 17.2.5 Slalom
- 17.2.6 Langer Slalom
- 17.2.7 Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus
- 17.2.8 Stop and Go
- 17.2.9 Kreisfahrt
- 17.3 Klassenspezifische Besonderheiten
- 17.3.1 Fahren im Fahrstreifen
- 17.3.2 Fahren in Kurven
- 17.3.3 Fahren mit Schutzkleidung
- 18 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für die Klassen B und S**
- 18.1 Sicherheitskontrolle
- Reifen (z. B. Beschädigungen, Profiltiefe, Reifendruck)
 - Scheinwerfer, Leuchten, Blinker, Hupe
 - Ein- und Ausschalten
 - Funktion prüfen von:
 - Standlicht
 - Abblendlicht
 - Fernlicht
 - Schlussleuchte(n) mit Kennzeichenbeleuchtung
 - Nebelschlussleuchte
 - Warnblinkanlage
 - Blinker
 - Hupe
 - Bremsleuchte
 - Kontrollleuchten benennen
 - Rückstrahler
 - Vorhandensein
 - Beschädigung
 - Lenkung
 - Lenkschloss entriegeln
 - Überprüfung des Lenkspiels
 - Bremsanlage
 - Funktionsprüfung von
 - Betriebsbremse
 - Feststellbremse
 - Flüssigkeitsstände
 - Motoröl
 - Kühlmittel
 - Scheibenwaschflüssigkeit
- 18.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
- 18.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
- 18.2.2 Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)
- 18.2.3 Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)
- 18.2.4 Umkehren
- 18.2.5 Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung
- 19 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klasse C1 und C**
- 19.1 Sicherheitskontrollen

- | | |
|---|--|
| <p>19.1.1 Praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6</p> <p>19.1.2 Zusätzliche Überprüfung</p> <p>19.1.2.1 Überprüfung der Federung/Luftfederung</p> <p>19.1.2.2 Funktionsprüfung von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betriebsbremse – Feststellbremse <p>19.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung</p> <p>19.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt</p> <p>19.2.2 Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)</p> <p>19.2.3 Rückwärts quer oder schräg einparken</p> <p>19.2.4 Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen</p> <p>19.3 Klassenspezifische Besonderheiten</p> <p>19.3.1 Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“</p> <p>19.3.2 Nutzung von Fahrstreifen</p> <p>19.3.3 Einschätzen des besonderen Raumbedarfs</p> <p>19.3.4 Beschleunigen, Bremsen und Kurvenfahren (Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustandes)</p> <p>19.3.5 Einhalten fahrzeug- und straßenbezogener Höchstgeschwindigkeiten</p> <p>19.3.6 Sicherheitsabstand</p> <p>19.3.7 Verhalten gegenüber nachfolgenden schnelleren Fahrzeugen</p> <p>19.3.8 Verhalten an Bahnübergängen</p> <p>19.3.9 Richtiger Einsatz von Betriebsbremse, Retarder und Motorbremse</p> <p>19.3.10 Ladungssicherung</p> <p>20 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klasse D1 und D</p> <p>20.1 Sicherheitskontrollen</p> <p>20.1.1 Praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6</p> <p>20.1.2 Zusätzliche Überprüfungen Handfertigkeiten</p> <p>20.1.2.1 Erläutern oder Demonstrieren der</p> <ul style="list-style-type: none"> – Notausstiege – Rückhalteeinrichtungen für Fahrgäste – Einstiegshilfen <p>20.1.2.2 Überprüfung der Federung/Luftfederung</p> <p>20.1.2.3 Funktionsprüfung von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betriebsbremse – Feststellbremse – Haltestellenbremse <p>20.1.2.4 Richtiges Beladen der Gepäckräume</p> <p>20.2 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung</p> <p>20.2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt</p> | <p>20.2.2 Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)</p> <p>20.2.3 Rückwärts quer oder schräg einparken</p> <p>20.2.4 Halten zum Ein- oder Aussteigen</p> <p>20.3 Klassenspezifische Besonderheiten</p> <p>20.3.1 Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“</p> <p>20.3.2 Nutzung von Fahrstreifen</p> <p>20.3.3 Einschätzen des besonderen Raumbedarfs</p> <p>20.3.4 Beschleunigen, Bremsen und Kurvenfahren (Berücksichtigung stehender Fahrgäste)</p> <p>20.3.5 Einhalten fahrzeug- und straßenbezogener Höchstgeschwindigkeiten</p> <p>20.3.6 Vorausschauendes Fahren, behutsames Beschleunigen und gefühlsvolles Bremsen</p> <p>20.3.7 Sicherheitsabstand</p> <p>20.3.8 Verhalten gegenüber nachfolgenden schnelleren Fahrzeugen</p> <p>20.3.9 Verhalten an Bahnübergängen</p> <p>20.3.10 Richtiger Einsatz von Betriebsbremse, Retarder und Motorbremse</p> <p>21 Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klassen BE, C1E, D1E und DE</p> <p>21.1 Zusammenstellen des Zuges</p> <p>21.1.1 Prüfen der Zugmaße</p> <p>21.1.2 Prüfen der einzelnen Massen (Leermasse, zulässige Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge und des Zuges, Stützlast, ggf. Aufliege last)</p> <p>21.2 Verbinden und Trennen von Zügen mit einachsigen Anhänger (Kugelpkopfkupplung)</p> <p>21.2.1 Anhänger ankuppeln</p> <p>21.2.2 Anhänger abkuppeln</p> <p>21.3 Sicherheitskontrollen am Zug</p> <p>21.3.1 Praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6</p> <p>21.3.2 Prüfen der Kupplungseinrichtung (Kontrolle der Befestigung und Sicherung)</p> <p>21.3.3 Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers</p> <p>21.3.4 Funktion der Bremsanlage</p> <p>21.4 Übungen zur Fahrzeugbeherrschung</p> <p>21.4.1 Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links</p> <p>21.4.2 Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C1E)</p> <p>21.5 Klassenspezifische Besonderheiten</p> <p>21.5.1 beim Fahren</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verhalten in besonderen Situationen, Fahren in Kurven, Gefällstrecken und Steigungen – Verhalten an Bahnübergängen – Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“ – Nutzung von Fahrstreifen |
|---|--|

	– Einhalten fahrzeug- und straßenbezogener Höchstgeschwindigkeiten		– Sicherheitsabstand
	– Sicherheitsabstand		– Rückwärtsfahren (Absicherung)
	– Rückwärtsfahren (Absicherung)	22.5.2	beim Abstellen
21.5.2	beim Abstellen		– Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile)
	– Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile)		– Kenntlichmachung
	– Kenntlichmachung	23	Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klasse T Zugmaschine im Solobetrieb
22	Klassenspezifischer Ausbildungsstoff für Klasse CE	23.1	Sicherheitskontrollen
22.1	Zusammenstellen des Zuges	23.1.1	Praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6
22.1.1	Prüfen der Zugmaße		
22.1.2	Prüfen der einzelnen Massen (Leermasse, zulässige Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge und des Zuges, Stützlast bei Starrdeichselanhängern, ggf. Aufliegebelast, Motorleistung)	23.1.2	Zusätzliche Überprüfungen
22.2	Verbinden und Trennen von Zügen mit Anhänger bzw. Auf- und Absatteln	23.1.2.1	Funktionsprüfung von
			– Betriebsbremse (Einzelradbremse außer Funktion)
			– Feststellbremse
22.2.1	Anhänger ankuppeln	23.2	Sicheres Beherrschen der Fahrzeugbedienung unter Berücksichtigung der auf Zugmaschinen anzuwendenden Ausbildungsinhalte dieser Anlage entsprechend den Punkten 1 bis 16
22.2.2	Anhänger abkuppeln		Für Zugmaschine mit Anhänger
22.2.3	Aufsatteln	23.3	Zusammenstellen des Zuges
22.2.4	Absatteln	23.3.1	Prüfen der Zugmaße
22.3	Sicherheitskontrollen am Zug	23.3.2	Prüfen der einzelnen Massen (Leermasse, zulässige Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge und des Zuges, Stützlast bei Starrdeichselanhängern)
22.3.1	Praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6	23.4	Verbinden und Trennen von Zügen mit Anhänger
22.3.2	Prüfen der Kupplungseinrichtung (Kontrolle der Befestigung und Sicherung)	23.4.1	Anhänger ankuppeln
22.3.3	Prüfen der Zuggabel und Drehschemel (Verschleiß, Beschädigung)	23.4.2	Anhänger abkuppeln
22.3.4	Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers	23.5	Sicherheitskontrollen am Zug
22.3.5	Funktion der Bremsanlage	23.5.1	Praktische Unterweisung in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach Anlage 6
22.3.6	Ladungssicherung	23.5.2	Prüfen der Kupplungseinrichtung (Kontrolle der Befestigung und Sicherung)
22.4	Übungen zur Fahrzeugbeherrschung	23.5.3	Prüfen der Zuggabel und Drehschemel (Verschleiß, Beschädigung)
22.4.1	Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links (nicht für Züge mit Starrdeichselanhänger)	23.5.4	Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers
22.4.2	Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen	23.5.5	Funktion der Bremsanlage
22.4.3	Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links (Sattelkraftfahrzeuge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger)	23.5.6	Ladungssicherung
22.4.4	Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen	23.6	Übungen zur Fahrzeugbeherrschung
22.5	Klassenspezifische Besonderheiten	23.6.1	Rückwärtsfahren geradeaus
22.5.1	beim Fahren	23.7	Klassenspezifische Besonderheiten
	– Einschätzen des besonderen Raumbedarfs	23.7.1	Beim Fahren
	– Verhalten in besonderen Situationen, Fahren in Kurven, Gefällstrecken und Steigungen		– Einschätzen des Raumbedarfs
	– Verhalten an Bahnübergängen		– Einfahren, Ausfahren, Überqueren
	– Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“		– Überholt werden
	– Nutzung von Fahrstreifen		– Verhalten in besonderen Situationen, Fahren in Kurven, Gefällstrecken und Steigungen
	– Einhalten fahrzeug- und straßenbezogener Höchstgeschwindigkeiten		– Verhalten an Bahnübergängen

- | | | |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">– Nutzen von Fahrstreifen– Sicherheitsabstand– Rückwärtsfahren (Absicherung)– Maßnahmen zur Vermeidung von Fahrbahnverschmutzungen (insbesondere beim | <div style="text-align: right; padding-right: 10px;">23.7.2</div> <div>Beim Abstellen</div> <ul style="list-style-type: none">– Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile)– Kenntlichmachung | <div>Wiedereinfahren in den öffentlichen Verkehrsraum nach Feldarbeiten)</div> |
|--|---|--|

¹⁾ Gilt nur für Zweiradklassen.

²⁾ Gilt nicht für Zweiradklassen.

³⁾ Gilt auch für Klasse S, soweit Helmpflicht besteht.

⁴⁾ Gilt nicht für Klasse S.

Anlage 4
(zu § 5 Absatz 3)

Die besonderen Ausbildungsfahrten
für die Klassen A1, A, B, BE, C1, C1E, C und CE

	Besondere Ausbildungsfahrten	A1 A B	A1 auf A A (leistungs- auf A (leis- tungsunbe- schränkt)*)	B auf BE B auf C1 C1 auf C C1 auf C1E	B auf C C auf CE	C1 und C1E in einem gemeinsamen Ausbildungsgang			C und CE in einem gemeinsamen Ausbildungsgang		
						Solo	Zug	Gesamt	Solo	Zug	Gesamt
1	Schulung auf Bundes- oder Landstraße (Überlandschulung, davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten)	5	3	3	5	1	3	4	3	5	8
2	Schulung auf Autobahnen oder auf Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben (davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten und, soweit möglich, mindestens eine Stunde zu 45 Minuten auf den oben genannten Straßen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung oder mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung nicht unter 120 km/h)	4	2	1	2	1	1	2	1	2	3
3	Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit (zusätzlich zu den Fahrten nach den Num- mern 1 und 2, mindestens zur Hälfte auf Autobahnen, Bundes- oder Landstraßen in Stunden zu je 45 Minuten)	3	1	1	3	0	2	2	0	3	3

*) Vor Ablauf der zweijährigen Frist nach § 6 Absatz 2 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Anlage 5

(zu § 5 Absatz 4)

Praktische Mindestausbildung
in den Klassen D1, D, D1E und DE

Vorbesitz der Klasse(n)	Dauer des Vorbesitzes	Erwerb	Grundausbildung	Überland	Autobahn	Nachtfahrt
C	C mehr als 2 Jahre	D	7	8	4	3
		D1	6	4	2	2
C	C bis 2 Jahre	D	14	16	8	6
		D1	8	8	4	4
B/C1	B oder C1 mehr als 2 Jahre	D	33	12	8	5
		D1	16	8	4	4
B/C1	B oder C1 bis 2 Jahre	D	45	22	14	8
		D1	41	19	12	7
D1		D	20	5	5	5
D		DE	4	3	1	1
D1		D1E	4	3	1	1

Anlage 6
(zu § 5 Absatz 5)

Für die Klassen BE, C1, C, C1E, CE, D1, D1E, D, DE und T

Funktions- und Sicherheitskontrolle
sowie entsprechende Handfertigkeiten
Kontrolle der Kraftfahrzeuge und
Anhänger auf Verkehrs- und Betriebssicherheit

1. EG – Kontrollgerät (Klassen C1, C, D1 und D)

Analoges EG-Kontrollgerät	Digitales EG-Kontrollgerät
Bedienung und Handhabung des analogen EG-Kontrollgerätes – Ausfüllen und Einlegen eines Schaublattes – Bedienung der Schalter – Bedeutung der Kontrolllampen und Ausfall eines Kontrollgerätes kennen – Benennung der Symbole auf dem Kontrollgerät	Bedienung und Handhabung des digitalen Kontrollgerätes unter Verwendung der Fahrerkarte – vor Beginn der Fahrt, einschließlich Nachtragungen in Form von manuellen Eintragungen bei Arbeitszeiten außerhalb der Ruhezeiten – während der Fahrt – beim Verlassen des Fahrzeugs – Bedienung der Schalter – Bedeutung der Kontrolllampen und Ausfall eines Kontrollgerätes kennen – Benennung der Symbole auf dem Kontrollgerät
Auswertung des Schaublattes a) Wie viele Kilometer wurden gefahren? b) Wie lange war die Fahrtunterbrechung? c) Nach wie vielen Stunden wurde die erste Pause eingelegt? d) Welche Höchstgeschwindigkeit wurde gefahren? – am Ende einer Fahrt – bei Ausfall des Gerätes	

2. Bremsen (alle Klassen)

Sichtprüfung des Standes der Bremsflüssigkeit
Prüfen der Druckwarneinrichtung
Vorratsdruck aufbauen, Fahrbereitschaft feststellen
Prüfen, ob Pedalwege frei sind
Sichtprüfung der Betriebs- und Feststellbremse
Wirkung des Lufttrockners prüfen; oder bei älteren Fahrzeugen Vorrat des Frostschutzmittels prüfen

3. Räder, Radaufhängung, Reifen und Lenkung (alle Klassen)

Prüfen der Reifengröße anhand des Fahrzeugscheins
Prüfen der Tragfähigkeit und der Höchstgeschwindigkeit der Reifen anhand des Fahrzeugscheins
Prüfen des Reifenzustandes/Reifendruckes (Profil, Beschädigung, Fremdkörper)
Sichtprüfung des Sitzes der Radmuttern
Prüfen der Felgen auf Beschädigung
Prüfung Reserverad, Sicherung, Zustand
Sichtprüfung der Radaufhängung
Funktion der Lenkhilfe prüfen (stehender, laufender Motor)
Lenkungsspiel prüfen

Ölstand der Servolenkung prüfen

4. Elektrische Ausstattung/Beleuchtungseinrichtungen/Kontrolleinrichtungen (alle Klassen)

Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Umrissleuchte vorne, Funktion prüfen
Bremsleuchten, Kennzeichenbeleuchtung, Rückstrahler prüfen
Hupe/Lichthupe/Warnblinklicht/Seitenmarkierungsleuchten, Funktion prüfen
Batterie (Anschlüsse, Befestigung) prüfen
Reihenfolge des An- und Abklemmens beim Fremdstart benennen
Kontrolllampen – Blinker/Warnblinklicht/Fernlicht/Handbremse/Automatischer Blockierverhinderer/Temperaturanzeigen benennen bzw. kontrollieren oder Kontrollsysteme erläutern
Schluss-, Umrissleuchten hinten, Funktion prüfen

5. Motor/Betriebsstoffe (alle Klassen)

Sichtprüfung von Kühler und Kühlleitungen, Kontrolle des Kühlflüssigkeitsstandes
Kontrolle des Motorölstandes
Dichtheit der Kraftstoffanlage, Kraftstoffleitung, Kraftstoffvorrat prüfen

Sichtprüfung des Antriebs von Nebenaggregaten (z. B. Lichtmaschine, Servo- und Wasserpumpe)

Wasservorrat in Scheiben- und Scheinwerferwaschanlage kontrollieren

Einstellung der Scheibenwasch-Spritzdüsen prüfen, gegebenenfalls reinigen

Überprüfung der Zustandsanzeige für die Luftfilteranlage

6. Ausrüstung/Aufbau/Zusatzeinrichtung (alle Klassen)

Warnleuchte (Funktion), Warndreieck, Warnweste (Vorhandensein)

Unterlegkeile (Anzahl, Unterbringung, Zustand)

Verbandkasten (Unterbringung)

Bordwände, Verschlüsse, Gepäckklappen, Plane, Ladeeinrichtung, Ladungssicherung (Zustandskontrolle)

Sichtprüfung der Anhängerkupplung

Zustand der Scheiben und Spiegel (Sauberkeit, Beschädigung)

Plane/Spiegel (Zustand und Befestigung kontrollieren, prüfen, ob Plane frei von Wasser oder u. U. von Schnee und Eis)

7. Handfertigkeiten (Klassen D1 und D)

Erläutern eines Radwechsels

Auswechseln einer Glühlampe im Scheinwerfer (gegebenenfalls erläutern) (gilt nicht für Gasentladungslampe)

Auswechseln einer Lampe in Brems-, Blink- oder Schlussleuchte

Funktionsprüfung der Verständigungsanlage mit Regelung der Lautstärke und Umschalten zwischen Fahrer- und Beifahrermikrofon

Funktionsprüfung der Türbetätigungsanlage (auch von außen)

Erläutern oder Demonstrieren des vorschriftsmäßigen Absicherns eines liegen gebliebenen Fahrzeugs

Erläutern oder Demonstrieren der Notbetätigung der Türen

Beschreibung der Handhabung des Feuerlöschers

Kontrolle/Wechsel einer Sicherung bzw. Handhabung des Sicherungsautomaten bei Ausfall

Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage erklären

8. Handfertigkeiten (Klassen BE, DE, D1E, CE und C1E)

Funktions- und Sicherheitskontrolle, Handfertigkeiten

Prüfung der Bremsanlagen

Kontrolle der Druckluftbremsanschlüsse und der elektrischen Anschlüsse

Funktionsprüfung der Druckluftbremsanschlüsse oder der Auflaufbremse

Kontrolle von Aufbau, Planen, Bordwänden und sonstigen Einrichtungen zur Sicherung der Ladung

Anlage 7.1
(zu § 6 Absatz 2)**Ausbildungsbescheinigung
für den theoretischen Mindestunterricht**
(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

Fahrschule

Familienname:		
Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitz der Klasse(n):

Grundstoff

Es wird bescheinigt, dass während der Ausbildung an dem nach § 4 Abs. 3 FahrschAusbO vorgeschriebenen Mindestunterricht des allgemeinen Teils (Grundstoff) wie folgt teilgenommen wurde:

_____ Doppelstunden zu je 90 Minuten

(Bei Ersterwerb 12 Doppelstunden Grundstoff zu je 90 Minuten)

Klassenspezifischer Stoff

Es wird bescheinigt, dass während der Ausbildung an dem nach § 4 Abs. 4 FahrschAusbO vorgeschriebenen klassenspezifischen Mindestunterricht wie folgt teilgenommen wurde:

Für Klasse _____ wurde an _____

Doppelstunden zu je 90 Minuten teilgenommen.☐ Die Ausbildung wurde am _____ abgeschlossen.☐ Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen.

Für Klasse _____ wurde an _____

Doppelstunden zu je 90 Minuten teilgenommen.☐ Die Ausbildung wurde am _____ abgeschlossen.☐ Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen._____
Ort, Datum_____
Unterschrift des Fahrschulinhabers/
des verantwortlichen Leiters_____
Unterschrift des Fahrschülers

Tabelle des zu absolvierenden klassenspezifischen theoretischen Mindestunterrichts gemäß § 4 FahrschAusbO

Klasse	Doppelstunde (je 90 Minuten)
A	4
A1	4
B	2
M	2
L	2
S	2
T	6

Erweiterung auf Klasse	Bei Vorbesitz der Klasse	Doppelstunde (je 90 Minuten)
C1	B	6
C1	D1	2
C1	D	2
C	B	10
C	C1	4
C	D1	4
C	D	2
CE	C	4

Erweiterung auf Klasse	Bei Vorbesitz der Klasse	Doppelstunde (je 90 Minuten)
D1	B	10
D1	C1	4
D1	C	4
D	B	18
D	C	8
D	C1	12
D	D1	8
BE, C1E, D1E und DE ohne theoretische Prüfung		

Anlage 7.2

(zu § 6 Absatz 2)

**Ausbildungsbescheinigung
für den praktischen Unterricht der Klassen
M, A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE und T**

(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

Fahrschule

Familienname:		
Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitz der Klasse(n):

Grundausbildung

Es wird bescheinigt, dass an der Grundausbildung nach § 5 Abs. 2 FahrschAusbO teilgenommen wurde:

Für Klasse _____

Für Klasse _____

Besondere Ausbildungsfahrten und praktische Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug

Es wird bescheinigt, dass während der Ausbildung an den nach § 5 Abs. 3 FahrschAusbO vorgeschriebenen besonderen Ausbildungsfahrten wie folgt teilgenommen wurde:

Für Klasse _____ wurden

Für Klasse _____ wurden

_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.

_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.

_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen oder auf Kraftfahrstraßen durchgeführt.

_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen oder auf Kraftfahrstraßen durchgeführt.

_____ Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt.

_____ Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt.

Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach § 5 Abs. 5 FahrschAusbO wurde durchgeführt. (Gilt für die Klassen C1, C1E, C, CE und T)**Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach § 5 Abs. 5 FahrschAusbO wurde durchgeführt.** (Gilt für die Klassen C1, C1E, C, CE und T)☐ Ja ☐ Nein☐ Ja ☐ Nein☐ Die Ausbildung wurde am _____ abgeschlossen.☐ Die Ausbildung wurde am _____ abgeschlossen.☐ Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen.☐ Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift des Fahrschulinhabers/
des verantwortlichen Leiters

Unterschrift des Fahrschülers

	Besondere Ausbildungsfahrten	A1 A B	A1 auf A A auf A leistungs- unbe- schränkt	B auf BE B auf C1 C1 auf C C1 auf C1E	B auf C C auf CE	C1 und C1E in einem gemeinsamen Ausbildungsgang			C und CE in einem gemeinsamen Ausbildungsgang		
						Solo	Zug	Gesamt	Solo	Zug	Gesamt
1	Schulung auf Bundes- oder Landstraße (Überlandschulung, davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten)	5	3	3	5	1	3	4	3	5	8
2	Schulung auf Autobahnen oder auf Kraftfahrstraßen (davon eine Fahrt mit mindestens zwei Stunden zu je 45 Minuten und, soweit möglich, mindestens eine Stunde zu 45 Minuten auf den oben genannten Straßen ohne Geschwindigkeitsbegrenzung oder mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung nicht unter 120 km/h)	4	2	1	2	1	1	2	1	2	3
3	Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit (zusätzlich zu den Fahrten nach Nr. 1 und 2, mindestens zur Hälfte auf Autobahnen, Bundes- oder Landstraßen in Stunden zu je 45 Minuten)	3	1	1	3	0	2	2	0	3	3

Anlage 7.3
(zu § 6 Absatz 2)**Ausbildungsbescheinigung
für den praktischen Unterricht der Klassen
D1, D1E, D und DE**
(§ 2 Abs. 2 Nr. 4 StVG)

Fahrschule

Familienname:		
Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitz der Klasse(n):

Grundausbildung

Es wird bescheinigt, dass während der Ausbildung an der nach § 5 Abs. 4 FahrschAusbO vorgeschriebenen Grundausbildung wie folgt teilgenommen wurde:

Für Klasse _____ wurden mindestens

_____ Stunden zu je 45 Minuten durchgeführt.

Für Klasse _____ wurden mindestens

_____ Stunden zu je 45 Minuten durchgeführt.

Besondere Ausbildungsfahrten und praktische Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug

Es wird bescheinigt, dass während der Ausbildung an den nach § 5 Abs. 4 FahrschAusbO vorgeschriebenen besonderen Ausbildungsfahrten wie folgt teilgenommen wurde:

Für Klasse _____ wurden

_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.

_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen oder auf Kraftfahrstraßen durchgeführt.

_____ Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt.

Für Klasse _____ wurden

_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Bundes- oder Landstraßen durchgeführt.

_____ Stunden zu je 45 Minuten auf Autobahnen oder auf Kraftfahrstraßen durchgeführt.

_____ Stunden zu je 45 Minuten bei Dämmerung oder Dunkelheit durchgeführt.

Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach § 5 Abs. 5 FahrschAusbO wurde durchgeführt.

☐ Ja ☐ Nein☐ Die Ausbildung wurde am _____ abgeschlossen.☐ Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen.

Eine Unterweisung am Ausbildungsfahrzeug in der Erkennung und Behebung technischer Mängel nach § 5 Abs. 5 FahrschAusbO wurde durchgeführt.

☐ Ja ☐ Nein☐ Die Ausbildung wurde am _____ abgeschlossen.☐ Die Ausbildung wurde nicht abgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift des Fahrschulinhabers/
des verantwortlichen Leiters

Unterschrift des Fahrschülers

Vorbesitz der Klasse(n)	Dauer des Vorbesitzes	Erwerb	Grundausbildung	Überland	Autobahn	Nachtfahrt
C	C mehr als 2 Jahre	D	7	8	4	3
		D1	6	4	2	2
C	C bis 2 Jahre	D	14	16	8	6
		D1	8	8	4	4
B/C1	B oder C1 mehr als 2 Jahre	D	33	12	8	5
		D1	16	8	4	4
B/C1	B oder C1 bis 2 Jahre	D	45	22	14	8
		D1	41	19	12	7
D1		D	20	5	5	5
D		DE*)	4	3	1	1
D1		D1E*)	4	3	1	1

*) Entfällt bei Vorbesitz C1E bzw. CE.

Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz^{*)}**Vom 19. Juni 2012****Auf Grund**

- des § 2 Absatz 6, § 5 Absatz 3, § 11 Absatz 4, § 18 Absatz 4, § 19 Absatz 2, § 31 Absatz 6, § 33a Absatz 5 und des § 48 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), von denen § 2 Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 418) sowie § 5 Absatz 3, § 11 Absatz 4, § 18 Absatz 4, § 19 Absatz 2, § 31 Absatz 6, § 33a Absatz 5 und § 48 zuletzt durch Artikel 289 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
- des § 2 Nummer 1 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), § 2 Nummer 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 23 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), der zuletzt durch Artikel 289 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Inhaltsübersicht**Erster Abschnitt****Anforderungen an Fahrlehrer und Fahrschulen**

- § 1 Sprachtest; Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung
- § 2 Fahrlehrerschein
- § 3 Unterrichtsräume
- § 4 Lehrmittel
- § 5 Ausbildungsfahrzeuge

- § 6 Ausbildungsnachweis für Fahrschüler (§ 18 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes) Tagesnachweis für Fahrlehrer (§ 18 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes)
- § 7 Preisaushang nach § 19 des Fahrlehrergesetzes

Zweiter Abschnitt**Anforderungen an Fahrlehrerausbildungsstätten**

- § 8 Verantwortlicher Leiter
- § 9 Lehrkräfte
- § 10 Unterrichtsräume
- § 11 Lehrmittel
- § 12 Lehrfahrzeuge

Dritter Abschnitt**Anforderungen an****Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis**

- § 13 Inhalt der Einweisungslehrgänge
- § 14 Dauer und Leitung der Lehrgänge

Vierter Abschnitt

- § 15 Fortbildung

Fünfter Abschnitt

- § 16 Inhalt der Registrierung nach § 39 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes

Sechster Abschnitt**Übergangs-, Bußgeld- und Schlussvorschriften**

- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1.1 Unbefristeter Fahrlehrerschein
(zu § 2 Absatz 1)
- Anlage 1.2 Befristeter Fahrlehrerschein der Klasse BE
(zu § 2 Absatz 1)
- Anlage 2 Unterrichtsräume
(zu § 3)
- Anlage 3 Ausbildungsnachweis für Klasse _____ gemäß
(zu § 6 Absatz 1) § 18 Abs. 1 Fahrlehrergesetz
- Anlage 4 Tagesnachweis des Fahrlehrers gemäß § 18
(zu § 6 Absatz 2) Abs. 2 FahrIG
- Anlage 5 Preisaushang nach § 19 Fahrlehrergesetz
(zu § 7)

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite Allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25).

Erster Abschnitt
Anforderungen
an Fahrlehrer und Fahrschulen

§ 1

Sprachtest;
Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung

(1) Bestehen Bedenken dagegen, dass ein Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Fahrlehrergesetzes verfügt, kann die zuständige Behörde ihm aufgeben, die erforderlichen Sprachkenntnisse mittels eines Sprachtests nachzuweisen. § 5 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Fahrlehrergesetzes gilt entsprechend.

(2) Dem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in einem dieser Staaten ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschülerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, ist die Fahrlehrerlaubnis nach § 2a des Fahrlehrergesetzes nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 zu erteilen.

(2a) Dem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen als in Absatz 2 bezeichneten Staat erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in einem anderen als in Absatz 2 bezeichneten Staat ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschülerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, ist die Fahrlehrerlaubnis nach § 2a des Fahrlehrergesetzes zu erteilen, wenn er erfolgreich an einer Eignungsprüfung nach Absatz 4 teilgenommen hat.

(3) Ein Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, muss an einem Anpassungslehrgang teilnehmen, wenn seine bisherige Ausbildung oder Prüfung wesentlich hinter den Anforderungen zurückbleibt, die durch die Fahrlehrer-Ausbildungsordnung oder die Prüfungsordnung für Fahrlehrer bestimmt werden, soweit nicht die von dem Bewerber im Rahmen seiner Berufserfahrung – auch in einem Drittland – erworbenen Kenntnisse den Unterschied ausgleichen können. In dem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang hat der Bewerber schriftliche Übungsarbeiten anzufertigen sowie theoretischen und praktischen Probeunterricht zu erteilen. Gegenstand des Anpassungslehrgangs sind die Besonderheiten des deutschen Straßenverkehrsrechts und der deutschen Straßenverkehrsverhältnisse sowie das deutsche Fahrlehrerrecht. Sofern der Bewerber nicht Inhaber der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes genannten Fahrerlaubnisklassen ist und dies nicht durch seine im Rahmen der bisherigen Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse ausgleichen kann, sind die fehlenden Fahrerlaubnisklassen im Rahmen des Anpassungslehrgangs zu erwerben. Nach Abschluss des Lehrgangs ist dem Bewerber jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass er an dem Lehrgang aktiv und vollständig teilgenommen hat. Der Anpassungslehrgang wird von den nach § 22 des Fahrlehrergesetzes anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten durchgeführt. Der Erfolg eines Anpassungslehrgangs nach § 1 Absatz 3 der Durchführungs-

verordnung zum Fahrlehrergesetz ist Gegenstand einer Bewertung.

(4) Die Teilnahme an dem Anpassungslehrgang nach Absatz 3 kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung ersetzt werden. Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Fachkundeprüfung sowie aus Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Über die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Bei einem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die zur Niederlassung im Inland berechtigt, ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung erforderlich, die § 4 des Fahrlehrergesetzes entsprechen muss, wenn die in dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz erworbene Berufsqualifikation eine Fahrlehrerausbildung, eine Fahrlehrerprüfung oder beides nicht voraussetzt, soweit nicht die von den Bewerbern im Rahmen ihrer Berufserfahrung – auch in einem Drittland – erworbenen Kenntnisse die fehlende Ausbildung und Prüfung ausgleichen können. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Bei einem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, die nach § 2a Absatz 1 Satz 2 des Fahrlehrergesetzes nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern im Inland berechtigt, ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung erforderlich, wenn ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation der Bewerber und der im Inland geforderten Ausbildung besteht und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Auf die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen nach den Absätzen 3 bis 5 ist zu verzichten, wenn die Berufsqualifikation eines Bewerbers den Anforderungen entspricht, die nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG vom Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen beschlossen worden sind.

(8) Für die Erteilung einer Fahrschülerlaubnis nach § 11a des Fahrlehrergesetzes gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend. Im Hinblick auf das Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen kommt es auch auf die in § 11 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Fahrlehrergesetzes enthaltenen Anforderungen an. Wird ausschließlich von dem durch § 11 Absatz 1 Nummer 5 des Fahrlehrergesetzes vorausgesetzten Standard abgewichen, ist Absatz 3 Satz 2 bis 5 nicht anzuwenden.

(9) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung stellt den Ländern eine Liste der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz erstmals bis zum 1. Februar 2009 zur Verfügung, aus der ersichtlich ist, in welchen Staaten nach Einschätzung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

1. die Fahrlehrerausbildung und -prüfung wesentlich hinter den Anforderungen des deutschen Rechts zurückbleibt,
2. die Ausübung des Fahrlehrerberufs eine Fahrlehrerausbildung, eine Fahrlehrerprüfung oder beides nicht voraussetzt,

3. ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation als Fahrlehrer und der im Inland geforderten Ausbildung besteht,
4. die Berufsqualifikation eines Bewerbers als Fahrlehrer den Anforderungen entspricht, die nach Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG vom Ausschuss für die Anerkennung von Berufsqualifikationen beschlossen worden sind,
5. die unter den Nummern 1 bis 4 dargestellten Umstände im Hinblick auf die Fahrschülerlaubnis, auch unter Berücksichtigung der in § 11 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Fahrlehrergesetzes enthaltenen Anforderungen, vorliegen.

§ 2

Fahrlehrerschein

(1) Der Fahrlehrerschein muss den Mustern nach Anlage 1.1 und 1.2 entsprechen. Dies gilt nicht für Fahrlehrerscheine der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei.

(2) Der Fahrlehrerschein für die unbefristete Fahrerlaubnis der Klasse BE darf erst ausgehändigt oder zugestellt werden, wenn der Fahrlehrerschein für die befristete Fahrerlaubnis der Klasse BE der Erlaubnisbehörde abgeliefert worden ist.

(3) Mit der Aushändigung oder Zustellung des Fahrlehrerscheins ist der Inhaber darauf hinzuweisen, dass die Ausübung der Fahrerlaubnis nur in Verbindung mit einer Fahrschülerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschülerlaubnis zulässig ist. Ein Beschäftigungsverhältnis nach Satz 1 setzt einen Arbeitsvertrag voraus, der den Inhaber der Fahrerlaubnis zu einer bestimmten Ausbildungsleistung nach Weisung und unter Aufsicht des Inhabers der Fahrschülerlaubnis oder gegebenenfalls des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebes verpflichtet.

§ 3

Unterrichtsräume

In den Fahrschulen und deren Zweigstellen darf Unterricht nur in ortsfesten Gebäuden erteilt werden. Die Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen und der Anlage 2 entsprechen.

§ 4

Lehrmittel

In den Unterrichtsräumen müssen während des theoretischen Unterrichts Lehrmittel zur Gestaltung des Unterrichts und zur Visualisierung vorhanden sein. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Richtlinie über die Ausstattung der Fahrschulen mit Lehrmitteln, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.

§ 5

Ausbildungsfahrzeuge

(1) Als Ausbildungsfahrzeuge sind die Fahrzeuge zu verwenden, die den Prüfungsfahrzeugen der Anlage 7 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen. Abweichend von Anlage 7 Nummer 2.2.4 der Fahrerlaubnis-Verordnung dürfen für die Ausbildung der Klasse B alle Personenkraftwagen verwendet werden, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mindestens 130 km/h erreichen. Bei der Klasse A dürfen zu Beginn der Ausbildung leistungsbeschränkte Krafträder und Leichtkrafträder (Anlage 7 Nummer 2.2.2 und 2.2.3 der Fahrerlaubnis-Verordnung) verwendet werden.

(2) Bei der Ausbildung auf Fahrzeugen der Klassen A1, A, M, S und T muss eine Funkanlage zur Verfügung stehen, die es dem Fahrlehrer gestattet, den Fahrschüler während der Fahrt anzusprechen (mindestens einseitiger Führungsfunk). Die Fahrzeuge der Klassen B, C1, C, D1 und D müssen mit einer Doppelbedienungseinrichtung ausgestattet sein, für die eine Betriebserlaubnis nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt worden ist. Der Fahrlehrer muss in der Lage sein, alle wesentlichen Verkehrsvorgänge hinter dem Fahrzeug über Spiegel zu beobachten.

(3) Die Fahrzeuge der Klassen C1, C, D1 und D müssen mit einem Kontrollgerät nach Anhang I oder I B der Verordnung (EWG) Nummer 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8) in der Fassung der Verordnung (EG) Nummer 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nummer 3821/85 und (EG) Nummer 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nummer 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1) ausgestattet sein.

(4) Die Fahrzeuge dürfen bei der Ausbildung an der Rückseite, zusätzlich auch an der Vorderseite, ein Schild mit der Aufschrift „FAHRSCHULE“ in roter Schrift auf weißem Grund führen. Neben oder anstelle einer solchen Kennzeichnung ist auch ein entsprechendes Schild auf dem Dach quer zur Fahrtrichtung zulässig, dass auch retroreflektierend sein kann. Das Schild darf nicht auf anderen als Ausbildungsfahrten verwendet werden. Es muss mindestens 350 Millimeter lang und 80 Millimeter breit sein; es darf höchstens 520 Millimeter lang und 110 Millimeter breit sein. Schilder mit zusätzlicher Aufschrift sowie sonstige Einrichtungen, die zu Verwechslungen mit dem Schild Anlass geben oder dessen Wirkung beeinträchtigen können, dürfen im Straßenverkehr nicht verwendet werden; auf eine Kraftradausbildung darf zusätzlich hingewiesen werden.

§ 6

Ausbildungsnachweis für Fahrschüler (§ 18 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes) Tagesnachweis für Fahrlehrer (§ 18 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes)

(1) Der Ausbildungsnachweis für den Fahrschüler muss dem Muster nach Anlage 3 entsprechen. Der Ausbildungsnachweis ist am Ende der Ausbildung

vom Inhaber der Fahrschule oder verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes zu unterschreiben sowie vom Fahrschüler gegenzuzeichnen oder sonst zu bestätigen. Eine Kopie ist dem Fahrschüler auszuhändigen.

(2) Der Tagesnachweis für den Fahrlehrer muss dem Muster nach Anlage 4 entsprechen. Der Tagesnachweis ist vom Inhaber der Fahrschule oder vom verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes und vom Fahrlehrer zu unterschreiben sowie vom Fahrschüler bezüglich seiner Ausbildung gegenzuzeichnen oder sonst zu bestätigen. Der Tagesnachweis kann auch als Ausdruck aus einer Datenverarbeitungsanlage erstellt werden.

(3) Ausbildungsnachweise (Absatz 1) und Tagesnachweise (Absatz 2) sind so zu gestalten, dass sie miteinander verknüpft oder auf andere Weise hinsichtlich der einzelnen Daten und Angaben aufeinander bezogen werden können.

(4) Die im Rahmen der Fahrschülerausbildung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt werden und sind fünf Jahre nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung zu löschen.

§ 7

Preisaushang nach § 19 des Fahrlehrergesetzes

Für den Aushang ist das Muster nach Anlage 5 zu verwenden.

Zweiter Abschnitt

Anforderungen an Fahrlehrerausbildungsstätten

§ 8

Verantwortlicher Leiter

(1) Der verantwortliche Leiter einer Fahrlehrerausbildungsstätte muss

1. mindestens 28 Jahre alt sein,
2. geistig und körperlich geeignet sein,
3. die Fahrlehrerlaubnis aller Klassen (ausgenommen Klasse DE) besitzen und
4. entweder drei Jahre lang Inhaber der Fahrschülerlaubnis, verantwortlicher Leiter einer Fahrschule oder hauptberufliche Lehrkraft einer Fahrlehrerausbildungsstätte gewesen sein oder ein Studium, das ausreichende Kenntnisse des Maschinenbaus vermittelt, an einer Hochschule abgeschlossen haben, oder die Befähigung zum Richteramt besitzen oder ein Studium der Erziehungswissenschaften an einer Hochschule abgeschlossen haben.

Außerdem dürfen keine Tatsachen vorliegen, die ihn für die Tätigkeit eines verantwortlichen Leiters einer Fahrlehrerausbildungsstätte als unzuverlässig erscheinen lassen.

(2) Besitzt der verantwortliche Leiter aus gesundheitlichen Gründen keine Fahrerlaubnis der Klasse CE, genügt es, dass er mindestens einmal die entsprechende Fahrerlaubnis erworben hatte. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

§ 9

Lehrkräfte

(1) Der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen folgende Lehrkräfte zur Verfügung stehen:

1. eine Lehrkraft mit der Befähigung zum Richteramt,
2. eine Lehrkraft mit einem abgeschlossenen technischen Studium an einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule oder Ingenieurschule, das ausreichende Kenntnisse des Maschinenbaus vermittelt, und mit mindestens zweijähriger Praxis auf dem Gebiet des Baus oder des Betriebs von Kraftfahrzeugen,
3. ein Fahrlehrer, der die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A, BE und CE besitzt und drei Jahre lang hauptberuflich Fahrschüler theoretisch und praktisch ausgebildet hat,
4. ein Fahrlehrer mit entsprechender Fahrerlaubnis und Unterrichtserfahrung für die Ausbildung von Fahrlehreranwärtern, welche die Fahrlehrerlaubnis der Klasse DE erwerben wollen und
5. eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium der Erziehungswissenschaft an einer Hochschule und mit der Fahrerlaubnis der Klasse BE.

Eine Lehrkraft kann mehrere der Anforderungen nach den Nummern 1 bis 5 erfüllen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 oder 4 kann die Erlaubnisbehörde einem Fahrlehrer, der aus gesundheitlichen Gründen keine zugrunde liegende Fahrerlaubnis mehr besitzt, gestatten, weiterhin an der Fahrlehrerausbildungsstätte theoretischen Unterricht zu erteilen, wenn er körperlich und geistig im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fahrlehrergesetzes geeignet ist. Die übrigen Voraussetzungen für die Fahrlehrerlaubnis bleiben unberührt.

(3) Mindestens zwei der in Absatz 1 genannten Lehrkräfte müssen bei der Fahrlehrerausbildungsstätte hauptberuflich tätig sein.

§ 10

Unterrichtsräume

Die Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen. § 3 Satz 1 ist anzuwenden.

§ 11

Lehrmittel

In der Fahrlehrerausbildungsstätte müssen folgende Lehrmittel ständig vorhanden sein:

1. Medien, die der visuellen und großflächigen Darstellung dienen,
2. Anschauungsmaterial über Verkehrsvorschriften, Verkehrsvorgänge, fahrtechnische Vorgänge sowie Kraftfahrzeugbau und -betrieb,
3. Lehrmodelle der wichtigsten Fahrzeugbauteile, je nach Ausbildungsklasse,
4. das wichtigste Kraftfahrzeugzubehör im Original oder in Modellen,
5. Gesetze, Verordnungen und Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Straßenverkehrsrechts und der benachbarten Rechtsgebiete sowie die dazu er-

lassenen Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,

6. Erläuterungswerke zu den Gesetzen und Verordnungen des Straßenverkehrsrechts und
7. fortlaufende Sammlung des Verkehrsblattes (Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) und verkehrsrechtliche Entscheidungen sowie kraftfahrzeugtechnische und pädagogische Fachliteratur.

Die Lehrmittel müssen dem geltenden Recht und dem Stand der Technik entsprechen.

§ 12

Lehrfahrzeuge

Die für die Fahrlehrerausbildung zu verwendenden Fahrzeuge müssen den Anforderungen des § 5 entsprechen.

Dritter Abschnitt

Anforderungen an Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis

§ 13

Inhalt der Einweisungslehrgänge

(1) Einweisungslehrgänge zum Erwerb der Seminarerlaubnis sollen den Teilnehmern die zur Durchführung der Seminare erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Wesentlicher Inhalt der Lehrgänge ist die in der Fahrerlaubnis-Verordnung vorgeschriebene Gestaltung der Seminare.

(2) Die Lehrgänge sind unter Anwendung gruppenorientierter Lehrmethoden durchzuführen. Die Teilnehmer sind vor allem mit Methodik und Technik der Kursmoderation als Arbeitsform vertraut zu machen. Sie sollen durch aktive Mitarbeit, insbesondere durch Teilnahme an Rollenspielen und Moderationsübungen einschließlich eigener Moderation fremde Verhaltensweisen verstehen lernen und eigene Verhaltensweisen, die für eine erfolversprechende, eigenverantwortliche Durchführung von Seminaren von Bedeutung sind, einüben.

(3) Die Lehrgänge bestehen aus den Abschnitten:

1. Grundeinweisung in die gruppenorientierten Lehrmethoden,
2. Einweisung in die Durchführung von Seminaren nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes und
3. Einweisung in die Durchführung von Seminaren nach § 4 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 14

Dauer und Leitung der Lehrgänge

(1) Die Lehrgangsabschnitte nach § 13 Absatz 3 sind jeweils in vier zusammenhängenden Tagen zu vermitteln. Ihre tägliche Dauer beträgt acht Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. Die Zahl der Teilnehmer darf sechs nicht unterschreiten und 16 nicht überschreiten. Die Leitung erfolgt gemeinsam durch je eine der in Absatz 2 genannten Lehrkräfte.

(2) Zur Leitung ist berechtigt, wer

1. Inhaber der Seminarerlaubnis nach § 31 des Fahrlehrergesetzes ist und über Erfahrungen in der Durchführung von Seminaren nach dem Straßenverkehrsgesetz oder über vergleichbare Erfahrungen in der Moderationstechnik verfügt oder
2. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erfüllt, die Fahrerlaubnis der Klasse BE besitzt sowie über Kenntnisse und Erfahrungen in gruppenorientierten Lernprozessen und der Erwachsenenbildung verfügt

und an jeweils viertägigen von der nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes zuständigen Behörde oder Stelle anerkannten Einführungsseminaren für Lehrgangsleiter in den Lehrgangsabschnitten nach § 13 Absatz 3 teilgenommen hat.

Vierter Abschnitt

§ 15

Fortbildung

(1) Der Fortbildungslehrgang nach § 33a des Fahrlehrergesetzes für Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis soll alle Gebiete erfassen, die für die berufliche Tätigkeit des Fahrlehrers von Bedeutung sind, insbesondere

1. Weiterentwicklung des Straßenverkehrsrechts einschließlich des Fahrlehrerrechts,
2. Änderung der Verhältnisse im Straßenverkehr und im Kraftfahrwesen,
3. Verfahren und Methoden zur Gestaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts,
4. verkehrspolitische und umweltpolitische Perspektiven mit Bezug zum Straßenverkehr und
5. betriebswirtschaftliche und organisatorische Fragen, die für den Betrieb einer Fahrschule von Bedeutung sind.

(2) Der Fortbildungslehrgang für Inhaber einer Seminarerlaubnis nach § 31 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes hat folgende Bereiche zu erfassen:

1. Unfallentwicklung im Straßenverkehr und ihre Ursachen,
2. Verstöße im Straßenverkehr und ihre Ursachen,
3. Wege zur Beeinflussung von auffälligen Kraftfahrern und
4. Methoden zur Kursleitung und Moderation.

Die Bereiche zu den Nummern 3 und 4 sind jeweils programmspezifisch bezogen auf die Seminare nach § 2a oder § 4 des Straßenverkehrsgesetzes zu gestalten.

(3) In den Lehrgängen nach den Absätzen 1 und 2 ist ein Erfahrungsaustausch mit den Lehrgangsteilnehmern durchzuführen.

(4) Träger von Fortbildungslehrgängen nach § 33a Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes müssen Lehrkräfte nach § 9 Absatz 1 einsetzen. Darüber hinaus können auch andere Lehrkräfte eingesetzt werden, die in der Lage sind, die in Absatz 1 genannten Inhalte zu vermitteln. Für Fortbildungslehrgänge nach Absatz 2 dürfen vom Träger nur Lehrkräfte nach § 14 Absatz 2 eingesetzt werden.

Fünfter Abschnitt**§ 16****Inhalt der Registrierung
nach § 39 Absatz 3 des Fahrlehrergesetzes**

Im örtlichen Fahrlehrerregister sind für die Zwecke des § 38 des Fahrlehrergesetzes einzutragen:

1. bei Erlaubnissen und Anerkennungen (§ 39 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und 9 des Fahrlehrergesetzes)
 - a) zur Person des Inhabers der Erlaubnis oder Anerkennung sowie zur Person des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebes einer Fahrschule oder einer Fahrlehrerausbildungsstätte folgende Angaben: Familienname, Geburtsname, sonstige frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift und Staatsangehörigkeit,
 - b) von juristischen Personen und Behörden: Name oder Bezeichnung und Anschrift sowie zusätzlich bei juristischen Personen die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen mit den Angaben nach Buchstabe a,
 - c) von Vereinigungen: Name oder Bezeichnung und Anschrift sowie die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen mit den Angaben nach Buchstabe a und
 - d) die entscheidende Stelle, Tag der Entscheidung und Geschäftsnummer oder Aktenzeichen,
2. bei der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaftsfahrschule, bei Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnissen, bei der Tätigkeit als Ausbildungsfahrlehrer und beim Betrieb als Ausbildungsfahrschule: Name oder Bezeichnung und Anschrift sowie Inhaber und verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes der betreffenden Fahrschule mit den Angaben nach Nummer 1 sowie der beschäftigte oder auszubildende Fahrlehrer und der Ausbildungsfahrlehrer mit den Angaben nach Nummer 1,
3. gemäß § 39 Absatz 3 Nummer 10 des Fahrlehrergesetzes die im Rahmen von § 42 Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes übermittelten Daten nach § 59 Absatz 1 und 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Sechster Abschnitt**Übergangs-,
Bußgeld- und Schlussvorschriften****§ 17****Übergangsbestimmungen**

(1) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dürfen Personen, die am 31. Dezember 1998 verantwortliche Leiter von Fahrlehrerausbildungsstätten sind, ohne eine Fahrlehrerlaubnis zu besitzen, eine amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätte leiten, wenn sie

1. ein technisches Studium, das eine ausreichende Kenntnis des Maschinenbaus vermittelt, an einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule abgeschlossen haben oder
2. die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Fahrlehrerscheine, die der bis 31. Dezember 1998 geltenden Fassung der Anlage 2 entsprechen, bleiben bis 31. Dezember 2002 gültig. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Inhaber von Fahrlehrerlaubnissen für die entsprechenden zugrunde liegenden Fahrerlaubnisse Führerscheine nach dem neuen Muster vorzulegen. Fahrlehrerscheine, die nach dem bis zum 17. April 2008 vorgeschriebenen Muster ausgefertigt worden sind, bleiben gültig. Fahrlehrerscheine, die dem Muster der Anlage 1.1 zu § 2 Absatz 1 in der bis zum Ablauf des 17. April 2008 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 1. April 2009 weiter ausgefertigt werden.

(3) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 kann die Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium der Erziehungswissenschaft durch eine Lehrkraft mit abgeschlossenem Studium der Psychologie ersetzt werden, die am 31. Dezember 1998 bereits drei Jahre lang die Sachgebiete „pädagogische und psychologische Grundsätze, Unterrichtsgestaltung“ an der Fahrlehrerausbildungsstätte unterrichtet hat.

(4) Abweichend von § 14 Absatz 2 Nummer 2 dürfen Personen, die bis 31. Dezember 1998 Einweisungslehrgänge im Sinne des § 31 des Fahrlehrergesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung durchgeführt haben, auch Lehrgänge nach § 31 des Fahrlehrergesetzes in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung durchführen.

(5) Nachweise, die der bis zum 1. September 2002 geltenden Fassung der Anlagen 3 und 4 entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 2002 verwendet werden.

§ 18**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 15 des Fahrlehrergesetzes handelt, wer als Inhaber einer Fahrschule oder als verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes einer Fahrschule vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 die dort vorgeschriebenen Lehrmittel nicht vorhält,
2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 für die Ausbildung andere als die dort vorgeschriebenen Fahrzeuge verwendet oder verwenden lässt,
3. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 für die Ausbildung Fahrzeuge verwendet oder verwenden lässt, die keine Doppelbedienungseinrichtung besitzen oder für die die hierfür erforderliche Betriebserlaubnis nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht erteilt worden ist,
4. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 Schaublätter nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt oder
5. entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 ein Schild mit der Aufschrift „FAHRSCHULE“ bei einer anderen als einer Ausbildungsfahrt verwendet oder verwenden lässt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 15 des Fahrlehrergesetzes handelt, wer als Inhaber einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder als verantwortlicher Leiter einer Fahrlehrerausbildungsstätte vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 Schaublätter nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
2. entgegen § 11 die dort vorgeschriebenen Lehrmittel nicht vorhält oder
3. entgegen § 12 für die Fahrlehrerausbildung Fahrzeuge verwendet oder verwenden lässt, die nicht den Vorschriften des § 5 entsprechen.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307), die zuletzt durch Artikel 59 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Juni 2012

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

Anlage 1.1
(zu § 2 Absatz 1)

Unbefristeter Fahrlehrerschein

Zusammenhängend auf gelbem, glattem Leinwandpapier, Breite 114 mm, Höhe 72 mm, Typendruck. Statt des Leinwandpapiers können papierartige Stoffe verwendet werden, die hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit, insbesondere der Reißlänge, der Bruchdehnung, der Nassfestigkeit, der Abriebfestigkeit und der Doppelfalzzahl, mindestens dem Leinwandpapier entsprechen und gut bedruckt und beschriftet werden können.

Fahrlehrerschein	
Name _____	Vorname _____
Geburtstag und -ort _____	
Wohnort _____	
Fahrlehrerlaubnisklassen	
☐ Berechtigt nur zur gelegentlichen und vorübergehenden Ausbildung von Fahrschülern*)	
	_____, den _____
	Erlaubnisbehörde _____
	Unterschrift _____
Registernummer _____	Unterschrift des Erlaubnisinhabers _____
*) Falls zutreffend, bitte ankreuzen.	

Der Inhaber besitzt die Fahrlehrerlaubnis der Klasse	
	... seit: _____ ... seit: _____
	... seit: _____ ... seit: _____
(Erlaubnisbehörde)	(Unterschrift)

Seminarerlaubnis	
 Siegel der Erlaubnis- behörde	Der Inhaber besitzt die Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbau Seminaren nach § 2a StVG _____, den _____ (Erlaubnisbehörde) (Unterschrift)
 Siegel der Erlaubnis- behörde	Der Inhaber besitzt die Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbau Seminaren nach § 4 StVG _____, den _____ (Erlaubnisbehörde) (Unterschrift)

Beschäftigungsverhältnisse	
 Siegel der Erlaubnis- behörde	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____ mit der Fahrschule: _____ _____, den _____ (Erlaubnisbehörde) (Unterschrift)
 Siegel der Erlaubnis- behörde	Ende des Beschäftigungsverhältnisses am: _____ _____, den _____ (Erlaubnisbehörde) (Unterschrift)
 Siegel der Erlaubnis- behörde	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____ mit der Fahrschule: _____ _____, den _____ (Erlaubnisbehörde) (Unterschrift)

Beschäftigungsverhältnisse	
 Siegel der Erlaubnis- behörde	Ende des Beschäftigungsverhältnisses am: _____ _____, den _____ (Erlaubnisbehörde) (Unterschrift)
 Siegel der Erlaubnis- behörde	Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am: _____ mit der Fahrschule: _____ _____, den _____ (Erlaubnisbehörde) (Unterschrift)
 Siegel der Erlaubnis- behörde	Ende des Beschäftigungsverhältnisses am: _____ _____, den _____ (Erlaubnisbehörde) (Unterschrift)

Fahrschülerlaubnis	
 Siegel der Erlaubnis- behörde	Fahrschülerlaubnisse der Klasse(n) erteilt am: _____ _____, den _____ (Erlaubnisbehörde) (Unterschrift)
☐ Berechtigt nur zur gelegentlichen und vorübergehenden Ausbildung von Fahrschülern*)	
 Siegel der Erlaubnis- behörde	Fahrschülerlaubnisse der Klasse(n) erloschen am: _____ _____, den _____ (Erlaubnisbehörde) (Unterschrift)

*) Falls zutreffend, bitte ankreuzen.

Zweigstellenerlaubnisse	
	Zweigstellenerlaubnis für die Klasse(n) erteilt am: _____ _____, den _____ (Unterschrift) (Erlaubnisbehörde)
	Zweigstellenerlaubnis erloschen am: _____ _____, den _____ (Unterschrift) (Erlaubnisbehörde)
	Zweigstellenerlaubnis für die Klasse(n) erteilt am: _____ _____, den _____ (Unterschrift) (Erlaubnisbehörde)

Zweigstellenerlaubnisse	
	Zweigstellenerlaubnis erloschen am: _____ _____, den _____ (Unterschrift) (Erlaubnisbehörde)
	Zweigstellenerlaubnis für die Klasse(n) erteilt am: _____ _____, den _____ (Unterschrift) (Erlaubnisbehörde)
	Zweigstellenerlaubnis erloschen am: _____ _____, den _____ (Unterschrift) (Erlaubnisbehörde)

Anlage 1.2
(zu § 2 Absatz 1)

Befristeter Fahrlehrerschein der Klasse BE

Auf weißem, glattem Leinwandpapier, Breite 114 mm, Höhe 72 mm, Typendruck. Statt des Leinwandpapiers können papierartige Stoffe verwendet werden, die hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit, insbesondere der Reißlänge, der Bruchdehnung, der Nassfestigkeit, der Abriebfestigkeit und der Doppelfalzzahl, mindestens dem Leinwandpapier entsprechen und gut bedruckt und beschriftet werden können.

Befristeter Fahrlehrerschein der Klasse BE	
Gültig bis _____	
Name _____	Vorname _____
Geburtstag und -ort _____	
Wohnort _____	
	_____, den _____
Ausstellende Erlaubnisbehörde _____	
Unterschrift _____	
Registernummer _____	Unterschrift des Erlaubnisinhabers _____

Vorderseite

Ausbildungsverhältnisse	
	Beginn des Ausbildungsverhältnisses am: _____ bei der Fahrschule: _____
_____, den _____ (Erlaubnisbehörde) (Unterschrift)	
	Beginn des Ausbildungsverhältnisses am: _____ bei der Fahrschule: _____
_____, den _____ (Erlaubnisbehörde) (Unterschrift)	

Rückseite

Anlage 2
(zu § 3)**Unterrichtsräume**

Die Anforderungen an die Unterrichtsräume nach § 11 Absatz 4 des Fahrlehrergesetzes und nach § 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz sind erfüllt, wenn folgenden Mindestanforderungen entsprochen wird:

Mindestabmessungen des Unterrichtsraumes

Arbeitsfläche je Fahrschüler	1 m ²
Arbeitsfläche für Fahrlehrer und Platzbedarf für Lehrmittel	8 m ²
Gesamtlehrraumfläche	25 m ²
Raumhöhe	2,4 m
Luftvolumen je Person	3 m ³ .

Die Schüler müssen dem Unterricht ohne Behinderung folgen können.

Die Erlaubnisbehörde bestimmt, wie viele Fahrschüler in dem Unterrichtsraum gleichzeitig unterrichtet werden dürfen. Sie kann durch Auflage einen entsprechenden Aushang in dem Unterrichtsraum verlangen.

Beschaffenheit und Einrichtung des Unterrichtsraumes

Im Interesse des sachgerechten Unterrichts ist sicherzustellen, dass der Unterrichtsraum

nicht Teil einer Gastwirtschaft und kein Wohnraum ist,
einen eigenen Zugang besitzt und nicht als Durchgang dient,
vor Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch geschützt ist,
gut beleuchtet ist,
ausreichend belüftet werden kann sowie
gut beheizbar ist.

Eine ausreichend bemessene Kleiderablage muss vorhanden sein. In unmittelbarer Nähe des Unterrichtsraumes muss mindestens ein WC mit Waschgelegenheit zur Verfügung stehen. Für jeden Schüler muss mindestens eine Sitzgelegenheit mit Rückenlehne und eine Schreibunterlage (Mindestgröße DIN A 4) vorhanden sein. Weitergehende Anforderungen können sich insbesondere aus sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften ergeben.

Fahrschule

Familienname:		
Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:	Beantragte Klasse(n):	Vorbesitz der Klasse(n):

[illegible]

Grundbetrag	€	Weiterer Grundbetrag ¹⁾	€
Fahrstunde zu je 45 Minuten			€
Schulung auf Bundes- oder Landstraßen zu je 45 Minuten			€
Schulung auf Autobahnen zu je 45 Minuten			€
Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit zu je 45 Minuten			€
Praktische Unterweisung am Fahrzeug zu je 45 Minuten			€
Vorstellungsentgelt zur theoretischen Prüfung			€
Vorstellungsentgelt zur praktischen Prüfung (komplett)			€
Vorstellungsentgelt zur Teilprüfung (nur praktisches Fahren/Gf)			€
Vorstellungsentgelt zur Teilprüfung (nur Abfahrtskontrolle/Handf.)			€
Vorstellungsentgelt zur Teilprüfung (nur Verbinden und Trennen)			€

[illegible][illegible]

Theoretische Prüfung				Praktische Prüfung			
am:	best. am:	best.		am:	best. am:	best.	

Die erhobenen Ausbildungsentgelte (Summen der Grundbeträge und aller Entgelte für die praktische Ausbildung) betrugen insgesamt: € _____

Die von der Fahrschule erhobenen Vorstellungsentgelte für alle Prüfungen betrugen insgesamt: € _____

Unterschrift des Fahrschülers

Unterschrift des Fahrerschülers

Anlage 5
(zu § 7)

Preisaushang nach § 19 Fahrlehrergesetz

	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse	Klasse
Grundbetrag								
für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weiterer Ausbildung	€	€	€	€	€	€	€	€
Vorstellungsentgelte*)								
– theoretische Prüfung	€	€	€	€	€	€	€	€
– praktische Prüfung (komplett)	€	€	€	€	€	€	€	€
bei Teilprüfung**)								
– nur praktisches Fahren und Grundfahraufgaben	€	€	€	€	€	€	€	€
– nur Abfahrkontrolle/Handfertigkeiten***)	€	€	€	€	€	€	€	€
– nur Verbinden und Trennen von Fahrzeugen	€	€	€	€	€	€	€	€
Fahrtstunde (zu je 45 Minuten)								
Besondere Ausbildungsfahrten (zu je 45 Minuten)								
– auf Bundes- oder Landstraßen	€	€	€	€	€	€	€	€
– auf Autobahnen	€	€	€	€	€	€	€	€
– bei Dämmerung und Dunkelheit	€	€	€	€	€	€	€	€
Unterweisung am Fahrzeug (zu je 45 Minuten)**)	€	€	€	€	€	€	€	€
*) Die amtlichen Gebühren für die Prüforganisationen werden von diesen zusätzlich erhoben und können in dieser Fahrschule eingesehen werden.								
**) nur für die Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE und T								
***) gilt nicht für BE								
Grundbetrag bei Mehrfach-Klassen								
Klassen	€	€	€	€	€	€	€	€
Klassen	€	€	€	€	€	€	€	€
Klassen	€	€	€	€	€	€	€	€
Seminare								
– Aufbauseminar für Fahranfänger (ASF)	€	€	€	€	€	€	€	€
– Aufbauseminar für Punkteauffällige (ASP)	€	€	€	€	€	€	€	€
Mofa-Ausbildungskurs								
nach § 5 Abs. 2 FeV	€	€	€	€	€	€	€	€

**Berichtigung
von Bekanntmachungen über die Ausprägung
von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro**

Vom 8. Juni 2012

1. Die Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „300 Jahre Porzellanherstellung in Deutschland“) vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 653, 885) wird wie folgt berichtigt:
In Absatz 2 sind die Wörter „maximal 1 700 000 Stück“ durch die Wörter „1 931 900 Stück“ zu ersetzen.
2. Die Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „175 Jahre Eisenbahn in Deutschland“) vom 24. September 2010 (BGBl. I S. 1362) wird wie folgt berichtigt:
In Absatz 2 sind die Wörter „maximal 2 200 000 Stück“ durch die Wörter „2 227 000 Stück“ zu ersetzen.
3. Die Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „125 Jahre Automobil“) vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 1006) wird wie folgt berichtigt:
In Absatz 2 sind die Wörter „maximal 2 000 000 Stück“ durch die Wörter „2 104 000 Stück“ zu ersetzen.
4. Die Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „FRAUENFUSSBALL-WM in DEUTSCHLAND“) vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 1007) wird wie folgt berichtigt:
In Absatz 2 sind die Wörter „maximal 2 000 000 Stück“ durch die Wörter „2 224 000 Stück“ zu ersetzen.
5. Die Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „150 Jahre Entdeckung des Urvogels Archaeopteryx“) vom 25. Mai 2011 (BGBl. I S. 1008) wird wie folgt berichtigt:
In Absatz 2 sind die Wörter „maximal 2 000 000 Stück“ durch die Wörter „2 093 000 Stück“ zu ersetzen.

Berlin, den 8. Juni 2012

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Thöne

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Mai 2012 – 2 BvL 5/10 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) vom 5. Februar 2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 160) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 8. Juni 2012

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 18, ausgegeben am 6. Juni 2012

Tag	Inhalt	Seite
25. 5.2012	Erste Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum Abkommen vom 21. November 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über den Bau und die Erhaltung von Grenzbrücken in der Bundesrepublik Deutschland im Zuge von öffentlichen Straßen außerhalb des Netzes der Bundesfernstraßen, in der Republik Polen im Zuge von öffentlichen Straßen außerhalb des Netzes der Landesstraßen	554
12. 3.2012	Bekanntmachung der deutsch-brasilianischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	559
16. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region	565
16. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	567
16. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	568
16. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	568
16. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	569
17. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	569
17. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen	570
17. 4.2012	Bekanntmachung der deutsch-französischen Technischen Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb der deutsch-französischen Luftnahunterstützungsschule in Nancy-Ochey	570

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
 E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
 Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 8,05 € (7,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
19. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	575
19. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS)	576
19. 4.2012	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kasachischen Abkommens über die Befreiung von der Visumpflicht für Inhaber von Diplomatenpässen	577
24. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	577
26. 4.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	578
26. 4.2012	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	578
8. 5.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus	583
9. 5.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	583
9. 5.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den internationalen Schutz von Erwachsenen	584